

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 1993

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 1993

A. Evangelische Kirche in Deutschland

PFINGSTEN 1993

Nr. 82* Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Brüder und Schwestern,

unsere diesjährige Pfingstbotschaft erreicht Sie in einer Welt, die auch nach Beendigung des Kalten Krieges voller Bedrohungen ist. Nach wie vor ist unsere Welt gespalten, zerrissen. Noch immer werden die Armen und die Schwachen ausgebeutet und unterdrückt. Ethnische, religiöse, sprachliche, rassische und soziale Spaltungen werden durch die unsichere Wirtschaftslage verschärft.

In dieser Welt feiern wir jedoch das Hereinbrechen des Heiligen Geistes an diesem Pfingsttag.

Pfingsten ruft uns zunächst in Erinnerung, daß Gott Verheißungen erfüllt. Jesus hatte verheißen: »Ich will euch nicht als Waisen zurücklassen; ich komme zu euch.« (Joh 14,18) In einer feindseligen Welt ist der Tröster bei uns.

Doch kam der Heilige Geist über eine versammelte, vereinte Gemeinschaft, die gemeinsam lebte, eine Gemeinschaft des Miteinanders und des gegenseitigen Verstehens, die durch das Studium des Wortes und durch das Gebet zusammengewachsen war. Wenn dieser Zustand die Bedingung dafür wäre, daß der Heilige Geist über uns, unsere Gemeinde, unser Land, die ökumenische Bewegung kommt, wären wir dann würdig, ihn zu empfangen?

Als der Heilige Geist über die erste christliche Gemeinschaft ausgegossen wurde, riß er alle Schranken nieder, die auf Grund der Sprache, der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Rasse und der Gesellschaftsschicht bestanden. Im Juli dieses Jahres haben junge Menschen aus allen Erdteilen den Mut, sich in unserer von Tod und Zerstörung bedrohten Welt im Zeichen des **Lebens** zu versammeln. 1993 stehen wir in der Mitte der Ökumenischen Dekade »Solidarität der Kirchen mit den Frauen«. In diesem Jahr findet auch die Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung statt, deren Thema auf Koinonia ausgerichtet ist. Angesichts der aufbrechenden ethnozentrischen Gefühle und des verstärkten Wiederauflebens von rassischer Diskriminierung und religiöser Intoleranz in fast allen Ländern müssen wir als Gemeinschaft, die vom Heiligen Geist geschaffen wird, mehr denn je das Einssein, Einvernehmen und Teilen miteinander bekräftigen, welche die Merkmale einer gottgewollten Gemeinschaft sind.

Wir sind aufgerufen, Spaltung und Ausgrenzung nicht als Schicksal hinzunehmen und eine Gemeinschaft anzustreben, die zunächst geistlicher Art ist, jedoch auch ein Teilen mit Brüdern und Schwestern einer Kirche, eines Landes oder unter Kirchen oder Ländern miteinschließt. Mit der Kühnheit eines Paulus müssen wir die Abkapselung verneinen und die Anmaßung der Reichen und Mächtigen zurückweisen. Wir sollen die Hoffnung predigen, die auf der Treue Gottes gründet, der will, daß die Welt eins sei.

Um unserer Glaubwürdigkeit willen müssen wir leben, was wir verkündigen. »Miteinander das Brot brechen und beten« gehört zum täglichen Leben der Kirche, die den Heiligen Geist empfängt. Ist dies bei uns Wirklichkeit? Können wir in unseren Gemeinschaften und auf der Ebene der verschiedenen Konfessionen konkrete Schritte in bezug auf das gemeinsame Brechen des Brotes erhoffen, das uns wie die Taufe zu dem macht, was wir sind?

Können wir als Kirche unsere Solidarität mit den Frauen durch ein Handeln zum Ausdruck bringen, das jede sexistische Einstellung aus unserem Herzen verbannt? Lassen wir uns von jungen Menschen herausfordern, die sich bemühen, die Kräfte des Lebens zu sammeln und eine neue Gemeinschaft zu schaffen?

Die Welt braucht heute sehr mutige Frauen und Männer, die der Verzagttheit die Hoffnung, dem Haß das Mitleid, den Spaltungen die Einheit, der Ausgrenzung und Ausbeutung das Miteinanderteilen und die Solidarität entgegensetzen. Pfingsten ruft uns in Erinnerung, daß derjenige gegenwärtig ist, der Verheißungen treu erfüllt. Beten wir dafür, daß Gott uns die Gabe des Heiligen Geistes bewahrt und wir mit seiner Hilfe tatsächlich das Werk der Einheit tun, die Botschaft des Friedens bringen, Anwaltschaft für die Gerechtigkeit leisten und Zeugnis von seiner Macht ablegen.

Möge jeder Tag, den Gott schenkt,
für uns ein Pfingsttag sein!

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Professor Dr. Anna Marie Aagaard, Højbjerg, Dänemark
Bischof Vinton Anderson, St. Louis, USA
Bischof Leslie Boseto, Boeboe Village, Choiseul Bay, Salomonen
Frau Priyanka Mendis, Idama, Moratuwa, Sri Lanka
Patriarch Parthenios, Alexandria, Ägypten
Pfarrerinnen Eunice Santana, Bayamon, Puerto Rico
Papst Shenouda III., Kairo, Ägypten
Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

**Nr. 83* Ordnung für das Dietrich-Bonhoeffer-Haus.
Vom 2. Februar 1993.**

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Das Dietrich-Bonhoeffer-Haus ist eine Tagungs- und Begegnungsstätte der Evangelischen Kirche der Union. In ihm finden Tagungen, Rüstzeiten, Sitzungen und andere Veranstaltungen statt. Eine besondere Aufgabe liegt in der Aufnahme der Berliner Bibelwochen.

(2) Das Dietrich-Bonhoeffer-Haus beherbergt ferner kirchliche Körperschaften und Einrichtungen.

(3) Das Dietrich-Bonhoeffer-Haus ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche der Union.

§ 2

Trägerschaft

(1) Die Evangelische Kirche der Union ist die Trägerin des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses. Rechte und Pflichten des Rates und der Kirchenkanzlei bleiben unberührt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche der Union.

(3) Das Dietrich-Bonhoeffer-Haus ist Dienststelle im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

§ 3

Kuratorium

(1) Das Dietrich-Bonhoeffer-Haus wird von einem Kuratorium geleitet, das für alle die Einrichtung betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten zuständig ist. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Konzeptionelle Festlegung der Arbeit im Dietrich-Bonhoeffer-Haus.
2. Auswahl der Mieter und Zuweisung der Räume.
3. Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes, der der Genehmigung der Kirchenkanzlei bedarf.
4. Entlastung der Geschäftsführung.
5. Erarbeitung von Vorschlägen in Personalangelegenheiten.

(2) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden vom Rat jeweils auf drei Jahre berufen; weiteres Mitglied ist das für das Dietrich-Bonhoeffer-Haus zuständige Mitglied des Kollegiums der Kirchenkanzlei. Die Kirchenkanzlei kann ein weiteres Mitglied des Kollegiums mit beratender Stimme entsenden.

(2) Bei der Berufung und Entsendung von Mitgliedern kann eine Vertretungsregelung vorgesehen werden.

(3) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin aus seiner Mitte.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die laufende Verwaltung des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses wird von einem Geschäftsführer/Geschäftsführerin wahrgenommen. Dieser/Diese wird auf Vorschlag des Kuratoriums angestellt.

(2) Er/Sie ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(4) Die Einzelheiten werden in einer Dienstanweisung festgelegt, die das Kuratorium erläßt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1993.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Rogge

Nr. 84* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD S. 373) für die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 3. März 1993.

Das Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD S. 373) wird für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 3. März 1993

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Rogge

Nr. 85* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD S. 373) für die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 3. März 1993.

Das Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD S. 373) wird für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 3. März 1993

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Rogge

Nr. 86* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7. Oktober 1992 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 3. März 1993.

Die Verordnung zur Angleichung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7. Oktober 1992 wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 3. März 1993

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Rogge

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 87 Wahlordnung für die Wahl der Dekanatsdelegierten des Arbeitsbereichs Frauen in der Kirche.

Vom 7. Dezember 1992. (KABl. 1993 S. 53)

Nachstehend geben wir die Wahlordnung für die Wahl der Dekanatsdelegierten des Arbeitsbereichs Frauen in der Kirche bekannt, die der Beirat des Arbeitsbereichs Frauen in der Kirche am 7. Dezember 1992 beschlossen hat.

München, den 18. Februar 1993

I. A.:
Dr. Hofmann

Wahlordnung für die Wahl der Dekanatsdelegierten des Arbeitsbereichs Frauen in der Kirche

§ 1

Grundlage

(1) In jedem Dekanat bzw. Prodekanat werden von den Frauen des Dekanats nach dieser Ordnung zwei Dekanatsdelegierte und in der Regel drei Stellvertreterinnen gewählt, die den Arbeitsbereich Frauen in der Kirche im Dekanat vertreten.

(2) Sie haben die Aufgabe, die Frauen des Dekanats im Arbeitsbereich Frauen in der Kirche und bei den Organen des Dekanats zu vertreten. Umgekehrt bringen sie die Anliegen des Arbeitsbereichs Frauen in der Kirche in die Organe des Dekanatsbezirks ein und vermitteln den Kontakt zu den Frauen des Dekanats.

(3) Die beiden Dekanatsdelegierten sind gleichberechtigt und vereinbaren im gegenseitigen Einvernehmen eine Aufgabenteilung.

§ 2

Amtszeit, Zeitpunkt der Wahl

(1) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Die Wahl findet in einem Zeitraum von drei Monaten statt, der vom Arbeitsbereich Frauen in der Kirche im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat festgelegt wird.

In Ausnahmefällen kann mit Einverständnis des Arbeitsbereichs Frauen in der Kirche für einzelne Dekanatsbezirke ein anderer Wahltermin festgelegt werden.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Frauen des Dekanatsbezirks, die

- der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören,
- am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- am Wahltag in einer der Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks ihren Wohnsitz haben.

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Frauen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Vorbereitung der Wahl

(1) Die Wahl wird von den bisherigen Dekanatsdelegierten in Zusammenarbeit mit der Dekanin bzw. dem Dekan vorbereitet. Stehen keine Dekanatsdelegierte zur Verfügung, bestimmt eine Vertreterin des Arbeitsbereichs Frauen in der Kirche im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. mit dem Dekan zwei Frauen, die bei der Vorbereitung der Wahl mitwirken.

(2) Zwei Monate vor der Wahl sowie am Sonntag vor der Wahl soll durch Abkündigung im Gottesdienst der Gemeinden des Dekanats der Termin und Ort der Wahl bekanntgegeben werden. Die wahlberechtigten Frauen werden dabei aufgefordert, wählbare Frauen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag zu benennen.

(3) Für die Wahl können wählbare Frauen zwei Monate bis zu einem Tag vor der Wahl schriftlich bei denen, die die Wahl vorbereiten (§ 4 Abs. 1), für den Wahlvorschlag benannt werden. Weitere Benennungen sind in der Wahlversammlung gemäß § 7 Abs. 1 möglich. Eine schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen zur Aufstellung zur Wahl soll beigefügt werden. Der Wahlvorstand erhält bei der Wahlversammlung die eingegangenen Benennungen.

§ 5

Wahlliste

Zu Beginn der Wahlversammlung tragen sich alle wahlberechtigten Frauen mit Name, Geburtstag, Wohnort und Unterschrift in eine Wahlliste ein und weisen sich in der Regel mit ihrem Personalausweis oder Reisepaß aus. Sie erhalten dann die Stimmzettel.

§ 6

Wahlvorstand

(1) In der Wahlversammlung wird unter Leitung einer der bisherigen Dekanatsdelegierten oder einer anderen Vertreterin des Arbeitsbereichs Frauen in der Kirche in offener Abstimmung ein aus drei, mindestens zwei Frauen bestehender Wahlvorstand gewählt. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende.

(2) Dem Wahlvorstand kann keine Kandidatin angehören.

(3) Der Wahlvorstand leitet die weitere Wahl.

§ 7

Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorstand gibt die schriftlich eingegangenen Benennungen für den Wahlvorschlag bekannt und sammelt weitere Benennungen aus der Mitte der Wahlversammlung.

(2) Er holt mündlich die Zustimmung der vorgeschlagenen Frauen ein, sofern diese nicht bereits schriftlich vorliegt.

(3) Der Wahlvorstand nimmt alle benannten, wählbaren Frauen, die der Wahl zugestimmt haben, in den Wahlvorschlag auf. Es sollen mindestens fünf Kandidatinnen sein.

(4) Der Wahlvorstand schließt die Wahlvorschlagsliste und präsentiert mündlich und schriftlich den gesamten Wahlvorschlag.

§ 8

Vorstellung

Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Frauen, die anwesend sind, stellen sich vor. Gegebenenfalls wird eine schriftliche Vorstellung verlesen.

§ 9

Wahl

(1) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf dem für den ersten Wahlgang ausgegebenen Stimmzettel nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(2) Die wahlberechtigten Frauen tragen auf diesem Stimmzettel zwei Namen aus dem Wahlvorschlag für die zwei zu wählenden Dekanatsdelegierten ein.

§ 10

Ungültige Stimmabgabe

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht für den entsprechenden Wahlgang ausgegeben wurden,
- b) auf denen mehr als zwei Namen angegeben sind.

(2) Ungültig sind Stimmen,

- a) die für Frauen ausgegeben wurden, deren Namen nicht im Wahlvorschlag enthalten waren,
- b) bei denen nicht deutlich zu erkennen ist, wer gewählt werden sollte.

(3) Frauen, die auf einem Stimmzettel mehrfach aufgeführt sind, werden nur einmal gezählt.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Die beiden Frauen, auf die die meisten Stimmen entfallen, sind als Dekanatsdelegierte gewählt. In der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl sind die nächsten drei gewählten Frauen zu Stellvertreterinnen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied des Wahlvorstands zieht.

(3) Konnten beim ersten Wahlgang keine Vertreterinnen oder weniger als drei Vertreterinnen gewählt werden, so kann ein zweiter Wahlgang zur Ergänzung der Wahl der Vertreterinnen mit zusätzlichen, neuen Benennungen für den Wahlvorschlag stattfinden. Es gelten die gleichen Wahlbestimmungen.

§ 12

Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Protokoll

(1) Der Wahlvorstand gibt in der Wahlversammlung das Ergebnis der Wahl bekannt und benachrichtigt die nicht anwesenden gewählten Frauen. Er fertigt über die Wahl ein Protokoll an und leitet es dem Arbeitsbereich Frauen in der Kirche mit den Wahlunterlagen zu.

(2) Der Arbeitsbereich Frauen in der Kirche gibt nach Abschluß der Wahlen auf Kirchenkreisebene dem Dekanat die Namen der Dekanatsdelegierten und der Stellvertreterinnen bekannt. Das gesamte Wahlergebnis wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Die Namen der Dekanatsdelegierten sind in den Kirchengemeinden im Gottesdienst bekanntzugeben. Die Dekanatsdelegierten werden in einem Gottesdienst an einem vom Arbeitsbereich Frauen in der Kirche im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat bestimmten Sonntag in der Regel von der Dekanin bzw. dem Dekan oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung in ihr Amt eingeführt.

§ 13

Rücktritt, Ausscheiden

(1) Eine Dekanatsdelegierte kann aus persönlichen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt muß dem Arbeitsbereich Frauen in der Kirche gegenüber schriftlich erklärt werden.

(2) Bei Wegzug aus dem Dekanatsbezirk scheidet eine Dekanatsdelegierte aus dem Amt aus. Darüber hat sie den Arbeitsbereich Frauen in der Kirche zu informieren.

(3) Wird eine Dekanatsdelegierte auf Kirchenkreisebene in den Beirat oder den Erweiterten Beirat gewählt, legt sie das Amt der Dekanatsdelegierten nieder.

§ 14

Nachrücken

Tritt eine Dekanatsdelegierte zurück, scheidet sie aus dem Amt aus oder legt sie ihr Amt nieder (§ 13), rückt eine der gewählten Vertreterinnen entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

§ 15

Ausnahmeregelung für flächenmäßig große Dekanate

Bei Einvernehmen der bisherigen Dekanatsdelegierten, dem Arbeitsbereich Frauen in der Kirche und der Dekanin

bzw. dem Dekan können in flächenmäßig großen Dekanaten zwei örtlich getrennte Wahlen für jeweils eine Dekanatsdelegierte und jeweils zwei Stellvertreterinnen nach den gleichen Wahlbestimmungen durchgeführt werden. Für eine örtlich gewählte Dekanatsdelegierte können nur die örtlich gewählten Stellvertreterinnen nachrücken.

§ 16

Nachwahl

Wenn die Wahl der zwei Dekanatsdelegierten und der drei Stellvertreterinnen innerhalb des dafür bestimmten Zeitraums nicht oder nicht vollständig zustandekommt sowie wenn während der Amtszeit für zurückgetretene oder ausgeschiedene Dekanatsdelegierte keine Stellvertreterinnen mehr nachrücken können, kann eine ergänzende Wahl bzw. eine Nachwahl nach den gleichen Wahlbestimmungen durchgeführt werden.

§ 17

Anfechtung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis kann von jeder wahlberechtigten Frau bis drei Wochen nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt beim Arbeitsbereich Frauen in der Kirche angefochten werden. Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, daß gegen die Wahlordnung verstoßen und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(2) Der Arbeitsbereich Frauen in der Kirche holt eine Stellungnahme des Wahlvorstands ein.

(3) Der Arbeitsbereich Frauen in der Kirche entscheidet über die Anfechtung. Wird die Ungültigkeit der Wahl einer Dekanatsdelegierten festgestellt, so rückt eine Vertreterin nach. Wird die Ungültigkeit der gesamten Wahl festgestellt, sind Neuwahlen durchzuführen.

(4) Gegen die Entscheidung des Arbeitsbereichs Frauen in der Kirche kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden.

§ 18

Verweisung auf andere Vorschriften

Soweit diese Wahlordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften über die Wahl und die Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand entsprechend.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Nr. 88 Ordnung für die Fortbildung für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in den ersten Dienstjahren (FRED).

Vom 19. Februar 1993 (KABl. S. 56)

1. Grundsätzliches

In den Richtlinien zur Fort- und Weiterbildung von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (RS 836) ist unter VIII festgelegt, daß für hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den ersten Berufsjahren bestimmte Kurse im

Rahmen der Fortbildung angeboten werden sollen. Aufgrund dieser Bestimmung wird für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen eine Fortbildungsordnung festgelegt. Die Fortbildung in den ersten Dienstjahren (FRED) will durch ihr gegliedertes Programm und eine fachkundige Begleitung den Religionspädagogen und Religionspädagoginnen nach Abschluß ihrer zweiten Ausbildungsphase helfen, ihre in der ersten und zweiten Ausbildungsphase erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, die Probleme des Berufsbeginns zu bewältigen und den Dienst in der Erziehungs- und Bildungsarbeit sachgemäß zu erfüllen.

Die Teilnahme an FRED ist für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in den ersten drei Dienstjahren nach erfolgter Anstellungsprüfung verpflichtend.

2. Planung und Durchführung

Das Katechetische Amt ist in Absprache mit dem Landeskirchenamt für die Planung und Durchführung von FRED verantwortlich. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird durch das Landeskirchenamt ein Religionspädagoge oder eine Religionspädagogin (Fortbildungsreferat) beauftragt.

Als Beirat für FRED fungiert der Beirat für Diplom-Religionspädagogen und Diplom-Religionspädagoginnen (FH) i. K.

3. Umfang, Inhalt und Struktur

3.1 Umfang

FRED erstreckt sich auf die Zeit der ersten drei Dienstjahre nach erfolgter Anstellungsprüfung. Sie umfaßt mindestens fünf, höchstens zehn Tage pro Schuljahr. In die Dienstanzweisung ist die Fortbildungspflicht in den ersten Dienstjahren aufzunehmen. In der ersten Regelbeurteilung wird die bis dahin erfolgte Teilnahme an FRED festgestellt.

3.2 Inhalt

Die FRED erstreckt sich auf die Bereiche Schulpädagogik und Religionsunterricht, Jugendarbeit, Gemeindepädagogik und Erwachsenenbildung. In Inhalt und Methode arbeiten sie sach- und personenbezogen.

3.3 Struktur

Die Auswahl von Fortbildungen muß innerhalb der drei Jahre so erfolgen, daß mindestens zwei Fortbildungsangebote in Beziehung zur konkreten Arbeitsaufgabe der Teilnehmenden stehen.

Die Kurse sind möglichst berufsgruppen- und arbeitsfeldübergreifend durchzuführen und sollen das Verhältnis zu anderen Diensten mit einbeziehen. Das Fortbildungsreferat klärt mit dem Beirat jährlich die thematischen Angebote aus den jeweiligen Arbeitsfeldern ab. Das Fortbildungsangebot berücksichtigt weitgehend die landeskirchlichen Fortbildungsangebote. Für Themen, die in diesem Fortbildungsprogramm nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt werden konnten, werden zusätzliche Kurse durchgeführt.

Die Auswahl des Fortbildungsangebots soll grundsätzlich so erfolgen, daß nicht mehr als fünf Unterrichtstage betroffen sind. Ferientage sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

Die Fortbildungsangebote für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in den ersten Dienstjahren sollen in der Regel in das landeskirchliche Fortbildungsverzeichnis aufgenommen werden.

Die Teilnehmenden planen ihre Fortbildungen in Absprache mit dem Fortbildungsreferat unter Einbeziehung der vorgesetzten Dienststelle.

Die erforderliche Dienstbefreiung für alle Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in der verfaßten Kirche wird gewährt.

Fortbildungen von längerer Dauer (mit Ausnahme von Supervision) oder Weiterbildungsmaßnahmen können frühestens im vierten Dienstjahr beantragt werden.

4. Kosten

Die Kosten für den Besuch der FRED-Kurse von Religionspädagogen und Religionspädagoginnen werden im

Rahmen des Haushalts der Allgemeinen Kirchenkasse erstattet.

5. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 1993 in Kraft. Sie gilt für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, die zu diesem Zeitpunkt im ersten Dienstjahr nach erfolgter Anstellungsprüfung stehen.

München, den 19. Februar 1993

I. A.:
D. Glaser

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 89 Ordnung für die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 19. Februar 1993. (KABl. S. 26)

Aufgrund von § 1 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 5. November 1992 (KABl. S. 223) hat die Kirchenleitung folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Zweck

(1) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg dient der Förderung und Entwicklung der kirchlichen Erwachsenenbildung im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg.

(2) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung ist Landesorganisation für die Länder Berlin und Brandenburg. Sie soll Mitglied in der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE) e. V. sein.

(3) In der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung wirken Träger kirchlicher Erwachsenenbildung in Berlin und Brandenburg in konzeptionellen, organisatorischen und finanziellen Fragen zusammen.

§ 2

Aufgaben

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Arbeit an Konzepten für kirchliche Erwachsenenbildungsarbeit in Berlin und Brandenburg;
2. die Koordination von Aktivitäten der in ihr zusammenwirkenden Träger kirchlicher Erwachsenenbildung;
3. die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Erwachsenenbildung;
4. die Anregung und im Einzelfall auch die Durchführung übergreifender gemeinsamer Veranstaltungen, vor allem bildungspolitischer Art, auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung;
5. die Beschlußfassung über die Verwendung der der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung zur Verfügung gestellten staatlichen Mittel, der Beiträge und weiterer Mittel;

6. die Beratung der Kirchenleitung in Planungs- und Grundsatzfragen kirchlicher Erwachsenenbildung;
7. die Wahrnehmung gemeinsamer Belange kirchlicher Erwachsenenbildungsarbeit gegenüber anderen Organisationen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie gegenüber staatlichen und anderen öffentlichen Stellen, sofern nicht andere kirchliche Gremien dafür zuständig sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 4

Mitglieder

(1) In der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung wirken zusammen:

1. a) die Evangelische Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg;
 - b) die Männerarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg;
 - c) die Evangelische Akademie Berlin-Brandenburg;
 - d) das Evangelische Bildungswerk Berlin;
 - e) das Amt für Industrie und Sozialarbeit;
 2. die Kirchenkreise, die schriftlich ihre Mitgliedschaft erklärt haben;
 3. weitere Körperschaften, Einrichtungen, Werke, Verbände und dauerhafte Initiativen aus den Ländern Berlin und Brandenburg, die in der evangelischen Erwachsenenbildung tätig sind und nach Maßgabe des Absatzes 2 in die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung aufgenommen wurden.
- (2) Über die Aufnahme in die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung entscheidet auf schriftlichen Antrag die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Aufnahmebeschluß bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Voraussetzung für die Aufnahme von Antragstellern, für die die Ordnung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung nicht unmittelbar gilt, ist die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung.
- (3) Über den Ausschluß von nach Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Nr. 3 Aufgenommenen entscheidet die Delegierten-

versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(4) Nach Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Nr. 3 Aufgenommene sowie die Kirchenkreise nach Absatz 1 Nr. 2 können ihre Mitgliedschaft jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beenden.

§ 5

Leitungsgremien

Leitungsgremien der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

1. je einer oder einem Delegierten der in § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder,
2. einer oder einem Beauftragten der Kirchenleitung.

Die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezerent des Konsistoriums gehört der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme an. Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer evangelischen Ausbildungsstätte, die auch für Aufgaben der Erwachsenenbildung ausbildet, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; die Berufung erfolgt durch den Vorstand.

(2) Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung nach Absatz 1 Satz 1 wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt, die oder der im Verhinderungsfall eintritt.

(3) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Delegiertenversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder, das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 dies unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 7

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche und konzeptionelle Fragen im Rahmen der Aufgaben nach § 2;
2. die Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien, nach denen die in § 2 genannten Aufgaben wahrgenommen werden sollen;
3. die Abstimmung gemeinsamer Positionen zur Beratung der Kirchenleitung nach § 2 Nr. 6;

4. die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschuß von Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 und 3;
5. die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes aus ihrer Mitte;
6. die Beschlußfassung über die Verwendung der Mittel nach § 2 Nr. 5;
7. die Feststellung des Wirtschaftsplans, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes sowie die Entscheidung über Beiträge nach § 11.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
2. drei weiteren Mitgliedern,
3. der oder dem Beauftragten der Kirchenleitung.

Die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezerent des Konsistoriums gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei sollen die verschiedenen in der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung vertretenen Bereiche berücksichtigt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Vierteljahr. Er wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 dies unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der Vorstand beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. die Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
3. die Wahrnehmung der Aufgaben der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung nach § 2, soweit nicht andere Gremien dafür zuständig sind;
4. die ordnungsgemäße Kassen- und Vermögensverwaltung;
5. die Mitwirkung an der Berufung der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle nach § 10 Abs. 2 Satz 1;

6. die Einstellung anderer haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Rahmen des Stellenplans;
7. die Aufsicht über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Der Vorstand entscheidet, soweit erforderlich, über eine gesonderte Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 gegenüber den Ländern Berlin und Brandenburg.

§ 10

Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung werden von der Geschäftsstelle im Auftrag und nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes wahrgenommen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen. Sie oder er ist für die Mittelbewirtschaftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse von Vorstand und Delegiertenversammlung zuständig. Dazu gehört auch die Erstellung des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung.

§ 11

Beiträge

Zur Finanzierung der Aufgaben der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung können Beiträge erhoben werden. Über Zweck und Höhe der Beiträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Zur ersten Delegiertenversammlung ist innerhalb eines halben Jahres nach Veröffentlichung dieser Ordnung im Kirchlichen Amtsblatt einzuladen.

(2) Abweichend von § 9 Satz 2 Nr. 1 werden die Delegiertenversammlungen von dem Mitglied nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, in seiner Vertretung von dem Mitglied nach § 6 Abs. 1 Satz 2, einberufen und geleitet, bis die Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 gewählt worden sind.

(3) Die Wahl der Mitglieder des ersten Vorstandes soll während der zweiten Sitzung der Delegiertenversammlung erfolgen, die innerhalb eines halben Jahres nach der ersten Sitzung der Delegiertenversammlung stattzufinden hat.

(4) Die Kirchenleitung kann bis zur Berufung einer Leiterin oder eines Leiters der Geschäftsstelle nach § 9 Satz 2 Nr. 5 eine geeignete Person mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Die Aufsicht über die Beauftragten oder den Beauftragten führt das Konsistorium.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 19. Februar 1993

Kirchenleitung

Dr. Kruse

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 90 Bekanntmachung der Neufassung der Zuweisungsverordnung.

Vom 16. Februar 1993. (KABl. S. 37)

Auf Grund des § 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. Februar 1993 (Kirchl. Amtsbl. S. 35) wird nachstehend der Wortlaut der Zuweisungsverordnung in der vom Haushaltsjahr 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Hannover, den 16. Februar 1993

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

**Rechtsverordnung zur Ausführung
des Zuweisungsgesetzes
(Zuweisungsverordnung – ZuWVO)**
in der Fassung vom 16. Februar 1993

I. Abschnitt

Gesamtzuweisung

§ 1

Grundsätze

(1) Die Kirchenkreise erhalten aus dem Landeskirchensteueraufkommen eine Gesamtzuweisung. Sie wird nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung bemessen.

(2) Aus der Gesamtzuweisung decken die Kirchenkreise ihren eigenen Bedarf und weisen den kirchlichen Körperschaften ihres Bereiches nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 Mittel zu. Die einer kirchlichen Körperschaft zugewiesenen Mittel dürfen nicht unter dem Betrag liegen, der zur Deckung des unabweisbaren Mindestbedarfes erforderlich ist, soweit dies aus der Gesamtzuweisung möglich ist.

§ 2

Bedarfsmerkmale

(1) Die Gesamtzuweisung wird auf Grund von Bedarfsmerkmalen errechnet; diese sind

- a) soweit sie nicht bei Buchstabe b zu berücksichtigen sind,
1. Personalausgaben,
 2. Sachausgaben,
 3. Baupflege und
 4. Schuldendienste,
- b) Kindergartenpauschalen.

Wohn- und Geschäftsgrundstücke und landwirtschaftliche Betriebe, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, werden nicht berücksichtigt.

(2) Für die Errechnung im einzelnen gelten die §§ 3 bis 7; die Beträge werden mit Ausnahme des Bedarfes nach § 3

Abs. 1 jeweils auf volle Deutsche Mark auf- oder abgerundet. Aufzurunden ist, wenn in der ersten Dezimalstelle ein größerer Rest als vier verbleibt, im übrigen ist abzurunden. Das gleiche gilt für nach §§ 9 und 12 anzurechnende Beträge.

(3) Der Bedarf für die in § 14 genannten besonderen Aufgaben und Einrichtungen bleibt unberücksichtigt.

§ 3

Personalausgaben

(1) Personalausgaben nach tatsächlichem Bedarf (Besoldungen, Vergütungen, Löhne, Sozialabgaben, Beiträge zu Versorgungskassen und ähnliche Pflichtbeiträge) werden berücksichtigt für

1. nach geltendem Mitarbeiterrecht angestellte Mitarbeiter mit einer Tätigkeit von 18 und mehr Wochenstunden bei kirchlichen Körperschaften vorbehaltlich der Vorschriften des § 17,
2. Vertretungskräfte, die auf vorübergehend unbesetzten, nach den mitarbeiterrechtlichen Bestimmungen besetzbaren Mitarbeiterstellen für Mitarbeiter mit einer Tätigkeit von 18 und mehr Wochenstunden bei kirchlichen Körperschaften angestellt sind, bis zur Höhe des sich aus Abschnitt C der Anlage zur Stellenplanungsverordnung in der Fassung des § 1 der Rechtsverordnung zur Änderung der Stellenplanungsverordnung vom 14. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. S. 172), geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Stellenplanungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) für die Mitarbeiterstelle ergebenden Durchschnittsbetrages. Dieser Durchschnittsbetrag verändert sich im gleichen Umfang, wie sich die Bezüge der hauptberuflichen Mitarbeiter ändern, der Vomhundertsatz der Veränderung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht,
3. außerplanmäßige Hilfskräfte, wenn eine entsprechende Zusage des Landeskirchenamtes vorliegt,
4. Zivildienstleistende, wenn eine entsprechende Zusage des Landeskirchenamtes vorliegt,
5. Mitarbeiter, die in den Vorruhestand eingetreten sind, abzüglich der Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit; dies gilt abweichend von § 15 Satz 1 auch für bei kirchlichen Friedhöfen beschäftigte Mitarbeiter.

(2) Personalausgaben für Mitarbeiter mit einer Tätigkeit von weniger als 18 Wochenstunden bei kirchlichen Körperschaften werden nach dem für das Vorjahr zugewiesenen Betrag berücksichtigt. Der Betrag verändert sich im gleichen Umfang, wie sich die Bezüge der hauptberuflichen Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen X bis VII BAT und in den Lohngruppen 1 und 2 MTL II ändern; der Vomhundertsatz der Veränderung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

(3) Verändert sich innerhalb des Kirchenkreises die Anzahl der Kirchengemeinden, die Anzahl der zu bewirtschaftenden Gebäude oder Art und Umfang des Einsatzes von Mitarbeitern mit einer Tätigkeit mit weniger als 18 Wochenstunden bei kirchlichen Körperschaften, so kann der nach den Vorschriften des Absatzes 2 zu berücksichtigende Betrag entsprechend der Veränderung nach Maßgabe der Entscheidungen des Landeskirchenamtes in Durchführung der Stellenplanungsverordnung neu festgesetzt werden.

(4) Ist die Erhöhung der Vergütungen oder Löhne für eine bestimmte Gruppe von Mitarbeitern mit einer Tätigkeit von weniger als 18 Wochenstunden bei kirchlichen Körperschaften allgemein angeordnet worden, so kann der nach

den Vorschriften des Absatzes 2 zu berücksichtigende Betrag um den sich durch die angeordnete Erhöhung ergebenden Mehrbedarf erhöht werden.

§ 4

Sachausgaben

(1) Sachausgaben mit Ausnahme des Bedarfes für die Kirchenkreisämter werden berücksichtigt

1. nach der Anzahl der Kirchenglieder in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises unter Anwendung von Faktoren,
2. nach der Anzahl der Kubikmeter des umbauten Raumes bei Kirchen, Kapellen, Gemeindehäusern und Gemeinderäumen nach dem Gebäudebestand am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres, soweit Bewirtschaftungskosten zu tragen sind; für nicht während des gesamten Haushaltsjahres bewirtschaftete Gebäude vermindert sich das zu berücksichtigende Volumen für jeden Monat um ein Zwölftel.

Daneben werden berücksichtigt

1. ein Grundbetrag je Kirchen- und Kapellengebäude oder Gebäudeteil nach dem Gebäudebestand am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres, für die die kirchlichen Körperschaften Bewirtschaftungskosten zu tragen haben,
2. ein Pauschalbetrag für jede nach den mitarbeiterrechtlichen Bestimmungen besetzte oder besetzbare Mitarbeiterstelle für einen Sozialarbeiter in der allgemeinen sozialen Arbeit des Kirchenkreises,
3. der Betrag zur Deckung des Mietzinses für durch den Kirchenkreis gemietete Büroräume.

Die Einzelheiten ergeben sich aus Nummer 2 der Anlage.

(2) Besteht im Kirchenkreis ein Gesamtverband, so erhöht sich der nach den Vorschriften des Absatzes 1 ermittelte Betrag um einen Betrag in Höhe des vom Landeskirchenamt anerkannten jeweiligen Bedarfes des Gesamtverbandes.

(3) Sachausgaben der Kirchenkreisämter werden, mit Ausnahme des Mietzinses für Büroräume, mit dem für das Vorjahr berücksichtigten Betrag nach Maßgabe der sich aus Nummer 3 der Anlage ergebenden Veränderung berücksichtigt. Der Betrag für den erforderlichen Mietzins für Büroräume ist hinzuzusetzen. Treten Veränderungen ein, die die Höhe der Sachausgaben des Kirchenkreisamtes wesentlich beeinflussen, so kann der Betrag entsprechend der Veränderung neu festgesetzt werden.

§ 5

Baupflege

(1) Ausgaben für die den kirchlichen Körperschaften obliegende Baupflege werden nach Art der Gebäude und der Anzahl der Kubikmeter des umbauten Raumes des Gebäudebestandes am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt. Dabei kann innerhalb einer Gebäudeart nach Größenklassen unterschieden werden. Für Gebäude der Kirchengemeinden auf den ostfriesischen Inseln kann ein Zuschlag vorgesehen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus Nummer 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Anlage. Für Kirchenkreise, in denen die Gebäude besonderen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag vorgesehen werden. Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus Nummer 4 Abs. 2 der Anlage.

(2) Über den nach Absatz 1 berücksichtigten Bedarf für die Baupflege hinaus wird sämtlicher weiterer Bedarf für außerordentliche Instandsetzungen der Gebäude mit Aus-

nahme der Kirchen, Kapellen und freistehenden Glockentürme durch einen Zuschlag in Höhe des Vomhundertsatzes des nach Nummer 4 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. d bis l der Anlage errechneten Betrages berücksichtigt; die Höhe des Vomhundertsatzes ergibt sich aus Nummer 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Anlage.

(3) Ein Gebäude oder Gebäudeteil bleibt insoweit unberücksichtigt, als es nicht unmittelbar zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben benötigt wird, es sei denn, daß das Gebäude oder der Gebäudeteil aus Gründen des Denkmalschutzes instandgehalten werden muß. Die Entscheidung darüber, ob ein Gebäude ganz oder zu einem Teil gemäß Satz 1 unberücksichtigt bleibt, trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes; handelt es sich um Gebäude im Eigentum von Kirchengemeinden im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover, so ist auch der Stadtkirchenvorstand anzuhören.

(4) Ein Gebäude oder Gebäudeteil bleibt insoweit unberücksichtigt, als in ihm ein Freizeithaus im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 betrieben wird.

(5) Ein Gebäude oder Gebäudeteil bleibt insoweit unberücksichtigt, als aus Ablösungen oder Erträgen aus Ablösungskapitalien für die Baupflege zweckbestimmte Mittel zur Verfügung stehen.

(6) Ausgaben für Schönheitsreparaturen für Büroräume, für die der Mietzins gemäß § 4 berücksichtigt wird, werden mit 30 vom Hundert des Betrages berücksichtigt, der sich nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 errechnet, soweit die Schönheitsreparaturen vom Kirchenkreis als Mieter zu tragen sind. Im übrigen bleiben Ausgaben für die Baupflege gemieteter Räume unberücksichtigt.

§ 6

Kindergartenpauschalen

(1) Für jede im Haushaltsjahr im Kirchenkreis bestehende kirchenaufsichtlich genehmigte Kindergartengruppe, die bei der Gesamtzuweisung auf Grund besonderer Entscheidung des Landeskirchenamtes zu berücksichtigen ist, werden nach Art und Umfang der Gruppen Pauschalen berücksichtigt; das gleiche gilt für die Leitung von Kindertagesstätten. Diese Pauschalen berücksichtigen anteilig Personal-, Sach- und Baupflegeausgaben sowie Schuldendienste. Die jeweiligen Beträge der Pauschalen ergeben sich aus Nummer 5 der Anlage. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen, insbesondere das für die Vergütungen maßgebliche Tarifrecht, so kann das Landeskirchenamt die Pauschalen anpassen.

(2) Verringert sich die Anzahl der Kinder in einer Gruppe, so finden auf die Berechnung der Pauschalen die Vorschriften des § 16 Abs. 5 des Nieders. Gesetzes über Tagungseinrichtungen für Kinder in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 7

Schuldendienste

Schuldendienste werden insoweit berücksichtigt, als

1. das Landeskirchenamt eine Schuldendiensthilfe schriftlich zugesagt hat oder
2. der Schuldendienst für ein kirchenaufsichtlich genehmigtes und vor dem 1. Januar 1971 aufgenommenes Darlehen durch eigene Einnahmen gedeckt war und nicht von Dritten auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zu tragen ist.

§ 8

Allgemeine soziale Arbeit im Kirchenkreis (weggefallen)¹⁾

§ 9

Anrechnung von Einnahmen

(1) Auf die Gesamtzuweisung werden die eigenen Einnahmen der Kirchenkreise und die auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnenden eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Kirchenkreis nach den Vorschriften der Absätze 2 und 3 angerechnet.

(2) Für die Anrechnung der eigenen Einnahmen der Kirchenkreise gelten die Vorschriften des § 12 entsprechend. Die den Kirchenkreisen für die von den Kirchenkreisämtern verwalteten Gesamtmittel zufließenden Zinseinnahmen werden nicht angerechnet.

(3) Von der Summe aller auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen nach den Vorschriften des § 12 angerechneten Beträge der eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Kirchenkreis werden 90 vom Hundert auf die Gesamtzuweisung des Kirchenkreises angerechnet.

II. Abschnitt

Zuweisung zur Deckung des Bedarfes der Kirchengemeinden

§ 10

Grundzuweisung

(1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis Grundzuweisungen, und zwar

a) soweit nicht der Bedarf bei Buchstabe b berücksichtigt ist, für

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben,
3. Bauunterhaltung und
4. Schuldendienste,

b) für Kindergärten und Kindertagesstätten.

(2) Die Grundzuweisung nach Absatz 1 Buchst. a soll auf Grund von Schlüsseln bemessen werden. Die Schlüssel sind nach Bedarfsmerkmalen zu bilden. Bei der Festsetzung der Grundzuweisung ist der Bedarf für die der Kirchengemeinde obliegende Bauunterhaltung mit mindestens 80 vom Hundert des Betrages zu berücksichtigen, der sich auf Grund des bei der Errechnung der Gesamtzuweisung berücksichtigten Gebäudebestandes der Kirchengemeinde bei Anwendung der Kubikmetersätze nach Nummer 4 Abs. 1 Ziffer 1 der Anlage ergeben würde.

(3) Ein Gebäude, das nach § 5 Abs. 3 bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nicht oder nur zu einem Teil berücksichtigt worden ist, darf auch bei der Bemessung der Grundzuweisung nicht oder nur entsprechend berücksichtigt werden.

(4) Die Grundzuweisung nach Absatz 1 Buchst. b soll mindestens zwei Drittel der Summe der Pauschalbeträge betragen, die sich bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nach Nummer 5 der Anlage als Kindergartenpauschale der Kirchengemeinde ergeben würde.

¹⁾ mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1987 an gestrichen

§ 11

Ergänzungszuweisung

(1) Über die Grundzuweisung hinaus erhalten die Kirchengemeinden vom Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für

1. Sachausgaben, soweit sie nicht nach Nummer 3 berücksichtigt werden,
2. Bauinstandsetzung,
3. Verbesserungen von Rahmenbedingungen der Kindergartenarbeit und für andere Maßnahmen im Kindergartenbereich.

(2) Für Maßnahmen an Gebäuden, die nach den Vorschriften des § 5 Abs. 3 bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nicht oder nur zu einem Teil berücksichtigt worden sind, dürfen Ergänzungszuweisungen nicht oder nur in einem der Berücksichtigung bei der Errechnung der Gesamtzuweisung entsprechenden Umfang gewährt werden. Abweichend von Satz 1 kann der Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen gewähren für Substanzerhaltungsmaßnahmen, deren Kosten aus den Erträgen der Gebäude nicht aufgebracht werden können. Die Summe der Ergänzungszuweisungen nach Satz 2 in einem Jahr darf einen Höchstbetrag nicht übersteigen, der sich errechnet aus drei vom Hundert des Betrages, der nach § 5 Abs. 1 und 2 und Nummer 4 der Anlage bei der Errechnung der Gesamtzuweisung berücksichtigt wird, zuzüglich des Betrages, mit dem der Höchstbetrag des Vorjahres nicht in Anspruch genommen worden ist.

§ 12

Anrechnung von Einnahmen

(1) Einnahmen aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen voll anzurechnen.

(2) Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 500 Deutsche Mark vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen. Zinseinnahmen aus Rücklagen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, sind insoweit nicht anzurechnen, als sie zur Auffüllung der Rücklagen bis zum Höchstbetrag verwandt werden; im übrigen sind sie nach den Sätzen 2 bis 4 anzurechnen.

(3) Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 90 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt. Das Landeskirchenamt kann bestimmen, daß bei der Vergabe von Erbbaurechten der Erbbauzins längstens für die ersten fünf Jahre nicht angerechnet wird.

(4) Das Landeskirchenamt kann bestimmen, daß

1. von der Anrechnung auf die Zuweisungen die Zinsen aus Grundstücksverkaufserlösen der kirchlichen Körperschaften ganz oder teilweise ausgenommen werden,
2. auf die Zuweisungen die Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus

- a) Leistungen Dritter für Zwecke, die bei der Zuweisung berücksichtigt werden, und
 - b) Ablösungen von Lasten und Erträgen von Ablösungskapitalien ganz oder teilweise angerechnet werden,
3. einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.

Vor der Entscheidung sind der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand anzuhören.

(5) Nicht angerechnet werden Einnahmen aus

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
3. Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nach § 5 Abs. 3 bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nicht berücksichtigt worden sind,
4. dem Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten.

Das gleiche gilt für Einnahmen, die durch den Betrieb von Einrichtungen und bei der Durchführung von besonderen Aufgaben (§ 14 Abs. 1), bei der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen (§ 15) und bei der Hilfe für andere selbständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.

§ 13

Zuweisung an Gesamtverbände

Die Gesamtverbände erhalten vom Kirchenkreis Grund- und Ergänzungszuweisungen. Die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

III. Abschnitt

Zuweisungen für besondere Aufgaben und Einrichtungen

§ 14

Einzelzuweisungen für Einrichtungen kirchlicher Körperschaften

(1) Den kirchlichen Körperschaften werden für besondere Aufgaben und Einrichtungen, soweit sie vom Landeskirchenamt anerkannt worden sind, Einzelzuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Landeskirche zugewiesen, insbesondere für

1. Freizeitheime, die nicht unerhebliche regelmäßige Einnahmen erzielen,
2. Krankenhauseelsorge,
3. Beratung in Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen,
4. Familienbildungsstätten,
5. Telefonseelsorge,
6. Schulpfarrer,
7. Beratung für Drogen-, Sucht- und psychisch Kranke,
8. (weggefallen),
9. Industriefarramt Hannover,
10. (weggefallen),
11. (weggefallen),
12. Bahnhofsmision,
13. (weggefallen),
14. (weggefallen),
15. Gesundheitsdienst (Schwestern- und Diakoniestationen),

16. Honorare für Kirchenkreisrechnungsprüfer bis zur Höhe der vom Landeskirchenamt anerkannten Höchstsätze.

(2) Die Kirchenkreise können die in Absatz 1 genannten besonderen Aufgaben und Einrichtungen bei der Zuweisung der Ergänzungszuweisungen berücksichtigen.

IV. Abschnitt

Sonderregelungen

§ 15

Kirchliche Friedhöfe

Der Bedarf, der durch die Unterhaltung kirchlicher Friedhöfe entsteht, wird bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nicht berücksichtigt. Ausgaben für die Baupflege der von den Kirchengemeinden zu unterhaltenden Gebäude auf kirchlichen Friedhöfen werden nach § 5 berücksichtigt.

§ 16

Baupflege

(1) Der Kirchenkreis kann von dem nach § 5 Abs. 1 und 2 und Nummer 4 der Anlage bei der Errechnung der Gesamtzuweisung berücksichtigten Betrag für die Baupflege grundsätzlich nicht mehr als bis zu fünf vom Hundert für andere Zwecke verwenden oder zuweisen. Ausschließlich für dringende Neubaumaßnahmen, die auf andere Weise nicht finanziert werden können, dürfen von dem in Satz 1 genannten Betrag weitere Mittel, grundsätzlich bis zu fünf vom Hundert, verwendet oder zugewiesen werden; hierfür bedarf es der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Ist ein Gebäude, das unter § 5 Abs. 1 fällt, ersatzlos abgebrochen worden, so erhält der Kirchenkreis einmalig eine Einzelzuweisung in Höhe des Fünffachen des im Zeitpunkt des Abbruchs für das Gebäude nach Nummer 4 Abs. 1 der Anlage zugrundelegenden Betrages. Soweit eine Kirchengemeinde bauunterhaltungspflichtig war, sind mindestens 50 vom Hundert der Einzelzuweisung an sie weiterzuleiten.

§ 16 a

Kindergartenpauschalen

Die im Rahmen der Gesamtzuweisung nach § 6 und nach Nummer 5 der Anlage errechneten Mittel sind, soweit sie nicht als Grund- und Ergänzungszuweisung (§ 10 Abs. 1 Buchst. b und § 11) zugeteilt worden sind, zweckgebunden einer Sonderrücklage für Kindergartenarbeit zuzuführen.

§ 17

Eigenfinanzierung von Personalausgaben

Bei den nach § 3 zu berücksichtigenden Personalausgaben bleiben die Ausgaben für die Mitarbeiter außer Betracht, für die die erforderlichen Mittel aus eigenen Einnahmen, die nicht der Anrechnung unterliegen, bereitgestellt werden.

V. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 18

Nachtragshaushaltsplan der Landeskirche

(1) Wird das Landeskirchenamt durch einen Nachtragshaushaltsplan oder durch die Zustimmung zur Überschreitung des Haushaltsplanes ermächtigt, den kirchlichen Körperschaften mehr Mittel zuzuweisen, als der Haushaltsplan

vorsieht, so kann es im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß im Rahmen dieser Ermächtigung die für die Bemessung der Zuweisungen maßgeblichen Sätze erhöhen oder die Erhöhung der Zuweisungen nach anderen sachgerechten Maßstäben vornehmen.

(2) Wird durch Nachtragshaushaltsplan eine Kürzung der für die Gesamtzuweisung bestimmten Mittel festgesetzt, so kann das Landeskirchenamt im Rahmen der Kürzung im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß die für die Bemessung der Zuweisung maßgeblichen Sätze herabsetzen oder die Herabsetzung der Zuweisung nach anderen sachgerechten Maßstäben vornehmen.

§ 19

Neufestsetzung

Der Kirchenkreis kann beantragen, die Gesamtzuweisung wegen Veränderung der Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen. Das Landeskirchenamt kann die Neufestsetzung nur für das Jahr vornehmen, in dem sie beantragt wird, in Ausnahmefällen auch für das vorhergehende Jahr.

§ 19 a

Rückforderung

Zuweisungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie auf Grund von Angaben festgesetzt worden sind, die unrichtig oder unvollständig waren. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn seit der Festsetzung mehr als zehn Jahre vergangen sind.

§ 20

Einzelzuweisungen und Sonderzuweisungen

Für Einzelzuweisungen und Sonderzuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Landeskirche können, soweit in dieser Rechtsverordnung keine Regelung getroffen worden ist, Voraussetzungen und Bemessung sowie das Verfahren für die Zuweisung durch Richtlinien des Landeskirchenamtes näher bestimmt werden; die Richtlinien für Einzelzuweisungen werden dem Landessynodalausschuß bekanntgegeben.

§ 21

Stadtkirchenverband Hannover

(1) Die Vorschriften dieser Rechtsverordnung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, für den Stadtkirchenverband Hannover mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kirchenkreises der Stadtkirchenverband Hannover tritt.

(2) Für die Berücksichtigung des eigenen Bedarfes der Kirchenkreise bei der Errechnung der Gesamtzuweisung gelten die §§ 3 bis 7 mit der Maßgabe, daß der Stadtkirchenverband Hannover die Mittel zuweist. Er kann die Befugnis, Ergänzungszuweisungen zuzuweisen, ganz oder teilweise auf die Kirchenkreise übertragen; er setzt die Kirchenkreise durch Zuweisung von Mitteln dazu in den Stand. Der Bedarf für die Stadtsuperintendentur wird nach den §§ 3 bis 7 berücksichtigt.

(3) Sachausgaben für den eigenen Bedarf des Stadtkirchenverbandes Hannover werden mit dem für das Vorjahr berücksichtigten Betrag nach Maßgabe der sich aus Nummer 3 der Anlage ergebenden Veränderung berücksichtigt. Treten Veränderungen ein, die die Höhe der Sachausgaben des Stadtkirchenverbandes Hannover wesentlich beeinflussen, so kann der Betrag entsprechend der Veränderung neu festgesetzt werden.

§ 22

(Inkrafttreten und Übergangsregelung)

§ 23

Übergangsregelungen zur Kindergartenfinanzierung

(1) § 10 Abs. 4 ist erstmalig für das Haushaltsjahr 1997 anzuwenden.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 können bis einschließlich Haushaltsjahr 1996 (Übergangszeit) den Kirchengemeinden zufließende Mittel aus der Landesförderung nach Bestimmung des Landeskirchenamtes ganz oder teilweise auf die Grund- oder Ergänzungszuweisungen angerechnet werden.

(3) In der Übergangszeit ist die Finanzierung der Kindergärten umzustellen; das Landeskirchenamt kann die nach § 6 zu berücksichtigenden Pauschalen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8 um Ausgleichsbeträge erhöhen oder um Kürzungsbeträge verringern.

(4) Die Höhe der Ausgleichsbeträge und der Kürzungsbeträge nach Absatz 3 ergibt sich jeweils aus dem Vergleich zwischen der Summe der nach § 6 und nach Nummer 5 der Anlage zu berücksichtigenden Pauschalen und der Summe der im Haushaltsjahr 1992 für die Kindergärten im Kirchenkreis festgesetzten Einzelzuweisungen, zuzüglich einer jährlichen Veränderung um einen Vomhundertsatz, der im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht wird; im übrigen gelten für die einzelnen Haushaltsjahre der Übergangszeit die Absätze 5 bis 8.

(5) Liegt im Haushaltsjahr 1993 die Summe der nach § 6 und nach Nummer 5 der Anlage zu berücksichtigenden Pauschalen

- a) unter,
b) über

der für das Haushaltsjahr 1993 nach Absatz 4 fortgeschriebenen Summe der Einzelzuweisungen für die Kindergärten im Kirchenkreis, so ist der Unterschiedsbetrag im Falle des Buchstaben a in voller Höhe als Ausgleichsbetrag hinzuzusetzen, im Falle des Buchstaben b in voller Höhe als Kürzungsbetrag abzuziehen.

(6) Für das Haushaltsjahr 1994 gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Für das Haushaltsjahr 1995 gilt Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß als Ausgleichsbetrag oder Kürzungsbetrag 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen sind.

(8) Für das Haushaltsjahr 1996 gilt Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß als Ausgleichsbetrag oder Kürzungsbetrag 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen sind.

Anlage

Nummer 1
(weggefallen)²⁾

Nummer 2
(Zu § 4 Abs. 1)

(1) Der zu berücksichtigende Betrag wird wie folgt errechnet:

1. Die Anzahl der Kirchenglieder eines Kirchenkreises wird in der Weise gewichtet, daß die Anzahl der Kir-

chenglieder mit der Summe der sich nach der folgenden Aufstellung ergebenden Faktoren multipliziert wird (gewichtete Anzahl der Kirchenglieder); dabei ist die gewichtete Anzahl der Kirchenglieder auf eine ganze Zahl auszurechnen, wobei die errechnete Zahl um eins zu erhöhen ist, wenn in der ersten Dezimalstelle ein größerer Rest als vier verbleibt:

	Faktor
a) Grundfaktor je Kirchenkreis	1,00
b) Anteil der Kirchenglieder an der Einwohnerzahl im Kirchenkreis unter 30 vom Hundert	1,90
30 vom Hundert und mehr	0,00
c) Einwohnerdichte (Einwohner/km ²) im Kirchenkreis	
unter 50	0,30
50 bis unter 60	0,25
60 bis unter 80	0,20
80 bis unter 230	0,00
230 bis unter 300	0,10
300 bis unter 1000	0,17
1000 bis unter 1700	0,20
1700 bis unter 2400	0,30
2400 bis unter 3100	0,40
über 3100	0,50

Der Anteil der Kirchenglieder an der Einwohnerzahl und die Einwohnerdichte sind bis auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Dezimalstelle ein größerer Rest als vier verbleibt.

Die gewichtete Anzahl der Kirchenglieder ist mit 4,84 DM zu multiplizieren.

2. Für jedes Kirchen- und Kapellengebäude oder für jeden Gebäudeteil, für das die kirchlichen Körperschaften Bewirtschaftungskosten zu tragen haben, wird ein Grundbetrag von 860,- DM berücksichtigt. Die Summe der Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes für Kirchen- und Kapellengebäude im Kirchenkreis bis zu 10 000 m³ je Gebäude wird mit 2,27 DM, die Summe der Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes über 10 000 m³ je Gebäude wird mit 0,92 DM multipliziert. Sind Bewirtschaftungskosten nur anteilig zu tragen, so wird das Gebäude entsprechend dem Anteil berücksichtigt. Die Bewirtschaftungsanteile sind auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Dezimalstelle ein größerer Rest als vier verbleibt.

3. Die Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes für Gemeindehäuser und Gemeinderäume im Kirchenkreis wird mit 7,79 DM multipliziert. Gebäude oder Gebäudeteile, die auf Grund einer Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 beim Bedarfsmerkmal Baupflege unberücksichtigt bleiben, sind nicht zu berücksichtigen. Durch allgemeine Verfügung kann bestimmt werden, daß Gemeinderäume, deren Größe eine bestimmte Grenze unterschreitet, unberücksichtigt bleiben. Sind Bewirtschaftungskosten nur anteilig zu tragen, so wird das Gebäude entsprechend dem Anteil berücksichtigt.

4. Für jede nach den mitarbeiterrechtlichen Bestimmungen besetzte oder besetzbare Mitarbeiterstelle für einen Sozialarbeiter in der allgemeinen sozialen Arbeit des Kirchenkreises wird ein Pauschalbetrag von 14 000 DM berücksichtigt. Bruchteilstellen sind bis auf drei Dezi-

²⁾ mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1987 an gestrichen

malstellen auszurechnen, wobei die dritte Dezimalstelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der vierten Dezimalstelle ein größerer Rest als vier verbleibt. Für nicht während des gesamten Haushaltsjahres besetzte oder besetzbare Stellen vermindert sich der Pauschalbetrag für jeden vollen Monat um ein Zwölftel.

5. Die Ausgaben für die Gebäudefeuerversicherung von Gebäuden in Gebieten, in denen der Sammelversicherungsvertrag (Kirchl. Amtsbl. 1990 S. 20) nicht wirksam ist, sind hinzuzusetzen, sofern nicht die Landeskirche die kirchlichen Körperschaften durch unmittelbare Zahlung der Versicherungsprämien an die Versicherungsgesellschaften von ihren Verpflichtungen freistellt.
6. Für den Stadtkirchenverband Hannover werden die nach den Ziffern 1 und 4 zu errechnenden Beträge je Kirchenkreis gesondert errechnet.
7. Dem nach den Ziffern 1 bis 6 errechneten Betrag ist der erforderliche Mietzins für vom Kirchenkreis gemietete Büroräume jeweils hinzuzusetzen.

(2) Die Anzahl der Kirchenglieder, die den Berechnungen nach Absatz 1 zugrundegelegt ist, wird von den Kirchenkreisämtern auf Grund der von ihnen gemäß § 5 der Rechtsverordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 21. Dezember 1977 (Kirchl. Amtsbl. 1978 S. 13) zu führenden Gemeindegliederverzeichnisse jeweils nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres ermittelt. Bei der Zählung der Kirchenglieder sind mit Nebenwohnungen Gemeldete nicht zu berücksichtigen. Glieder der Landeskirche nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 der Kirchenverfassung können hinzugezählt werden.

Nummer 3

(Zu § 4 Abs. 3 und § 21 Abs. 3)

Für 1993 wird der Betrag des Jahres 1992 um vier vom Hundert erhöht.

Nummer 4

(Zu § 5 Abs. 1 und 2)

(1) Der zu berücksichtigende Betrag wird wie folgt errechnet:

1. Je Kubikmeter umbauten Raumes werden zugrundegelegt für:

a) Kirchen und Kapellen	
bis 1000 m ³	1,20 DM
1001 bis 2000 m ³	1,00 DM*
2001 bis 3500 m ³	0,74 DM*
3501 bis 5000 m ³	0,64 DM*
5001 bis 7000 m ³	0,57 DM*
7001 bis 10000 m ³	0,50 DM*
10001 bis 15000 m ³	0,44 DM*
über 15000 m ³ Einzelfestsetzung	
b) Friedhofskapellen	0,55 DM
c) Glockentürme, einzeln stehend	0,55 DM
d) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sowie sonstige Dienstwohnungen	1,65 DM
e) Pfarrwitwenhäuser	1,54 DM
f) Gemeindehäuser	
bis 1000 m ³	1,65 DM
über 1000 m ³	1,45 DM*
g) Mitarbeiterwohnhäuser	1,54 DM
h) Jugendheime	1,76 DM
i) Verwaltungsgebäude	1,45 DM

j) Nebengebäude	
bis 500 m ³	0,33 DM
über 500 m ³	0,22 DM*
k) Eigentumswohnungen sind entsprechend ihrer Nutzungsart einzuordnen	
l) Kindergartengebäude	0,50 DM **

Für Gebäude der Kirchengemeinden auf den ostfriesischen Inseln erhöhen sich die nach Satz 1 errechneten Beträge um 80 vom Hundert. Obliegt die Baupflege nur zum Teil der Kirchengemeinde oder dem Kirchenkreis, so wird das Gebäude entsprechend dem Anteil berücksichtigt.

2. Die sich für Gebäude ergebenden Beträge (je Gebäude ein Baugrundbetrag) werden je Kirchengemeinde im Kirchenkreis und für den Kirchenkreis, gesondert für Gebäude nach Ziffer 1 Satz 1 Buchst. a bis c und d bis l, addiert. Die Summe aller Baugrundbeträge der Kirchengemeinden im Kirchenkreis und des Kirchenkreises wird für das Jahr 1993 um 270,75 vom Hundert erhöht.

3. Die Summe aller Baugrundbeträge nach Ziffer 1 Satz 1 Buchst. d bis l der Kirchengemeinden im Kirchenkreis und des Kirchenkreises wird für das Jahr 1993 um 228,5 vom Hundert erhöht.

(2) Die Kirchenkreise Aurich, Clausthal-Zellerfeld, Cuxhaven, Emden, Harlingerland, Herzberg, Land Hadeln, Leer, Norden, Osterode, Rhauferdehn, Stade, Wesermünde-Nord und Wesermünde-Süd erhalten einen Zuschlag in Höhe von fünf vom Hundert des nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 errechneten Betrages.

(3) Für die Berechnung des umbauten Raumes ist die Norm DIN 277 Ausgabe 1960 anzuwenden. Für die Berücksichtigung des Bedarfes für Schönheitsreparaturen nach § 5 Abs. 6 werden die Kubikmeter umbauten Raumes errechnet aus der Anzahl der Quadratmeter der Nutzfläche der gemieteten Räume multipliziert mit der lichten Höhe in Metern. Die Anzahl der Kubikmeter ist auf eine ganze Zahl auszurechnen, wobei die errechnete Zahl um eins zu erhöhen ist, wenn, in der ersten Dezimalstelle ein größerer Rest als vier verbleibt.

Nummer 5

(Zu § 6)

Es werden berücksichtigt:

a) Ganztagsgruppe	mit 39 375 DM,
b) Halbtagsgruppe (Vor- oder Nachmittagsgruppe)	mit 20 065 DM,
c) Hortgruppe und	mit 41 345 DM
d) Leitungspauschale nach Maßgabe des Satzes 3	mit 5 175 DM.

Für nicht während des gesamten Haushaltsjahres bestehende Gruppen vermindert sich der Pauschalbetrag für jeden vollen Monat um ein Zwölftel. Eine Leitungspauschale wird berücksichtigt für Kindertagesstätten mit mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine ganztägig betreut wird; für die anteilige Berücksichtigung gilt Satz 2 entsprechend.

* Mindestens jedoch der Höchstbetrag der darunterliegenden Gruppe.

** Der Schlüsselbetrag berücksichtigt nur den nicht in den Pauschalen nach § 6 und Nummer 5 der Anlage enthaltenen Baupflegeanteil.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 91 Rechtsverordnung zur Änderung der Kandidatenordnung.

Vom 2. Februar 1993. (ABl. S. 38)

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 12 des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Nach § 14 der Kandidatenordnung vom 24. Juni 1974 (ABl. 1974 S. 194) wird folgender § 14 a eingefügt:

»§ 14 a

(1) Zur Vertretung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten gegenüber den zuständigen Stellen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird ein Rat der Vikarinnen und Vikare gebildet. Jeder Kandidatenkurs wählt zwei Sprecherinnen oder Sprecher, die den Kurs im Rat der Vikarinnen und Vikare vertreten. Der Rat wählt einen Vorstand, dem Vikarinnen und Vikare aus beiden Theologischen Seminaren angehören sollen. Näheres regelt der Rat der Vikarinnen und Vikare durch eine Geschäftsordnung.

(2) Der Rat der Vikarinnen und Vikare berät mindestens einmal jährlich die geltenden Regelungen für den praktischen Vorbereitungsdienst, die zweite Theologische Prüfung und die Übernahme in den Pfarrdienst. Dazu ist das Referat Personal-Förderung einzuladen. Das Referat Personal-Förderung unterrichtet den Rat der Vikarinnen und Vikare über die aktuelle Situation in der Ausbildung und beabsichtigte Maßnahmen und Veränderungen, die den praktischen Vorbereitungsdienst, die Zweite Theologische Prüfung, die Übernahme in den Pfarrdienst oder Planstellen für die Ausbildung betreffen.

(3) Die Kirchenverwaltung legt dem Rat der Vikarinnen und Vikare beabsichtigte Regelungen, die den praktischen Vorbereitungsdienst, die Zweite Theologische Prüfung oder grundsätzliche Fragen des Übernahmeverfahrens betreffen, rechtzeitig zur Stellungnahme vor.

(4) Der Rat der Vikarinnen und Vikare kann der Kirchenverwaltung Stellungnahmen und Anträge zu den in Absatz 3 genannten Sachgebieten vorlegen. Die Kirchenverwaltung gibt dazu eine schriftliche Stellungnahme ab, die gegebenenfalls mündlich erläutert wird. Die Stellungnahmen und Anträge des Rates der Vikarinnen und Vikare werden der Kirchenleitung vor einer Entscheidung vorgelegt.

(5) Der Rat der Vikarinnen und Vikare wird vor der Berufung der Professorinnen und Professoren der Theologischen Seminare sowie der Regionalmentorinnen und Regionalmentoren gehört.

(6) In Personalangelegenheiten einer Pfarramtskandidatin oder eines Pfarramtskandidaten, die das Dienstverhältnis oder die sozialen Belange der oder des Betroffenen erheblich berühren oder über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, gibt der Rat der Vikarinnen und Vikare auf Antrag der oder des Betroffenen oder der Kirchenverwaltung eine Stellungnahme ab.

(7) Die Sprecherinnen und Sprecher der Kurse jeweils eines theologischen Seminars treffen sich einmal jährlich mit dem Dozentenkollegium des jeweiligen Theologischen Seminars zu einem Austausch über die Ausbildung.

(8) Zu den Kosten der Tätigkeit des Rates der Vikarinnen und Vikare wird ein jährlicher Zuschuß gewährt, dessen Verwendung jeweils zum 1. Februar nachzuweisen ist.«

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 2. Februar 1993

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenleitung –

D. Spengler

Richtlinien zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrvikarstellen

Vom 2. Februar 1993

Auf Grund von Artikel 48 Abs. 2 n) der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung die folgenden Richtlinien beschlossen:

I. Grundsätzliches

1. Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrvikarstellen entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und Dekanatsynodalvorständen (§ 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz). Dazu zählt auch die Umwandlung von Pfarrvikarstellen in Pfarrstellen.
2. Pfarrvikarstellen können nicht auf Dauer besetzt, sondern nur verwaltet werden (§ 7 Abs. 2 Pfarrstellengesetz). Sie dienen dem Einsatz von Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen und sind diesen nach Möglichkeit vorzubehalten.
3. Die derzeit vorhandene Zahl von Pfarrvikarstellen soll insgesamt nicht verringert werden, um die nötige Zahl von Pfarrstellen zur regulären Besetzung freizuhalten.

II. Einzelbestimmungen

1. Pfarrvikarstellen unterliegen dem gleichen Bemessungsverfahren wie Pfarrstellen (§ 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Bemessung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen vom 17. September 1991, ABl. 1991 S. 186). Maßgeblich für ihre Unterscheidung von Pfarrstellen sind daher sachliche Gesichtspunkte.
2. Die Errichtung oder der Fortbestand einer Pfarrvikarstelle ist – unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen zur Stellenbemessung – überall dort geboten, wo definitive Stellenregelungen nicht gegeben oder nicht angezeigt sind.

Dies ist z. B. der Fall,

- a) wenn sich ein Gemeindebereich (z. B. durch Neubaugebiete) noch in der Entwicklung befindet und

- eine endgültige Stellenregelung daher noch nicht möglich erscheint;
- b) wenn die Gliederung der Seelsorgebezirke noch nicht feststeht oder hier wesentliche Veränderungen zu erwarten sind;
 - c) wenn eine strukturelle Neugliederung von Stellen erprobt wird oder geplant ist;
 - d) wenn mittelfristig mit einem Rückgang der Gemeindegliederzahl zu rechnen ist, der eine veränderte Stellenbemessung zur Folge hätte.
3. Die Umwandlung einer Pfarrvikarstelle in eine Pfarrstelle setzt voraus, daß die Richtzahl bzw. die Mindestgemeindegliederzahl einer vollen Stelle (§ 2 Abs. 2 und 3 der Rechtsverordnung) erreicht ist (bzw. bei mehreren Stellen einer Gemeinde von allen Stellen erreicht wird). Die Umwandlung einer Pfarrvikarstelle soll dabei generell nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Errichtung erfolgen.
 4. Eine Pfarrvikarstelle, die bei einer Pfarrstelle errichtet wurde und deren Sitz in einer pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinde liegt, kann abgesehen von Ziffer 3 Satz 1 in eine selbständige Pfarrstelle umgewandelt werden, wenn sie bei eigenständiger Bemessung zumindest im Toleranzbereich liegt und davon auszugehen ist, daß diese Stelle auf Dauer bestehen bleibt.
 5. Bei einer Gemeinde mit mindestens zwei Pfarrstellen soll die Umwandlung einer daneben bestehenden Pfarrvikarstelle in eine Pfarrstelle nur in besonders begründeten Fällen erfolgen, um die nötige Zahl von Pfarrvikarstellen zu erhalten.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 1993 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 2. Februar 1993

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenleitung –

D. S p e n g l e r

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 92 Umgang mit der Ordination.

Vom 3. November 1992. (ABl. 1993 S. 2)

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß des Konsistoriums betr. Umgang mit der Ordination vom 3. November 1992 für den Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Greifswald, den 9. November 1992

Konsistorium

Harder

Konsistorialpräsident

Beschluß des Konsistoriums

Betr.: Umgang mit der Ordination

1. Vikare/innen, die ihre 1. Theologische Prüfung (pro licentia concionandi) vor dem Theologischen Prüfungsamt unserer Landeskirche bestanden haben oder nach einem Kolloquium in den kirchlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, haben die Befähigung zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums.
2. Für Vikare/innen gilt § 7 Abs. 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1983: »Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhält der Vikar Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen seiner Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des Vikariatsleiters bzw. Leiters des Predigerseminars zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben«. Dies gilt ebenfalls für Gemeindepädagogen, die ihre erste gemeindepädagogische Prüfung bestanden haben und in den Vorbereitungsdienst der Landeskirche übernommen wurden. Der Ausbildungsdezernent wird gebeten, im Rahmen der Vikarstage besonders auf eine gründliche theologisch/liturgische Information über Bedeutung und Durchführung von Taufe und Abendmahl zu achten.
3. Vikare/innen, die durch Beschluß des Konsistoriums als Prädikanten eingesetzt wurden, erhalten durch das Konsistorium eine Urkunde über die Zuerkennung der licentia concionandi. Für sie gelten die Punkte 5 und 8 dieses Beschlusses sinngemäß.
4. Die Ordination sollte in Aufnahme der Tradition Bugenhagens und der bewährten Praxis unserer Landeskirche weiter in der Gemeinde des/der Entsandten durch den Bischof durchgeführt und mit der Überreichung der Entsendungsurkunde verbunden werden. Der Ordinationsgottesdienst sollte möglichst bald nach dem Termin der Entsendung, spätestens jedoch sechs Monate danach, stattfinden.
5. Kandidaten/innen, die die 2. Theologische Prüfung bestanden haben und denen die Dienstsegnung als Pfarrer/Pastorin zuerkannt wurde, haben auch vor der Ordination das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums (Gottesdienste, Amtshandlungen, Unterricht) und zur Seelsorge. Der zuständige Superintendent ist verpflichtet, sich um ihre persönliche Begleitung und Dienstaufsicht zu bemühen.

Dies gilt ebenfalls für Gemeindepädagogen/innen, die die 2. gemeindepädagogische Prüfung bestanden haben und im Dienst der Landeskirche stehen, falls für sie ein Antrag auf Durchführung pastoraler Dienste durch den zuständigen KKR beschlossen wurde, der vom Konsistorium genehmigt worden ist.

Diese Fragestellungen (Punkt 5) können auf Beschluß des Konsistoriums auch im Einzelfall auf Kandidaten/innen angewandt werden, denen zwar die Dienstsegnung als Pfarrer/Pastorin zuerkannt wurde, für die jedoch vorerst keine Entsendung und Ordination vorgesehen ist.
6. Das Recht zur Verwaltung der Sakramente wird erst mit der Ordination wirksam. Der zuständige Superintendent kann den/die Entsandten im Einzelfall mit der Durchführung von Taufen oder Abendmahlsfeiern beauftragen.

7. Möglichst bald nach dem Entsendungstermin hat der jeweilige Gemeindegemeinderat über die Regelung seines Vorsitzes zu entscheiden. Da der/die Entsandte infolge der Entsendung in die Pfarrstelle Mitglied des GKR ist (KO Art. 66,1) kann der Gemeindegemeinderat ihn/sie auch vor der Ordination zum/zur Vorsitzenden des GKR's wählen.
8. Der zuständige Superintendent kann dem/der Entsandten auch schon vor der Ordination die Pfarramtsverwaltung übertragen.
9. Nach Ablauf des Entsendungszeitraumes von drei Jahren kann sich der/die Entsandte um die Pfarrstelle, in die er/sie entsandt wurde, oder um eine andere Pfarrstelle bewerben.

Nr. 93 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche in der Fassung vom 14. April 1991.

Vom 7. Januar 1993. (ABl. S. 14)

Nachstehend wird die Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis zum 14. April 1991 abgedruckt. Weitere Änderungen sind bisher nicht erfolgt.

Greifswald, den 7. Januar 1993

i. V.
Winkel
Oberkonsistorialrat

Kirchenordnung der Pommerschen Ev. Kirche vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 14. April 1991

Inhaltsübersicht	Artikel
Präambel	
Einleitende Bestimmungen	1 - 4
Erster Abschnitt: Die Kirchengemeinde	
I. Aufgaben und Bereich	5 - 12
II. Ämter und Dienste	13 - 57
1. Das Pfarramt	
Aufgaben und Stellung des Pfarrers	13 - 23
Die Zulassung zum Amt	24 - 26
Die Berufung in das Amt	27 - 29
Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen	30 - 31
2. Weitere Ämter und Dienste	32 - 41
3. Das Ältestenamtsamt	42 - 57
III. Der Gemeindegemeinderat	58 - 73
IV. Besondere Bestimmungen	74 - 78
Zweiter Abschnitt: Der Kirchenkreis	
I. Aufgaben und Bereich	79 - 80
II. Der Superintendent	81 - 87
III. Die Kreissynode	88 - 99
IV. Der Kreiskirchenrat	100 - 105

Dritter Abschnitt:

Die Pommersche Evangelische Kirche

I. Aufgaben und Bereich	106 - 108
II. Der Bischof und die Präpste	109 - 124
1. Die Präpste	110 - 118
2. Der Bischof	119 - 123
III. Die Landessynode	124 - 131
IV. Die Kirchenleitung	132 - 138
V. Das Konsistorium	139 - 145
VI. Besondere Ämter und Dienststellen	146 - 148

Vierter Abschnitt: Die kirchlichen Werke

I. Werke des Gemeindedienstes	149
II. Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes	150 - 152
III. Andere kirchliche Werke	153 - 155

Fünfter Abschnitt:

Gemeinsame und Schlußbestimmungen 156 - 158

Das walte Gott Vater, Sohn und heiliger Geist!

»Alles ist euer,
ihr aber seid Christi,
Christus aber ist Gottes.«
1. Kor. 3, 22 - 23

Die Pommersche Evangelische Kirche bekennt sich zu Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes, dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Herrn. Damit steht sie in der Einheit der einen heiligen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Ihre unantastbare Grundlage ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist. Sie erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an; des apostolischen und der anderen altkirchlichen, ferner der Augsbургischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers.

Sie weiß sich zu immer neuer Vergegenwärtigung und Anwendung dieser Bekenntnisse verpflichtet, wie dies auf der Bekenntnissynode in Barmen 1934 beispielhaft geschehen ist.

Im Gehorsam des Glaubens an Gott, der ein Gott der Ordnung und des Friedens ist und will, daß alles ehrbar und ordentlich zugehe, hat sie sich folgende Ordnung gegeben.

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Das Evangelium von Jesus Christus ist die Gabe Gottes an die Welt. Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium zu verkündigen und auszubreiten. Auf Grund des evangelischen Verständnisses vom allgemeinen Priestertum sind alle Gläubigen berechtigt und verpflichtet, diesen Dienst zu tun.

Artikel 2

Wo sich Menschen im Glauben um Gottes Wort und Sakrament sammeln, ist die Gemeinde Jesu Christi: In der örtlichen Kirchengemeinde ebenso wie in den übergreifenden Bereichen des Kirchenkreises, der Pommerschen Evangelischen Kirche, der Gesamtkirche und in den Werken der

Diakonie und Mission sowie in den übrigen Werken der kirchlichen Arbeit. Sie alle leben von der einen Gabe und stehen in dem einen Dienst, den sie mit den Mitteln erfüllen, die ihrer besonderen Aufgabe entsprechen.

Artikel 3

(1) Die Erfüllung des Auftrags Jesu Christi erfordert mancherlei Ämter und Dienste in der Kirche.

(2) Alle Gemeindeglieder sind gerufen, ihre Gaben in den Dienst Jesu Christi zu stellen, indem sie bestimmte Aufgaben der Gemeinde übernehmen.

(3) Die Pastoren sind zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente berufen. Ihnen sind in der örtlichen Kirchengemeinde das Pfarramt, in den übergreifenden Bereichen der Kirche entsprechende Ämter anvertraut.

(4) Außerdem gibt es in der Gemeinde weitere Mitarbeiter in Ämtern und Diensten, die der Verkündigung und Unterweisung, der Kirchenmusik und Diakonie, der Verwaltung, sowie der Pflege kirchlicher Grundstücke und Gebäude dienen.

(5) Zusammen mit allen Mitarbeitern tragen die Ältesten Verantwortung für die Gemeinde.

Artikel 4

(1) Die Kirche nimmt bei der Durchführung ihrer Aufgaben auch am allgemeinen Rechtsleben teil. Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die Kirchenkreise und die Pommersche Evangelische Kirche sind Körperschaften des Rechts.

(2) Über ihre Lehre und über die Ordnung urteilt und entscheidet die Kirche selbständig. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der politischen Gemeinde.

Erster Abschnitt

Die Kirchengemeinde

I. Aufgaben und Bereich

Artikel 5

(1) Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß das Evangelium verkündigt wird: Im Gottesdienst und in der Seelsorge, in der Erziehung der Jugend, im Dienst der Nächstenliebe und im missionarischen Dienst.

(2) Sie ist dafür verantwortlich, daß zur Erfüllung dieser Aufgaben gemäß der Ordnung der Kirche die erforderlichen Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde eingerichtet, besetzt und ausgeübt werden.

(3) Sie hat die notwendigen gottesdienstlichen Stätten und sonstigen Einrichtungen zu schaffen.

(4) Sie hat die ihr anvertrauten Mittel gewissenhaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verwenden. Eingedenk ihrer Gliedschaft am Ganzen der Kirche trägt sie nach Kräften auch zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Nöte in anderen Gemeinden bei.

Artikel 6

(1) Die Kirchengemeinden erfüllen ihre Aufgaben in den Grenzen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinden nehmen am Leben der Kirche und durch ihre Vertretung in den Synoden auch an der Lei-

tung der Kirche teil. Sie stehen im besonderen in der lebendigen Gemeinschaft des Kirchenkreises.

Artikel 7

(1) Die Kirchengemeinden bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen.

(2) Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung der Beteiligten, wenn diese einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über die die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Artikel 8

(1) Glieder einer Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die im Bezirk der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, wenn nicht ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde begründet ist. Die Verlegung des Wohnsitzes aus einer Kirchengemeinde in eine andere hat den Wechsel der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde zur Folge, soweit nicht besondere abweichende Vorschriften bestehen. Das gleiche gilt beim Zuzug von Gliedern anderer evangelischer Landeskirchen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

(2) Personen, die nicht Gemeindeglieder sind, können nach den Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens in die Gemeinde aufgenommen werden.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 9

Wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt oder wer zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, verliert die Gemeindegliedschaft.

Artikel 10

In besonderen Fällen kann zugelassen werden, daß Gemeindeglieder nicht der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts, sondern einer anderen Kirchengemeinde angehören. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

Artikel 11

Von den Gemeindegliedern wird erwartet, daß sie ihr persönliches Leben in Haus und Beruf in der Verantwortung vor Gott und in der Zucht der Liebe führen, daß sie am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl teilnehmen und dafür sorgen, daß ihre Ehe kirchlich eingesegnet wird, ihre Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert, ihre Entschlafenen unter Mitwirkung der Kirche bestattet werden. Das Nähere bestimmt die Ordnung des kirchlichen Lebens; sie trifft auch Bestimmungen über die kirchliche Zucht.

Artikel 12

(1) Die Gemeindeglieder haben das Recht und die Pflicht, nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte und Möglichkeiten in der Gemeinde mitzuarbeiten. Ämter und Dienste, die ihnen die Gemeinde überträgt, sollen sie hingebend und gewissenhaft wahrnehmen.

(2) Die Gemeindeglieder tragen durch ihre Abgaben und Opfer die Lasten der Kirche mit.

II. Ämter und Dienste

1. Das Pfarramt

Aufgaben und Stellung des Pfarrers

Artikel 13

(1) Der Pfarrer ist zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente berufen. Er hat in der Gemeinde vor allem die Pflicht, das Evangelium lauter und rein zu verkündigen, die Sakramente recht zu verwalten, die christliche Unterweisung durchzuführen, die Glieder der Gemeinde in ihren Häusern zu besuchen, den Dienst der Seelsorge mit tröstendem und die Gewissen schärfendem Worte auszuüben und in der diakonischen Arbeit der Gemeinde anregend und helfend mitzuwirken.

(2) Der Pfarrer leitet die Gemeinde nach dem Worte Gottes im Geist der Liebe und der Zucht.

Artikel 14

In seinem geistlichen Amt ist der Pfarrer innerhalb der kirchlichen Ordnung selbständig und nur an sein Ordinationsgelübde gebunden.

Artikel 15

(1) Mehrere Kirchengemeinden können unter einem Pfarrer zu einem Pfarrsprengel verbunden sein.

(2) In großen Kirchengemeinden kann das Pfarramt mit mehreren Pfarrern besetzt werden.

Artikel 16

(1) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern nehmen diese ihre Aufgaben gleichberechtigt in gegliederter Verantwortung wahr.*)

(2) Jedem Pfarrer ist ein bestimmter Teil der Gemeinde als selbstständig zu verwaltender Seelsorgebezirk und in der Regel gleicher Anteil an den pfarramtlichen Pflichten zuzuweisen, sofern ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist.

(3) Das Nähere regelt eine Pfarrdienstordnung, die vom Gemeindegemeinderat aufgestellt wird und der Genehmigung des Superintendenten bedarf. Ist der Superintendent selbst beteiligt, so liegt die Genehmigung dem Konsistorium ob.

Artikel 17

(1) Falls es dem Pfarrer vorübergehend nicht möglich ist, die ihm obliegenden Amtspflichten zu erfüllen, hat er für Vertretung zu sorgen.

(2) Zu Amtshandlungen für Gemeindeglieder, die nicht zu seinem Pfarrsprengel gehören, bedarf es der Vorlage eines Dimissoriales, sofern nicht etwas anderes ortsüblich ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken kann der Gemeindegemeinderat bestimmen, daß die Vorlage eines Dimissoriales auch dann erforderlich ist, wenn ein Pfarrer eines anderen Seelsorgebezirkes zu einer Amtshandlung in Anspruch genommen werden soll.

(3) In einer anderen Kirchengemeinde darf er nur mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers amtiert. Versagt dieser die Zustimmung, so kann die Entscheidung des Gemeindegemeinderats angerufen werden. Versagt sie auch der Gemeindegemeinderat, so entscheidet der Superintendent.

Artikel 18

Der Pfarrer darf seinen Dienst, insbesondere auch die Spendung des Heiligen Abendmahls, einem evangelischen Christen nicht deshalb versagen, weil dieser einem anderen

innerhalb des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bekenntnis angehört.

Beachte: Kirchengesetz zur Herstellung der Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 14. April 1991.

Artikel 19

(1) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

(2) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit enthält Artikel 156.

Artikel 20

(1) Von dem Pfarrer wird erwartet, daß er täglich im Umgang mit dem Worte Gottes und im Gebet lebt und mit seinem Hause ein Leben in christlichem Geist und in christlicher Zucht führt. Er steht in der Gemeinschaft des Dienstes und Lebens mit den Amtsbrüdern des Kirchenkreises, mit denen er sich regelmäßig im Konvent zusammenfindet. Das Nähere regelt eine Konventsordnung.¹⁾ Die Teilnahme am Konvent gehört zu seinen Amtspflichten.

(2) Von den Trägern des leitenden geistlichen Amtes erfährt der Pfarrer Rat, Hilfe und seelsorgerlichen Dienst. Er soll sich in allen Nöten vertrauensvoll an sie wenden, in der Regel zunächst an den Superintendenten. Ihre Besuche und Visitationen hat er als einen geistlichen Dienst der Kirche an Amt und Gemeinde anzunehmen.

Artikel 21

(1) Der Pfarrer steht in Lehre, Dienst und Leben in der brüderlichen Zucht, die von den Amtsbrüdern, vor allem von dem Superintendenten, geübt wird.

(2) Reicht weder die brüderliche Mahnung noch die Vermahnung der leitenden geistlichen Amtsträger aus, um Anstöße zu beseitigen, so tritt die Disziplin der Kirche ein. Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.

Artikel 22

(1) Der Pfarrer steht als verordneter Diener des Wortes auf Lebenszeit zur Kirche in einem Dienstverhältnis besonderer Art.

(2) Der Pfarrer hat ein Anrecht auf Hilfe, Schutz und Fürsorge der Kirche. Mit seinem Unterhalt ist er, solange er eine Gemeindepfarrstelle verwaltet, an die Kirchengemeinde gewiesen, der die Kirche im Bedarfsfall die notwendige Hilfe gewährt. Bekleidet der Pfarrer infolge von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, kein Amt, so sorgt die Kirche für ihn.

(3) Im übrigen werden die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, unter Beachtung der in dieser Kirchenordnung gegebenen Grundsätze zu einer Ordnung der Dienstverhältnisse der Pastoren zusammengefaßt.²⁾ In ihr werden auch die Voraussetzungen geregelt, unter denen ein Pfarrer in ein anderes Amt, in den Wartestand und in den Ruhestand versetzt werden kann.

*) 15. Kirchengesetz vom 3. November 1989 ABl. Gwd. 90 S. 17ff.

¹⁾ Konventsordnung vom 27. Oktober 1953 (Abl. Grfw. 1956 Nr. 4, S. 42).

²⁾ Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982, Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 4. Juni 1983 und Kirchengesetz zur Durchführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 6. November 1983 (Abl. Greifswald 1984 Nr. 3, S. 17).

Artikel 23

Die Kirchenleitung ist ermächtigt, einem Pfarrer mit besonderen Aufgaben eine entsprechende Amtsbezeichnung beizulegen.

Die Zulassung zum Amt

Artikel 24

Die Kirche kann das Pfarramt nur solchen Männern und Frauen anvertrauen, die im Evangelium wurzeln, für das Amt zugerüstet sind und die Haltung zeigen, die einem kirchlichen Amtsträger eignen muß. Sie prüft daher die, die das Amt begehren, auf ihre Vorbildung und ihre Eignung und überträgt ihnen auf Grund dieser Prüfung das Predigtamt durch die Ordination.

Artikel 25

(1) Die theologische Vorbildung erfolgt auf staatlichen Hochschulen und theologisch-wissenschaftlichen Ausbildungsstätten der Kirche. Auf Grund einer theologisch-wissenschaftlichen Prüfung und der sonstigen Eignung entscheidet die Kirchenleitung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kirche.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird mit einer zweiten Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt abgeschlossen. Wer sie besteht und für geeignet befunden wird, kann von der Kirchenleitung in den Dienst der Kirche übernommen und ordiniert werden. Der Ordinierte führt die Amtsbezeichnung Pastor und kann zum Pfarrer berufen werden. Bis zur festen Anstellung wird er mit der Unterstützung eines Pfarrers oder mit der Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich beauftragt.

(3) Das Nähere über die Vorbildung der Pfarrer und über die Zulassung zum Amt bestimmen besondere Ordnungen.³⁾

(4) Die Kirchenleitung kann auch Männer und Frauen zum pfarramtlichen Dienst zulassen, die eine andere Vorbildung haben, als sie in Absatz 1 Satz 1 vorgesehen ist. Das Nähere bestimmt eine besondere Ordnung.

Artikel 26

(1) Die Ordination wird im Auftrag der Kirche unter Gebet und Handauflegung in einer gottesdienstlichen Handlung vollzogen, in der der zukünftige Pastor durch ein Gelübde seine im Bekenntnis der Kirche bezeugte Bindung an die Heilige Schrift bejaht und sich zur Treue im Amt, zum Gehorsam gegen die Ordnung der Kirche und zu einem, seinem Beruf innerlich und äußerlich entsprechenden Wandel verpflichtet.

(2) Die Ordination gehört zu den Obliegenheiten des Bischofs (vgl. Art. 119 Abs. 4 und Art. 81 Abs. 3 Ziff. 7).

(3) Die mit der Ordination verliehenen Rechte können nach näherer Bestimmung der kirchlichen Ordnung entzogen oder abgelegt werden.⁴⁾

³⁾ Siehe Pfarrer-Ausbildungsgesetz vom 2. Dezember 1965 (ABl. Grfw. 1967 Nr. 1, S. 1) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen (ABl. Grfw. 1978 Nr. 7/8 S. 76 und des 2. Änderungsgesetzes vom 18. Mai 1980 (ABl. Grfw. 1980 Nr. 11, S. 109) und Pfarrdienstgesetz vom 28. September 1982 (ABl. Grfw. 1984 Nr. 3, S. 17) sowie Ordnung für Theologische Prüfungen vom 14. April 1970 (ABl. Grfw. 1970 Nr. 6, S. 57).

⁴⁾ Siehe Abschnitt II Teil 2 des Pfarrerdienstgesetzes a. a. O.

Die Berufung in das Amt

Artikel 27

Die Berufung zum Pfarrer einer Kirchengemeinde setzt voraus, daß eine ordnungsgemäß errichtete Pfarrstelle besetzt werden kann.

Artikel 28

Die Gemeindepfarrstellen werden abwechselnd durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Konsistorium und durch das Konsistorium unter vorhergehender Beteiligung der Kirchengemeinde besetzt. Das Nähere über das Besetzungsverfahren regelt das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen.⁵⁾

Artikel 29

(1) Der Pfarrer wird im Gemeindegottesdienst durch den Superintendenten eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben. Der Beginn des Dienstverhältnisses wird durch besondere Ordnung geregelt.

(2) Nach der Einführung hält der Pfarrer die Antrittspredigt und begrüßt damit zugleich die Gemeinde. Hat die Ordination noch nicht stattgefunden, so ist sie mit der Einführung zu verbinden.

Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen

Artikel 30

Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Gemeindepfarrstellen wie auch über die Herstellung und Aufhebung dauernder pfarramtlicher Verbindungen von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung des Gemeinde- und des Kreiskirchenrates, wenn die Beteiligten einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung.

Artikel 31

(1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfskräfte auch im übergemeindlichen Dienst, beschäftigt werden. Hierfür können übergemeindliche Stellen errichtet werden.

(2) Stellen des Kirchenkreises werden durch Beschluß der Kreissynode errichtet und vom Kreiskirchenrat besetzt. Die Errichtung und die Besetzung bedürfen der Bestätigung des Konsistoriums.

(3) Gesamtkirchliche Stellen werden durch Beschluß der Landessynode errichtet und von der Kirchenleitung besetzt.

(4) Für diese Amtsträger im übergemeindlichen Dienst gelten die Bestimmungen sinngemäß, die für die Amtsträger in den Kirchengemeinden gelten.

2. Weitere Ämter und Dienste

Artikel 32

(1) Die Erfüllung des Auftrages Jesu Christi erfordert in der Gemeinde weitere Ämter und Dienste. Sie dienen der Verkündigung des Evangeliums, der christlichen Unterweisung, der Seelsorge und dem Dienst der Liebe, der Gestaltung des Gottesdienstes und des Gemeindelebens, der Verwaltung und der Pflege kirchlicher Grundstücke und Gebäude.

⁵⁾ Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 2. Juni 1950 (ABl. Grfw. 1950 Nr. 3, S. 52) und VO über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 2. März 1960 (ABl. Grfw. 1960 Nr. 3/4, S. 7).

(2) Die Mitarbeiter in den verschiedenen Ämtern und Diensten sind in ihrem Tätigkeitsbereich selbständig, unbeschadet der Befugnisse des Gemeindegemeinderates und anderer kirchlicher Organe und Dienststellen. Ihre Beteiligung an der Arbeit des Gemeindegemeinderates richtet sich nach Artikel 66.

Artikel 33

(1) Für bestimmte Aufgabenbereiche in Verkündigung und Unterweisung können in der Gemeinde neben dem Pfarrer andere Mitarbeiter tätig sein. Ihr Dienst macht sie mitverantwortlich für das Leben in der Kirchengemeinde. Mitarbeiter und Gemeindepfarrer halten deshalb ständige Verbindung untereinander.

(2) Der Dienst der Mitarbeiter kann sich auf die Aufgaben der Unterweisung⁶⁾ beziehen, auf die Arbeit an den Kindern aller Altersstufen, Jugend-, Eltern- und Familienarbeit, den Dienst im kirchlichen Kindergarten, aber auch auf die Besuchsarbeit, Seelsorge oder Gemeindekreise.

(3) Der Verantwortungsbereich des Mitarbeiters muß klar umgrenzt sein. Der Mitarbeiter ist in seinem Dienst an Schrift und Bekenntnis gebunden.

Artikel 34

(1) Für die Pflege der Kirchenmusik und der Singarbeit in der Gemeinde trägt der Kirchenmusiker⁷⁾ die Verantwortung. Der Dienst des Kirchenmusikers umfaßt die Aufgaben des Organisten und Chorleiters. Seine Tätigkeit dient der Verkündigung, der Anbetung und dem Gemeindeaufbau.

(2) Der Dienst des Kirchenmusikers in einer Kirchengemeinde kann verbunden sein mit anderen Aufgaben, insbesondere der Verkündigung und Unterweisung, der Diakonie und Verwaltung.

Artikel 35

Der diakonische Dienst in der Gemeinde erstreckt sich auf den Dienst an Alten, Kranken, Hilfsbedürftigen und Geschädigten. Durch seinen Dienst trägt der Mitarbeiter in der Gemeindegemeinde⁸⁾ zur engeren Verbindung zwischen Kirche und Familie sowie zwischen Kirchengemeinde und diakonischen Anstalten bei.

Artikel 36

Für Verwaltungsaufgaben können Mitarbeiter haupt- oder nebenberuflich angestellt werden. Die Anstellung erfolgt in der Regel im Vertragsverhältnis. Falls sie Dienste von besonderer Verantwortung wahrnehmen, können sie auf Lebenszeit berufen werden.

Artikel 37

Für die würdige Vorbereitung der gottesdienstlichen Räume und für die äußere Ordnung während der gottes-

⁶⁾ Ordnung für den katechetischen Dienst vom 30. April 1963 (ABl. Gwd. 1963 Nr. 5, S. 53), Ordnung für den Dienst der Bereichskatecheten vom 28. September 1973 (ABl. Gwd. 1974, Nr. 4/5, S. 37).

⁷⁾ Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern, Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt; kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung, alle vom 11. November 1960 (ABl. Gwd. 1962 Nr. 2, S. 14 ff) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juli 1978 (ABl. Gwd. 1978 Nr. 10, S. 97) und Ausführungsbestimmung zur Berufsordnung vom 16. Juli 1976 (ABl. Gwd. 1976 Nr. 8, S. 97).

⁸⁾ Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959 (ABl. Greifswald 1960 Nr. 7/8, S. 33).

dienstlichen Feier sorgt der Küster. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem für die Durchführung der Läuteordnung sowie für Ordnung und Sauberkeit kirchlicher Gebäude und Grundstücke zu sorgen.

Artikel 38

(1) Die Mitarbeiter in der Gemeinde müssen für den kirchlichen Dienst geeignet und für ihr Aufgabengebiet vorgebildet sein. Einzelheiten hierüber regeln die betreffenden Kirchengesetze und Ordnungen.

(2) Die Einsegnung und Einführung der Mitarbeiter richtet sich nach den für sie geltenden Ordnungen.

Artikel 39

Die Mitarbeiter stehen im Dienst der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises. Die Anstellung kann auch durch die Landeskirche sowie durch kirchliche Anstalten und Einrichtungen erfolgen. Die Mitwirkung anderer Organe und Dienststellen bei der Anstellung richtet sich nach den dafür geltenden Ordnungen.

Artikel 40

Geeignete Gemeindeglieder können für verschiedene Ämter und Dienste sowie für besondere Aufgaben der Gemeinde eingesetzt werden. Den Einsatz regelt der zuständige Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat.

Artikel 41

Zum Predigtamt können besonders befähigte und vorgebildete Gemeindeglieder auf Antrag des Gemeindegemeinderates durch das Konsistorium widerruflich zugelassen werden.

3. Das Ältestenamts

Artikel 42

Aufgabe der Ältesten ist es, gemeinsam mit dem Pfarrer und den weiteren Mitarbeitern der Gemeinde die Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie nicht dem Pfarrer oder einzelnen Mitarbeitern vorbehalten sind, so zu ordnen, daß es in der Gemeinde dem Geist Jesu Christi gemäß recht und ordentlich zugeht.

Artikel 43

Die Ältesten sollen in der Teilnahme am kirchlichen Leben, in der Mitarbeit an den Aufgaben der Gemeinde und in ihrer eigenen Lebensführung den Gemeindegliedern ein Vorbild geben und sie zu lebendiger Teilnahme an Leben und Arbeit der Gemeinde führen. Sie sollen sich über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil verschaffen und beides in der Gemeindeleitung fruchtbar machen.

Artikel 44

Für das Ältestenamts dürfen nur Gemeindeglieder aufgestellt werden, die sich treu zu den Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern halten, die kirchlichen Lasten mittragen und sich nach Gabe und Bewährung zum Ältesten eignen. Sie müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemeindeglieder über 70 Jahre können nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates für das Ältestenamts aufgestellt werden.

Artikel 45

Die Zahl der Ältesten richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Es sollen wenigstens vier und höchstens zwölf gewählt werden. Das Nähere bestimmt der Gemeindegemeinderat mit Zustimmung des Kreiskirchenrates.

Artikel 46

(1) Die Ältesten werden durch einen Wahlausschuß der Gemeinde gewählt. Gleichzeitig können in einem gesonderten Wahlgang Ersatzälteste gewählt werden.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates und den über 18 Jahre alten Mitgliedern des Gemeindebeirates.

Artikel 47

(1) Der Wahlausschuß wird vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates geleitet.

(2) Zur Vornahme der Wahlhandlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlausschusses erforderlich.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des Artikels 68 Abs. 2, Ziff. 2 Satz 1, Ziff. 4 und Ziff. 5 Satz 1 über die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates sowie die Bestimmung des Artikels 156 über die Pflicht zur Verschwiegenheit entsprechende Anwendung.

Artikel 48

Der Wahltermin für fällige Ältestenwahlen wird von der Kirchenleitung festgesetzt.

Artikel 49

(1) Sind Älteste zu wählen, so stellt der Gemeindegemeinderat nach Beratung mit dem Gemeindebeirat spätestens acht Wochen vor der Wahl eine vorläufige Vorschlagsliste, in der die einzelnen Seelsorgebezirke oder Ortschaften angemessen zu berücksichtigen sind und die mehr Namen enthalten muß als Älteste zu wählen sind.

(2) Wer bei der Kirchengemeinde hauptberuflich angestellt ist, ist nicht in diese Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Wahl von Mitarbeitern in den Gemeindegemeinderat richtet sich nach Artikel 66 Abs. 2.

Artikel 50

Die in die vorläufige Vorschlagsliste aufgenommenen Gemeindeglieder sind durch den Gemeindegemeinderat zu befragen, ob sie bereit sind, das Amt eines Ältesten zu übernehmen und das Ältestengelübde abzulegen.

Artikel 51

(1) Nach Befragung gemäß Artikel 50 hat der Gemeindegemeinderat die Gemeinde von der bevorstehenden Ältestenwahl sowie von der vorläufigen Vorschlagsliste durch Kanzelabkündigung in zwei aufeinanderfolgenden Gottesdiensten an verschiedenen Sonntagen und möglichst durch Aushang in Kenntnis zu setzen. Dabei ist mitzuteilen, daß aus der Gemeinde innerhalb einer Woche seit der letzten Kanzelabkündigung beim Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates Vorschläge zur Ergänzung der vorläufigen Vorschlagsliste eingereicht werden können. Auf die Voraussetzungen des Artikels 44 ist die Gemeinde hinzuweisen.

(2) Zur Einreichung von Ergänzungsvorschlägen oder Einsprüchen sind Gemeindeglieder berechtigt, die mindestens 18 Jahre alt und im vollen Besitz der kirchlichen Rechte sind.

(3) Der Gemeindegemeinderat berät mit dem Gemeindebeirat die Ergänzungsvorschläge und Einsprüche und weist solche zurück, die den Erfordernissen der Artikel 44 und 51 Abs. 2 nicht entsprechen. Gegen die Zurückweisung können die Beteiligten innerhalb einer Woche Beschwerde beim Gemeindegemeinderat einlegen. Gibt dieser der Beschwerde

nicht statt, so legt er sie dem Kreiskirchenrat vor, der hierüber binnen zwei Wochen endgültig entscheidet.

(4) Die zugelassenen Ergänzungsvorschläge sind der Gemeinde durch Kanzelabkündigungen in einem Gottesdienst und möglichst durch Aushang bekannt zu geben mit dem Hinweis, daß aus der Gemeinde innerhalb einer Woche seit der Kanzelabkündigung gegen die Ergänzungsvorschläge Einspruch beim Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates eingelegt werden kann; die Bestimmung des Abs. 3 gilt hierfür entsprechend.

Artikel 52

(1) Nach Ablauf der im Artikel 51 genannten Fristen stellt der Gemeindegemeinderat auf der Grundlage der vorläufigen Vorschlagsliste unter Berücksichtigung der zugelassenen Ergänzungsvorschläge und Einsprüche der Gemeinde eine endgültige Vorschlagsliste entsprechend Artikel 49 auf.

(2) Hiernach wählt der Wahlausschuß aus der endgültigen Vorschlagsliste die Ältesten in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Jedes Mitglied des Wahlausschusses darf nur einen Stimmzettel abgeben.

(3) Die Stimmzettel haben die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge nach Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift zu bezeichnen und bei jedem Vorgeschlagenen eine Stelle zum Ankreuzen zu enthalten. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind; Stimmzettel mit mehr Ankreuzungen sind ungültig. Weiterhin ungültig sind Stimmzettel,

- a) die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber einem Vorgeschlagenen enthalten,
- b) die auf andere Namen lauten als in dem Stimmzettel gemäß der endgültigen Vorschlagsliste aufgeführt sind.

(4) Nach Abgabe der Stimmzettel und Auszählung der Stimmen stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses das Wahlergebnis fest.

(5) Gewählt sind in der festgesetzten Zahl zu Ältesten diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit an der Grenze der festgesetzten Ältestenzahl entscheidet das Los.

(6) Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel dürfen nicht gleichzeitig Älteste derselben Gemeinde sein. Werden sie gleichzeitig gewählt, so gilt nur die Wahl desjenigen, der die höhere Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken, der alle abgegebenen Stimmzettel beizufügen sind. Die Niederschrift und die Stimmzettel werden vom Gemeindegemeinderat in Verwahrung genommen.

Artikel 53

(1) Die Namen der gewählten Ältesten werden im nächsten Gottesdienst der Gemeinde bekannt gegeben.

(2) Die Ältesten werden im Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde in ihr Amt eingeführt. Sie haben dabei das Amtselöbnis abzulegen. Der den Vorsitz im Gemeindegemeinderat führende Pfarrer fragt: »Ich frage Euch vor Gott und diese Gemeinde: Wollt Ihr im Vertrauen auf Gott und sein Wort das Euch befohlene Amt dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche gemäß sorgfältig verwalten und gewissenhaft darauf achten, daß alles ordentlich und ehrbar in der Gemeinde zugehe und als treue Älteste für das Evangelium Jesu Christi und seine Kirche eintreten, so antwortet: Ja.«

Die Ältesten antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

(3) Erst nach Ablegung des Gelöbnisses kann das Ältestenamtsamt ausgeübt werden. Wer das Gelöbniß verweigert, kann nicht Ältester sein.

Artikel 54

(1) Das Amt des Ältesten dauert acht Jahre. Von vier zu vier Jahren scheidet die Hälfte der Ältesten aus.

(2) Bei völliger Neubildung eines Gemeindekirchenrates scheidet bereits nach vier Jahren die Hälfte der Ältesten aus; wer ausscheidet, wird durch das Los bestimmt.

(3) Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Älteste, die wiedergewählt sind, werden unter Hinweis auf das früher geleistete Gelöbniß durch Handschlag für die neue Amtszeit verpflichtet.

Artikel 55

Ein Ältester kann sein Amt nur aus erheblichen Gründen niederlegen, u. a. wenn er durch Krankheit oder andere außerordentliche Schwierigkeiten an der ständigen Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Artikel 56

(1) Einem Ältesten, der seine Pflicht versäumt oder sich unwürdig verhält, kann der Gemeindekirchenrat eine brüderliche Mahnung oder, falls das nicht ausreicht, der Kreiskirchenrat einen Verweis erteilen. Liegt eine grobe Pflichtwidrigkeit vor, so kann der Kreiskirchenrat die Entlassung aus dem Ältestenamtsamt beschließen. Er hat vorher den Gemeindekirchenrat und den Ältesten zu hören.

(2) Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Rechtsausschuß (Artikel 148) zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Wer aus dem Ältestenamtsamt entlassen ist, darf nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates wieder in die Vorschlagsliste (Artikel 49 Abs. 1, 52 Abs. 1) aufgenommen werden.

Artikel 57

(1) Tritt ein zum Ältesten Gewählter sein Amt nicht an, oder scheidet ein Ältester während seiner Amtsdauer aus, so stellt der Gemeindekirchenrat auf Grund der Wahlniederschrift fest, welcher Ersatzälteste für dessen Amtsdauer als Ältester in den Gemeindekirchenrat eintritt.

(2) Ist die Liste der gewählten Ersatzältesten erschöpft oder sind keine Ersatzältesten gewählt worden, so kann der Wahlausschuß Älteste für die Amtsdauer ausgeschiedener Ältester wählen. Diese Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung von Art. 49 bis 53, wobei die Vorschlagsliste gem. Art. 49 Abs. 1 nicht mehr Namen zu enthalten braucht, als Älteste zu wählen sind.

III. Der Gemeindekirchenrat

Artikel 58

(1) Dem Gemeindekirchenrat obliegt die Mitverantwortung für die Pflege des kirchlichen Lebens und damit zugleich auch für die rechte Verkündigung des Evangeliums. In dieser Verantwortung leitet er die Gemeinde unbeschadet des besonderen Auftrags des Pfarrers.

(2) Er sorgt dafür, daß der Gemeinde Gottes Wort vielfältig angeboten wird und trägt die Verantwortung dafür, daß die Gottesdienste regelmäßig und in ausreichender Zahl gehalten werden und daß, sofern der Pfarrer oder Vertreter den Gottesdienst nicht versehen kann, Lesegottesdienst durch einen Ältesten oder ein anders Gemeindeglied gehalten

wird. Er regelt auch die von den Ältesten im Gottesdienst zu übernehmenden Aufgaben und tritt für die Heiligung der Sonn- und Feiertage ein.

(3) Er hat dafür zu sorgen, daß der Dienst des Pfarrers und der anderen Amtsträger der Kirchengemeinde durch die Mitarbeit der Ältesten und anderer Gemeindeglieder wirksam unterstützt wird.

(4) Er hat darauf zu achten, daß die persönliche Verbindung zwischen Amtsträgern und Gemeindegliedern durch Hausbesuche gepflegt wird.

(5) Er ist für die Ausübung der Kirchengemeinde in der Gemeinde verantwortlich.

(6) Er ist mitverantwortlich dafür, daß die kirchliche Unterweisung der Jugend, sowohl in der Christenlehre als auch im Konfirmandenunterricht, in rechter Weise durchgeführt werden kann.

(7) Er hat dafür zu sorgen, daß die anerkannten Werke der Kirche in der Kirchengemeinde Stützung und Mitarbeit finden.

(8) Er soll sich der Armen und Kranken sowie der Hilfsbedürftigen annehmen.

(9) Er hat darüber hinaus die Pflicht, die äußeren Voraussetzungen zu schaffen, die notwendig sind, um den Dienst der Kirche zu ermöglichen und wirksam zu gestalten.

Artikel 59

Wenn die Gemeinde durch das Verhalten eines Pfarrers oder eines Ältesten Schaden erleidet, soll der Gemeindekirchenrat hierüber – wenn persönliche Aussprache nicht zum Ziele führt – zunächst selbst beraten und erforderlichenfalls dem Superintendenten berichten. Das gleiche gilt bei Verstößen anderer Amtsträger der Kirchengemeinde, soweit nicht der Gemeindekirchenrat nach der kirchlichen Ordnung selbst weitere Maßnahmen zu treffen vermag.

Artikel 60

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf es des Einverständnisses zwischen dem Pfarrer und dem Gemeindekirchenrat, ebenso zur Vermehrung oder Verminderung der regelmäßigen Gottesdienste. Bei Meinungsverschiedenheiten kann die Entscheidung des Kreiskirchenrates herbeigeführt werden. Eine dauernde Verminderung der Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Konsistoriums.

Artikel 61

(1) Der Gemeindekirchenrat entscheidet, wenn kirchliche Werke oder Vereinigungen Räume der Gemeinde für gottesdienstliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen. Die Kirchenleitung entscheidet über Einsprüche und hat das Recht, allgemeine Richtlinien zu geben.

(2) Das gleiche gilt, wenn in den Räumen der Kirchengemeinde nicht gottesdienstliche Veranstaltungen stattfinden sollen; sie dürfen nur zugelassen werden, wenn sie mit der Bestimmung und der Würde des Raumes in Einklang stehen.

(3) Bestimmungen darüber, inwieweit kirchliche Räume anderen Kirchen oder religiösen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt werden dürfen, bleiben dem Konsistorium vorbehalten.

Artikel 62

(1) Der Gemeindekirchenrat errichtet und besetzt die Amtsstellen der Kirchengemeinde unter Beachtung eines etwa bestehenden Stellenplanes der Pommerschen Evange-

lischen Kirche und regelt deren Obliegenheiten, soweit erforderlich, durch eine Dienstordnung.

(2) Er verwaltet das kirchliche Vermögen einschließlich der kirchlichen Stiftungen und Anstalten der Kirchengemeinde, soweit deren Satzungen die Verwaltung nicht anders regeln, und führt die Wirtschaft der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung. Insbesondere stellt er den Haushaltsplan auf und nimmt die Rechnungen der kirchlichen Kassen ab.

(3) Er erhebt die Kirchensteuern nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnung, beschließt im Rahmen der von der Kreissynode oder der Landessynode aufgestellten Richtlinien über die Erhebung von Umlagen und über die Aufstellung von Gebührenordnungen und bestimmt über die Verwendung der kirchlichen Opfer und Kollekten, die er im Rahmen eines von der Kirchenleitung aufgestellten Planes ausschreibt.

Artikel 63

Der Gemeindegemeinderat vertritt die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch vor Gericht.

Artikel 64

Für besondere Einrichtungen kann der Gemeindegemeinderat kirchengemeindliche Ordnungen oder Satzungen beschließen. Diese können die Kirchenordnung ergänzen, dürfen ihr aber nicht widersprechen. Sie unterliegen der Genehmigung der Kirchenleitung, die vorher den Kreiskirchenrat hört.

Artikel 65

In welchen Fällen Entschließungen des Gemeindegemeinderates zu ihrer Wirksamkeit einer Mitwirkung anderer kirchlicher Stellen, insbesondere des Kreiskirchenrats, des Konsistoriums oder der Kirchenleitung bedürfen, richtet sich nach den jeweils hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen.

Artikel 66

(1) Zum Gemeindegemeinderat gehören die gewählten Ältesten, die nach Absatz 2 gewählten Mitarbeiter und die Amtsträger, die in einem Pfarramt der Kirchengemeinde fest angestellt oder mit der Verwaltung oder Mitverwaltung eines solchen Amtes betraut sind.

(2) Mitarbeiter, die hauptberuflich in der Kirchengemeinde angestellt sind, können bis zu 25% der Gesamtzahl der Ältesten (Artikel 45) durch den Wahlausschuß (Artikel 46) im Zusammenhang mit einer angeordneten Neuwahl von Ältesten (Art. 48 und 54 Abs. 3 und 4) in einem gesonderten Wahlgang in den Gemeindegemeinderat gewählt werden. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Die Bestimmungen des Artikels 52 Abs. 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung. Eine Wahl von Mitarbeitern in den Gemeindegemeinderat erfolgt für die Dauer von acht Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(3) Vikarinnen und Vikare der Kirchengemeinde, die nicht nach Absatz 1 dem Gemeindegemeinderat angehören, sind zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Das gleiche gilt in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes für die Träger sonstiger kirchlicher Ämter und Dienste, soweit sie nicht nach Abs. 2 dem Gemeindegemeinderat angehören. Diese sind auch zur Stellung von Anträgen berechtigt.

Artikel 67

(1) Der Gemeindegemeinderat wählt aus seiner Mitte nach jeder Neuwahl den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einer von beiden muß Ältester sein.

(2) Scheitert die Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder liegen andere wichtige Gründe vor, so trifft der Kreiskirchenrat eine Regelung.

Artikel 68

(1) Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates und dessen Stellvertreter wirken bei der Vorbereitung der Sitzung des Gemeindegemeinderates und bei der Ausführung der Beschlüsse zusammen.

(2) Für die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates gilt:

1. Der Gemeindegemeinderat soll einmal im Monat zusammentreten. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die leitenden Amtsträger oder Organe des Kirchenkreises oder der Pommerschen Evangelischen Kirche es begehren. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Verhandlungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet beschlossen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
3. Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, stimmt nicht mit. Bei der Verhandlung darf er nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindegemeinderates anwesend sein, vor der Abstimmung hat er sich zu entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.
4. Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist vorzulesen und – nachdem sie genehmigt ist – vom Vorsitzenden und dem Protokollführer oder einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
5. Die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates sind nicht öffentlich. Die leitenden Amtsträger und die Vertreter des Kreiskirchenrats, des Konsistoriums und der Kirchenleitung können an den Beratungen jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. In besonderen Fällen können sie den Vorsitz übernehmen.
6. Geschäftliche Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse obliegen in der Regel dem Vorsitzenden. Er ist für den Schriftverkehr verantwortlich. In eiligen Fällen ordnet er bis zum Zusammentritt des Gemeindegemeinderates einstweilen das Erforderliche im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter an.
7. Ausfertigungen der Beschlüsse des Gemeindegemeinderates werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.
8. Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Verträge, die die Kirchengemeinde Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kirchengemeinde von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 69

(1) Jeder Älteste soll möglichst nach Art und Maß seiner Gaben für bestimmte Aufgaben persönlich verantwortlich sein, sei es, daß er im Gottesdienst Hilfe leistet oder die Gemeindegemeinde besucht oder das ihm die Fürsorge für die Aufgaben und Einrichtungen der kirchlichen Unterweisung oder der Diakonie oder für bestimmte äußere Angelegenheiten oder daß ihm andere Dienste übertragen werden.

(2) Bei gegebenem Anlaß kann der Gemeindegemeinderat abweichend von Artikel 68 (2) Ziffer 6 die Geschäftsführung anders regeln.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann einen Ältesten, ausnahmsweise auch ein anderes kirchlich bewährtes Gemeindeglied, zum Kirchmeister wählen. Dem Kirchmeister liegt die Sorge für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinde ob. In seiner Amtsführung ist er dem Gemeindegemeinderat verantwortlich. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; mit ihr verbundene Ausgaben werden vergütet.

Artikel 70

Der Gemeindegemeinderat kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse oder zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden. Diese sind ihm verantwortlich und erstatten ihm regelmäßig Bericht. Beschlüsse, die der Kirchengemeinde rechtlich Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen. Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates kann an ihren Beratungen jederzeit teilnehmen.

Artikel 71

(1) Der Gemeindegemeinderat bildet zu seiner Beratung und Unterstützung einen Gemeindebeirat.

(2) In den Gemeindebeirat beruft der Gemeindegemeinderat Gemeindeglieder, die sich im kirchlichen Leben bewähren und die Arbeit in der Gemeinde mittragen. Dabei sind die Gemeindegemeinden zu berücksichtigen. Mitarbeiter der Kirchengemeinde, die nicht nach Art. 66 Abs. 2 dem Gemeindegemeinderat angehören, werden in der Regel in den Beirat berufen.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Gemeindebeirates richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Sie muß mindestens die gesetzmäßige Zahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderates (Artikel 66 Abs. 1) erreichen, wobei die hauptberuflich im Dienst der Kirchengemeinde stehenden Mitarbeiter im Gemeindebeirat nicht mitzuzählen sind. Sie soll insgesamt die vierfache gesetzmäßige Zahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderates nicht übersteigen.

(4) Der Gemeindegemeinderat kann eine Berufung in den Gemeindebeirat jederzeit vornehmen. Die Zusammensetzung des Gemeindebeirates wird jedes zweite Jahr im Oktober überprüft und durch Kanzelabkündigung oder Aushang der Gemeinde bekanntgegeben mit dem Hinweis, daß innerhalb zwei Wochen seit der Bekanntgabe beim Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates Ergänzungsvorschläge oder auch Einsprüche gegen die Zusammensetzung eingereicht werden können; Artikel 51 Abs. 2 findet Anwendung. Über die Ergänzungsvorschläge und Einsprüche beschließt der Gemeindegemeinderat. Gegen dessen Entscheidung können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach Mitteilung Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen, der endgültig entscheidet. Abschließend stellt der Gemeindegemeinderat die Zusammensetzung des Gemeindebeirates fest und gibt sie in der Adventszeit der Gemeinde bekannt; dem Kreiskirchenrat ist alsdann hierüber zu berichten.

(5) Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates beruft den Gemeindebeirat mindestens alle drei Monate zur Beratung und Aussprache mit dem Gemeindegemeinderat ein. Vor wichtigen Entscheidungen soll der Gemeindegemeinderat den Beirat hören. Die Bestimmungen des Artikels 68 Abs. 2, Ziff. 5 gelten entsprechend.

Artikel 72

Der Gemeindegemeinderat soll jährlich mindestens einmal die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung zusammenrufen. Er kann die Gemeindeversammlung zu

einem Kirchentag ausgestalten. Er berichtet in der Versammlung über seine Arbeit und stellt den Bericht zur Aussprache. Dabei soll er für berechnete Beanstandungen und für Vorschläge zur Besserung und Bereicherung des Gemeindelebens aufgeschlossen sein.

Artikel 73

(1) Wenn ein Gemeindegemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann die Kirchenleitung ihn nach Anhörung des Kreiskirchenrates die weitere Ausübung seiner Tätigkeit untersagen. Damit enden die Ämter der Ältesten. Die Schuldigen können in einer Vorschlagsliste (Artikel 49 Abs. 1, 52 Abs. 1) und in den Gemeindebeirat nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates wieder aufgenommen werden.

(2) Bis zu einer Neuwahl von Ältesten hat der Kreiskirchenrat die Aufgabe des Gemeindegemeinderates einem anderen Gemeindegemeinderat oder einem oder mehreren Bevollmächtigten zur Wahrnehmung zu übertragen; diese haben dafür zu sorgen, daß möglichst bald wieder Älteste gewählt werden. Mit deren Einführung kann der Gemeindegemeinderat seine Tätigkeit wieder aufnehmen.

(3) Der vorhergehende Absatz ist auch anzuwenden bis zur Bildung eines Gemeindegemeinderates in einer neugebildeten Kirchengemeinde oder wenn ein Gemeindegemeinderat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlußfähig ist.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 erfolgt die Ältestenwahl durch einen Wahlausschuß, der aus den Mitgliedern des nach Abs. 2 beauftragten anderen Gemeindegemeinderates oder aus dem bzw. den nach Abs. 2 Bevollmächtigten sowie aus den über 18 Jahre alten Mitgliedern des Gemeindebeirates besteht. Im Fall der Neubildung einer Kirchengemeinde ist der Gemeindebeirat alsbald entsprechend Artikel 71 von den nach Abs. 2 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindegemeinderates Beauftragten zu bilden.

IV. Besondere Bestimmungen

Artikel 74

(1) Für Anstalts- und Personalgemeinde werden etwa erforderliche besondere Bestimmungen von der Kirchenleitung erlassen; bis dahin gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

(2) Über die Anerkennung neuer Anstaltsgemeinden entscheidet die Kirchenleitung. Die Anerkennung setzt in der Regel voraus, daß die Anstaltsgemeinde die Gewähr der Dauer bietet, ein eigenes ständiges Pfarramt und eine eigene gottesdienstliche Stätte besitzt.

Artikel 75

Große Kirchengemeinden können in Gemeindebezirke gegliedert werden. Über die Bildung von Gemeindebezirken beschließt der Gemeindegemeinderat im Wege der kirchengemeindlichen Ordnung oder die Kirchenleitung nach Anhörung des Gemeinde- und des Kreiskirchenrates. Die kirchengemeindliche Ordnung oder der Beschluß der Kirchenleitung müssen die Verteilung der Pfarrer und Ältesten auf die Bezirke und die Bildung von Bezirkskirchenräten vorsehen; sie sollen den Bezirken alle wesentlichen Aufgaben, insbesondere die Wahl der Pfarrer und der Ältesten, in eigener Verantwortung übertragen. Die Vertretung und Verwaltung verbleibt dem Gemeindegemeinderat.

Artikel 76

(1) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, so treten die Gemeindegemeinderäte in den

gemeinsamen Angelegenheiten des Pfarrsprengels zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammen. Für die Führung der Geschäfte gelten die gleichen Bestimmungen wie für den einzelnen Gemeindekirchenrat.

(2) Die gemeinsame Beschlußfassung der vereinigten Gemeindekirchenräte kann durch gleichlautende Beschlüsse der einzelnen Gemeindekirchenräte ersetzt werden.

Artikel 77

(1) Gemeindekirchenräte benachbarter Kirchengemeinden können für gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen unter dem Vorsitz des dienstältesten Vorsitzenden zu einem gemeinsam beratenden und beschließenden Organ zusammentreten, für dessen Geschäftsführung die gleichen Bestimmungen wie für den einzelnen Gemeindekirchenrat gelten. Aufgaben der einzelnen Kirchengemeinden dürfen nur mit deren Einwilligung oder mit Zustimmung der Kirchenleitung dem gemeinsamen Organ übertragen werden.

(2) Dem Kreiskirchenrat muß der Zusammentritt angezeigt werden. Er oder die Kirchenleitung kann ihn auch von sich aus anordnen, den Vorsitz anders regeln und bestimmen, daß das gemeinsame Organ nur aus Abgeordneten der einzelnen Gemeindekirchenräte zu bilden ist.

Artikel 78

(1) Kirchengemeinden desselben Ortes oder benachbarter Orte können zur Verbesserung und Vereinfachung ihrer Wirtschaftsführung und zum Ausgleich der kirchlichen Lasten in einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen werden.

(2) Über die Bildung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchengemeindeverbänden beschließt nach Anhörung der Beteiligten die Kirchenleitung. Sie trifft in einer Verbandsordnung über die Aufgaben des Verbandes, seine Vertretung und seine Geschäftsführung nähere Bestimmungen.

(3) Bis zum Erlaß neuer Verbandsordnungen gelten für die bestehenden Kirchengemeindeverbände die bisherigen Vorschriften weiter.

Zweiter Abschnitt

Der Kirchenkreis

I. Aufgaben und Bereich

Artikel 79

(1) Die Kirchenkreise dienen der Förderung des geistlichen Wachstums der Gemeinden und der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Sie setzen sich aus Kirchengemeinden zusammen.

(2) Die Kirchenkreise unterstützen und ergänzen die Arbeit in den Kirchengemeinden und sorgen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(3) Die Kirchenkreise erfüllen ihre Aufgaben in den Grenzen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

Artikel 80

(1) Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt nach Anhörung der Beteiligten die Kirchenleitung.

(2) Änderungen von Kirchengemeindegrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der Kirchenkreisgrenzen ohne weiteres nach sich.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über die die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Pommerschen Evangelischen Kirche.

II. Der Superintendent

Artikel 81

(1) Der Superintendent übt den Dienst geistlicher Leitung im Kirchenkreis aus. Er achtet auf die rechte Verkündigung des Evangeliums und ist Berater und Seelsorger der Pfarrer und anderen kirchlichen Mitarbeiter im Kirchenkreis. Er fördert das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises.

(2) Der Superintendent leitet den Kirchenkreis unter Beachtung der Verantwortung anderer, insbesondere des Vorsitzenden der Kreissynode, des Rentamtsleiters und des Vorsitzenden des Pfarrkonvents.

(3) Er hat insbesondere

1. regelmäßig Visitationen in den Kirchengemeinden durchzuführen,
2. die Pfarrer und Pastorinnen des Kirchenkreises regelmäßig im Pfarrkonvent zusammenzurufen, sofern dies nicht durch den Vorsitzenden des Pfarrkonvents geschieht. Das Nähere regelt die Konventsordnung.⁹⁾
3. die Mitarbeiter des Kirchenkreises zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuführen,
4. für die Zurüstung der Ältesten zu sorgen,
5. die Dienstaufsicht zu führen,
6. bei der Pfarrstellenbesetzung mitzuwirken,
7. an den vom Bischof oder vom Propst einberufenen Superintendentenkonventen teilzunehmen,
8. für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung im Kirchenkreis zu sorgen.

(4) Der Superintendent sorgt für die Ausführung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe der Landeskirche unbeschadet der Verantwortung anderer Mitarbeiter im Kirchenkreis.

(5) Der Superintendent vertritt den Kirchenkreis gegenüber den Organen der Landeskirche, den anderen christlichen Konfessionen im Kirchenkreis sowie gegenüber der Öffentlichkeit, sofern nicht eine besondere Zuständigkeit anderer Mitarbeiter hierfür vorliegt.

Artikel 82

Der Superintendent hat das Recht, in jeder Gemeinde seines Kirchenkreises Gottesdienst zu halten und das heilige Abendmahl zu spenden.

Artikel 83

(1) Der Superintendent wird auf Vorschlag eines Ausschusses von der Kreissynode gewählt. Dieser Ausschuß besteht aus fünf Vertretern des Kirchenkreises, die vom Kreiskirchenrat benannt werden, sowie dem Bischof und vier weiteren Vertretern der Landeskirche, die von der Kirchenleitung benannt werden. Er tritt unter dem Vorsitz des Bischofs zusammen. Aufgrund der durch die Kreissynode vollzogenen Wahl wird der Superintendent durch die Kirchenleitung in sein Amt berufen.

(2) Die Berufung des Superintendenten erfolgt, sofern nichts anderes bestimmt wird, unbefristet. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Ausschuß gemäß Absatz 1 und dem Vorzuschlagenden kann eine Befristung festgelegt werden.

⁹⁾ Konventsordnung vom 27. Oktober 1953 (ABl. Grfw. 1956 Nr. 4, S. 42)

Artikel 84

(1) Zum Superintendenten soll nur ein Pfarrer bestellt werden, der sich im Dienst bewährt hat und mindestens zehn Jahre seit der Ordination im Amt steht.

(2) Der Superintendent bekleidet selbst ein Pfarramt. Sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, soll der Superintendent ein kleineres Pfarramt verwalten und in Anwendung von Artikel 67 keinen Vorsitz im Gemeindegemeinderat führen. Das Dienstverhältnis des Superintendents unterliegt, soweit es nicht in der Kirchenordnung geregelt ist, den allgemeinen Bestimmungen.

Artikel 85

Der Superintendent wird in einem Gottesdienst durch den Bischof oder in dessen Vertretung durch den Propst in sein Amt eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.

Artikel 86

(1) Der Superintendent wird in seinem Amt vertreten durch einen innerhalb des Kirchenkreises fest angestellten ordinierten Amtsträger, der von der Kreissynode jedesmal nach ihrer Neubildung in den ersten Tagen gewählt wird und bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleibt.

(2) Eine Vertretung von längerer Dauer kann das Konsistorium mit Zustimmung des Bischofs anders regeln.

Artikel 87

(1) Der Superintendent kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat von seinem Amt zurücktreten. Er hat die Absicht des Rücktritts mindestens sechs Wochen vorher der Kirchenleitung und dem Kreiskirchenrat anzuzeigen.

(2) Der Bischof kann dem Superintendenten den Rücktritt nahelegen. Folgt der Superintendent dem Rat des Bischofs nicht, kann dieser die Entscheidung der Kirchenleitung herbeiführen. Die Kirchenleitung beschließt über die Abberufung nach Anhörung des Kreiskirchenrates.

(3) Scheidet der Superintendent aus seinem Amt aus, bleibt das Pfarramt, das er innehat, davon unberührt, sofern nicht durch kirchliche Ordnung etwas anderes bestimmt ist. Scheidet der Superintendent aus seinem Pfarramt aus, so endet gleichzeitig sein Amt als Superintendent, sofern nicht durch kirchliche Ordnung etwas anderes bestimmt ist.

III. Die Kreissynode

Artikel 88

(1) Die Kreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises. Sie ist berufen, die Kirchengemeinden zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. Sie kann zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Lebens und zu besonders bedeutsamen Vorkommnissen im Kirchenkreis Stellung nehmen. Sie ist durch den Kreiskirchenrat auf jeder Tagung über alle wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis und über die Tätigkeit des Kreiskirchenrates zu unterrichten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihr auf Verlangen Auskünfte zu geben und Rat und Mahnung von ihr entgegenzunehmen.

(2) Die Kreissynode hat insbesondere

1. gemeinsame Arbeitsvorhaben von Kirchengemeinden anzuregen und zu fördern,
2. für die Förderung des kirchlichen Lebens und die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung Sorge zu tragen,
3. die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit zu fördern,

4. die diakonische Arbeit in ihren verschiedenen Formen zu fördern und zu vertreten,
5. auf die Beseitigung von Mißständen hinzuwirken,
6. die Beschlüsse und Anregungen der Landessynode für die Arbeit im Kirchenkreis aufzunehmen.

Artikel 89

Der Kreissynode ist vorbehalten:

1. die Vorlagen des Kreiskirchenrates oder übergeordneter kirchlicher Organe zu erledigen und über Anträge der Kirchengemeinden zu beschließen,
2. die ihr von der Kirche aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,
3. kreiskirchliche Ämter einzurichten,
4. besondere Einrichtungen für den Kirchenkreis zu schaffen und Grundsätze für ihre Verwaltung aufzustellen,
5. über die Zustimmung zu Maßnahmen der kreiskirchlichen Vermögensverwaltung nach näherer Vorschrift der kirchlichen Verwaltungsordnung zu befinden, sowie zu Haushaltsplänen und Rechnungen Stellung zu nehmen,
6. über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Anleihen, durch die der Schuldenbestand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können, nach näheren Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung zu beschließen.

Artikel 90

Zur Regelung besonderer Einrichtungen kann die Kreissynode kreiskirchliche Ordnungen oder Satzungen beschließen, die die kirchliche Ordnung ergänzen können, ihr aber nicht widersprechen dürfen. Sie unterliegen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Artikel 91

(1) Die Kreissynode wird von sechs zu sechs Jahren neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

1. Mitglieder aus den Kirchengemeinden, die von den Gemeindegemeinderäten aus den zum Ältestenamt befähigten Gemeindegemeindegliedern gewählt werden, und zwar je zwei für jede besetzte oder zur Wiederbesetzung vorgesehene Gemeindepfarrstelle. Diese dürfen nicht in einem kirchlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, erfolgt die Wahl in einer gemeinsamen Sitzung oder im gegenseitigen Einvernehmen. Für diese beiden Mitglieder der Kreissynode wird ein Stellvertreter gewählt, der zugleich Ersatzmitglied ist.
2. Der Superintendent und die Pfarrer und Pastorinnen, die in einem Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises fest angestellt oder mit dessen Verwaltung oder Mitverwaltung betraut sind.
3. Der Kreisjugendwart, der Kreiskirchenmusikwart, der Bereichskatechet und der Rentamtsleiter, sofern sie ihren Wohnsitz im Kirchenkreis haben, sowie bis zu fünf weitere Mitarbeiter, die vom Kreiskirchenrat berufen werden.
4. Entsandte Vertreter der kirchlichen Werke und Einrichtungen im Kirchenkreis. Ihre Zahl und die Verteilung auf die Werke und Einrichtungen bestimmt der Kreiskirchenrat vor jeder Neuwahl.

(3) Weitere Mitglieder kann der Kreiskirchenrat berufen, jedoch nicht mehr als fünf.

(4) Der Bereichskatechet und der Rentamtsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern sie nicht Mitglieder gemäß Absatz 2 sind.

Artikel 92

Landespfarrer, Pfarrer und Pastorinnen sowie Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben und der Kreissynode nicht gemäß Artikel 91 Absatz 2 Ziffer 2 angehören, können an den Tagungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 93

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kreissynode endet, wenn
1. die im Artikel 91 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
 2. das Mitglied aus dem Kirchenkreis verzieht oder
 3. ein Mitglied der Kreissynode, das zugleich Mitglied im Gemeindegemeinderat ist, aus seinem Amt als Ältester entlassen wird.

(2) Die Mitgliedschaft ruht, solange einem Mitarbeiter die Ausführung seines Dienstes untersagt ist.

Artikel 94

(1) Die Kreissynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat, die Kirchenleitung oder das Konsistorium es verlangen.

(2) Ort und Zeit der Tagung bestimmen der Vorsitzende der Kreissynode und seine Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat. Sie bestimmen in Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat die Tagesordnung unter Berücksichtigung etwaiger Vorlagen der Kirchenleitung, des Konsistoriums oder der Landessynode. Der Vorsitzende macht von der Einberufung dem Bischof, dem Propst, dem Präses der Landessynode und dem Konsistorium Mitteilung.

(3) Die Tagungen der Kreissynode werden mit einem Gottesdienst eröffnet. Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet beschlossen. Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb des Kirchenkreises im vorangehenden Hauptgottesdienst fürbittend gedacht.

Artikel 95

(1) Bei Eintritt in die Synode legen die Mitglieder das Gelöbnis ab.

(2) Der Vorsitzende fragt: »Ich frage Euch vor Gott: Wollt ihr Euer Amt als Mitglieder dieser Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche gemäß verwalten und danach trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?«

(3) Die Mitglieder antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

(4) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Synode sein.

Artikel 96

(1) Der Vorsitzende der Kreissynode wird bei jeder ersten Tagung aus den Mitgliedern der Kreissynode gewählt. Zum Vorsitzenden wird in der Regel ein nicht hauptberuflich beim Kirchenkreis oder einer seiner Kirchengemeinden Tätiger gewählt. Der Superintendent steht nicht zur Wahl. Der Vorsitzende der Kreissynode bleibt bis zur Wahl seines

Nachfolgers im Amt. Die Kreissynode wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Kreissynode. Sie kann einen weiteren Stellvertreter wählen.

(2) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden der Kreissynode gehört die Vorbereitung der Kreissynode und die vorläufige Legitimationsprüfung in Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Kreissynode und ihrer Ausschüsse mit den Organen und Einrichtungen des Kirchenkreises.

(3) Der Kirchenkreis stellt dem Vorsitzenden der Kreissynode die für seine Arbeit erforderlichen Mitarbeiter und Hilfsmittel zur Verfügung.

Artikel 97

Für den Geschäftsgang der Kreissynode gilt folgendes:

1. Der Vorsitzende der Kreissynode beruft diese ein, eröffnet und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel.
2. Die Verhandlungen der Kreissynode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Die Kreissynode kann die Öffentlichkeit ausschließen. Zu den Verhandlungen der Ausschüsse haben nur die Mitglieder der Kreissynode Zutritt.
3. Der Bischof, der Propst und der Präses der Landessynode sowie beauftragte Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können an den Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.
4. Die Kreissynode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der verfassungsmäßig zulässigen Höchstzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Wird dagegen Widerspruch erhoben, so findet Mehrheitswahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so muß ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
6. Außerhalb der Tagung ist auf Beschluß des Kreiskirchenrates in besonderen Fällen schriftliche Abstimmung zulässig.
7. Im übrigen wird der Geschäftsgang der Kreissynode durch eine Geschäftsordnung geregelt.¹⁰⁾

Artikel 98

(1) Die Kreissynode bildet für bestimmte Sachgebiete oder Angelegenheiten Ausschüsse oder bestellt für einzelne Vorhaben oder Aufgaben Beauftragte. Die Bildung oder Bestellung der Ausschüsse oder Beauftragten erfolgt für einen begrenzten Zeitraum, der in der Regel nicht über den Zeitraum der Amtsdauer der Kreissynode hinausreicht.

(2) Die Ausschüsse (Beauftragten) werden im Rahmen der nach der kirchlichen Ordnung gegebenen Zuständigkeiten und der ihnen von der Kreissynode oder dem Kreiskirchenrat erteilten Aufträge tätig.

(3) Die Ausschüsse (Beauftragten) sind der Kreissynode für ihre Arbeit verantwortlich.

¹⁰⁾ Geschäftsordnung der Kreissynoden der Pommerschen Evangelischen Kirche (ABl. Grfw. 1985, Nr. 4, S. 35) Ev. Landeskirche Greifswald

(4) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorsitzende der Kreissynode und der Vorsitzende des Kreiskirchenrates können an den Sitzungen der Ausschüsse jederzeit beratend teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.

Artikel 99

(1) Auf Beschluß oder mit Genehmigung der Kirchenleitung können mehrere Kreissynoden zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen zu vereinigter Versammlung berufen werden. Die Kirchenleitung regelt den Vorsitz und den Geschäftsgang.

(2) Aufgaben der einzelnen Kirchenkreise können gegen deren Willen von den vereinigten Kreissynoden nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.

IV. Der Kreiskirchenrat

Artikel 100

(1) Der Kreiskirchenrat trägt die Verantwortung für alle Angelegenheiten des Kirchenkreises, die nicht der Synode oder dem Superintendenten vorbehalten sind.

(2) Wenn die Synode nicht versammelt, ihre Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht und die Erledigung der Angelegenheiten keinen Aufschub duldet, dann kann der Kreiskirchenrat auch die in den Artikeln 88 – 90 der Synode vorbehaltenen Aufgaben einstweilen wahrnehmen.

Artikel 101

(1) Der Kreiskirchenrat unterstützt den Superintendenten im Dienst der Leitung. Es soll vom Superintendenten an Visitationen in den Kirchengemeinden und an der Einführung von Pfarrern beteiligt werden.

(2) Der Kreiskirchenrat führt die Beschlüsse der Kreissynode aus.

Artikel 102

(1) Der Kreiskirchenrat ist auf lebendige Teilhabe des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden am Leben der Landeskirche bedacht.

(2) Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch vor Gericht.

(3) Der Kreiskirchenrat besetzt die kreiskirchlichen Stellen.

(4) Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und führt dessen Wirtschaft nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung. Im Auftrag der Kreissynode beschließt er über die Haushaltspläne und Rechnungen.

(5) Er schreibt im Rahmen eines von der Kirchenleitung aufgestellten Planes die kreiskirchlichen Kollekten aus und bestimmt über ihre Verwendung.

(6) Er beaufsichtigt die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden und der durch besondere Vorstände vertretenen kirchlichen Kassen, Stiftungen und Anstalten unbeschadet der Verantwortung des Kreiskirchlichen Rentamtes.

(7) Er achtet auf die Wahrnehmung der Verantwortung für das kirchliche Kunst- und Kulturgut.

Artikel 103

(1) Zur Förderung der Selbständigkeit der Kirchenkreise und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwal-

tung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen werden Kreiskirchliche Rentämter unterhalten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.¹¹⁾

(2) Die Kirchenleitung kann aus zwingenden Gründen nach Anhörung der Gemeindegemeinderäte den Kreiskirchenrat beauftragen, namens der einzelnen Kirchengemeinde des Kirchenkreises Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere das Vermögen der Kirchengemeinde oder Teile desselben seinerseits zu verwalten.

Artikel 104

(1) Der Kreiskirchenrat besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, seinem Vertreter gemäß Artikel 86 Abs. 1, dem Vorsitzenden der Kreissynode sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die weiteren Mitglieder des Kreiskirchenrates werden von der Kreissynode bei jeder ersten Tagung aus den Mitgliedern der Kreissynode gewählt. Sie bleiben im Amt, bis die nächste Kreissynode einen neuen Kreiskirchenrat gebildet hat. Die Zahl der hauptberuflichen beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden Tätigen darf mit Einschluß des Superintendenten die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht übersteigen.

(3) Für die Mitglieder des Kreiskirchenrates gemäß Absatz 2 werden Stellvertreter gewählt. Die Voraussetzungen und die Reihenfolge ihres Eintritts regelt die Kreissynode.

Artikel 105

Für den Geschäftsgang des Kreiskirchenrates gilt folgendes:

1. Der Kreiskirchenrat muß mindestens alle drei Monate einmal zusammentreten. Er muß ferner einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, die Kirchenleitung oder das Konsistorium es verlangen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Artikel 68 (2) Ziffer 2, 3, 5 und 6 findet entsprechend Anwendung. Schriftliche Befragung und Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Jedes Mitglied des Kreiskirchenrates soll für bestimmte Aufgaben im besonderen verantwortlich sein. Im Rahmen dieser Aufgaben soll es die laufenden Geschäfte unter Mitwirkung des Vorsitzenden erledigen.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kreiskirchenrates ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer oder einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Ausfertigungen der Beschlüsse werden vom Vorsitzenden unterzeichnet. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidruckung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Dritter Abschnitt

Die Pommersche Evangelische Kirche

I. Aufgaben und Bereich

Artikel 106

(1) In der Pommerschen Evangelischen Kirche sind ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu gemeinsamem kirchlichen Leben und Handeln zusammengeschlossen. Mit

¹¹⁾ Kirchengesetz über die Kreiskirchlichen Rentämter vom 6. November 1983 (ABl. Grfw. 1984 Nr. 2, S. 10)

der Aufgabe, das heimatkirchliche Leben zu pflegen, verbindet die Landeskirche das Bestreben, in den Kirchengemeinden das Bewußtsein der kirchlichen Einheit wachzuhalten, ihnen die Weite und Erfahrung des gesamt-kirchlichen Lebens zu vermitteln und den brüderlichen Dienst der Gemeinden aneinander zu verwirklichen.

(2) Die Pommersche Evangelische Kirche ist Rechtsnachfolger des Provinzialsynodalverbandes der ehemaligen Kirchenprovinz Pommern.¹²⁾

Artikel 107

Änderungen der Grenzen der Pommerschen Evangelischen Kirche können vorbehaltlich der gesamt-kirchlichen Bestimmungen mit den benachbarten Kirchen vereinbart werden; die Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch die Landessynode.

Artikel 108

(1) Die Pommersche Evangelische Kirche ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.¹³⁾

(2) Sie gewährt allen Gliedern evangelischer Kirchen Anteil an der Gemeinschaft des Gottesdienstes und der Sakramente.

(3) Sie ist Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen.

II. Der Bischof und die Pröpste

Artikel 109

(1) Träger des leitenden geistlichen Amtes der Pommerschen Evangelischen Kirche ist der Bischof. Zu seiner Unterstützung im seelsorgerlichen Dienst an Pfarrern und Gemeinden werden Pröpste berufen.

(2) Der Bischof und die Pröpste sind zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente berufene Pfarrer. Sie leiten die Kirchengemeinden, ihre Pfarrer und Mitarbeiter, indem sie darauf achten, daß das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird, die Sakramente recht verwaltet werden und die Gemeinden ihre Berufung eingedenk bleiben, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein. Ihr Hirtenamt weist sie auf eine ständige Verbindung zu den Gemeinden, Pfarrern und Mitarbeitern. Sie versehen an ihnen einen persönlichen brüderlichen Dienst in geistlicher Beratung und seelsorgerlichem Gespräch. Sie stehen allen zur Verfügung, die ihres Dienstes bedürfen.

(3) Der Dienst des Bischofs erstreckt sich auf den ganzen Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche, der Dienst des Propstes auf den Sprengel, der ihm übertragen ist. Die Zahl der Sprengel und Abgrenzung bestimmt die Landessynode.

1. Die Pröpste

Artikel 110

(1) Die Pröpste sind in ihren Sprengeln die ständigen Vertreter und Mitarbeiter des Bischofs in allen geistlichen Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Verwaltung sind.

(2) Sie führen ihr Amt im Einvernehmen mit dem Bischof. In der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Pröpste selbständig. In grundsätzlichen Fragen müssen sie sich mit dem Bischof verständigen.

¹²⁾ Betrifft Rechtsnachfolge nur im Gebiet der ehemaligen DDR

¹³⁾ Vergleiche Fußnote zu Artikel 18

(3) Auf Einladung des Bischofs und unter dessen Vorsitz treffen sich der Bischof und die Pröpste zu regelmäßigen Beratungen, an denen in der Regel auch das leitende theologische Mitglied des Kollegiums des Konsistoriums teilnimmt.

Artikel 111

(1) Der Propst hat in seinem Sprengel die Aufgabe geistlicher Begleitung und der Förderung der Weiterbildung der Pfarrer und Mitarbeiter mit dem Ziel, daß ihr Dienst evangeliumsgemäß und situationsgerecht geschieht.

(2) Der Propst begleitet die Vikare in ihrem kirchlichen Vorbereitungsdienst und hält Verbindung zu denen in seinem Sprengel, die in der Ausbildung für einen kirchlichen Beruf stehen.

(3) Der Propst betreut in seinem Sprengel die im Ruhestand lebenden Pfarrer und Mitarbeiter.

Artikel 112

(1) Durch Besuche der Gemeinden, durch Teilnahme an Pfarr- und Mitarbeiterkonventen, Kreissynoden und Kreiskirchentagen und durch Beteiligung an vom Bischof veranstalteten Visitationen fördert der Propst das geistliche Leben in den Kirchengemeinden und -kreisen seines Sprengels.

(2) Die Berichte des Superintendenten über die von diesem in den Gemeinden durchgeführten Visitationen gehen dem Propst in Abschrift zu. Er wertet sie unter dem Gesichtspunkt des geistlichen Lebens der Kirchengemeinden aus.

(3) In den Kreissynoden und Pfarrkonventen sowie in den Sitzungen der Gemeinde- und Kreiskirchenräte kann der Propst jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Auf Verlangen des Propstes sind die Vorsitzenden der Kreis- und Gemeindekirchenräte verpflichtet, den Kreiskirchenrat oder den Gemeindekirchenrat zu einer Sitzung einzuberufen. Das gleiche gilt für die Einberufung der Konvente durch deren Vorsitzende.

Artikel 113

Der Propst fördert durch wechselseitige Information die Verbindung zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen seines Sprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Landeskirche. Er bringt in die Beratung der Kirchenleitung die geistlichen Belange der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ein. Er trägt dazu bei, daß die Beschlüsse der Kirchenleitung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen als partnerschaftliche Hilfe erfahren werden.

Artikel 114

(1) Der Propst übt seinen Dienst unbeschadet der Verantwortung des Superintendenten aus.

(2) Zusätzliche Dienste können dem Propst übertragen werden, sofern sie sich mit seinen Aufgaben nach Artikel 110 – 113 vereinbaren lassen.

Artikel 115

Der Propst hat das Recht, in jeder Gemeinde seines Sprengels Gottesdienst zu halten und das Heilige Abendmahl zu spenden.

Artikel 116

(1) Der Propst wird nach Anhörung der Superintendenten seines Sprengels auf Vorschlag des Bischofs durch die Kirchenleitung berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.

(2) Die Berufung erfolgt in der Regel im Hauptamt. Eine befristete Berufung ist möglich. Dem Propst wird ein Predigtantrag in einer Kirchengemeinde seines Sprengels übertragen.

(3) Der Propst wird vom Bischof in einem Gottesdienst eingeführt. Das Amtskreuz und die Berufungsurkunde werden ihm bei seiner Einführung übergeben.

Artikel 117

Die Vertretung des Propstes regelt der Bischof. Bei einer Verhinderung von längerer Dauer und im Fall der Vakanz des Amtes kann die Kirchenleitung einen Vertreter bestellen.

Artikel 118

Der Propst kann von seinem Amt zurücktreten, wenn die Kirchenleitung zustimmt. Der Bischof kann ihm nach Beratung der Kirchenleitung den Rücktritt nahelegen. Folgt der Propst dem Rat des Bischofs nicht, kann die Kirchenleitung erforderlichenfalls die Abberufung beschließen.

2. Der Bischof

Artikel 119

(1) Der Bischof übt den Dienst geistlicher Leitung für den gesamten Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche aus. Ihm ist die Fürsorge für die Einigkeit der Kirche im Glauben und in der Liebe sowie für das Wachstum der Kirche in der Fülle ihrer Ämter und ihrer lebendigen Kräfte besonders anbefohlen.

(2) Durch seine Besuche sowie durch Visitationen dient der Bischof den Gemeinden und nimmt Einblick in das Gemeindeleben.

(3) Zu gegenseitiger Information und geistlicher Beratung hält er regelmäßig Konvente mit den Superintendenten und den Propsten, an denen in der Regel auch die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums sowie die Landespfarrer teilnehmen. Berater und Gäste können eingeladen werden.

(4) Er ordiniert die Pastoren, sofern er diesen Dienst nicht dem zuständigen Propst oder Superintendenten überträgt.

(5) Er bemüht sich um die Förderung des theologischen Nachwuchses und leitet die theologischen Prüfungen.

(6) Er hat die oberste Leitung des katechetischen Dienstes.

(7) Zur Pflege der wissenschaftlichen Arbeit in der Kirche hält er Verbindungen mit der Sektion Theologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(8) Zu seiner Zuständigkeit gehört die Einweihung von Kirchen und Kapellen.

Artikel 120

(1) Es ist die besondere Aufgabe des Bischofs, die geistigen Bewegungen der Zeit zu verfolgen und sich von der Lage der Kirche in Zeit und Welt und den besonders hervortretenden kirchlichen Aufgaben ständig Rechenschaft zu geben. Es ist Gegenstand seiner Sorge, daß die Kirche die Erkenntnisse und Kräfte, die die Heilige Schrift und die Bekenntnisse darbieten, für das gesamte Leben des Volkes fruchtbar macht. Er hat das Recht, in Hirtenbriefen zu den Gemeinden seines Amtsbereiches zu sprechen und das Zeugnis des Evangeliums auch in bedeutsamen Fragen des öffentlichen Lebens mahnend und warnend, erbauend und tröstend zu verkündigen.

Artikel 121

(1) Der Bischof vertritt die Pommersche Evangelische Kirche inmitten der Pfarrer und Gemeinden, im Kreise der Bischöfe und Leitenden Amtsträger der deutschen evangelischen Kirchen, gegenüber den Kirchen der Ökumene sowie gegenüber den anderen christlichen Konfessionen und in der Öffentlichkeit der Welt.

(2) Die Vorschriften des Artikels 134 Absatz 1 über die rechtlichen Vertretungen der Kirche bleiben hierdurch unberührt.

Artikel 122

(1) Der Bischof wird auf Vorschlag des Bischofswahlkollegiums durch die Landessynode gewählt und im Hauptamt berufen. Eine befristete Berufung ist möglich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz¹⁴⁾, das auch die Vorschriften über die Beendigung des Dienstes enthält.

(2) Die Einführung findet in einem Gottesdienst statt. Dabei werden dem Bischof das Amtskreuz und die Berufungsurkunde übergeben. Damit übernimmt er das bischöfliche Amt.

(3) Dem Bischof wird von der Kirchenleitung gleichzeitig ein Predigtamt in einer Kirchengemeinde seines Amtssitzes übertragen. Von den übrigen Pflichten eines Gemeindepfarrers ist er entbunden.

(4) Der Bischof hat das Recht, in allen Gemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche Gottesdienste zu halten und das Heilige Abendmahl zu spenden.

Artikel 123

(1) Die Kirchenleitung stellt dem Bischof diejenigen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung, deren er für sein Amt bedarf. Er kann auch die Mitglieder und Mitarbeiter des Konsistoriums zur Erledigung seiner Aufgaben heranziehen.

(2) Der Bischof wird in seinen rein geistlichen Obliegenheiten insbesondere in allen gottesdienstlichen Handlungen durch den zuständigen – im Zweifelsfall durch den Dienstältesten – Propst vertreten. Bei einer Verhinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz des bischöflichen Amtes kann die Kirchenleitung einen Amtsverweser bestellen.

III. Die Landessynode

Artikel 124

(1) Die Landessynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(2) Die Landessynode hat dafür einzutreten, daß das Evangelium von Jesus Christus mit Wort und Tat schriftgemäß und gegenwartsnah verkündigt und bezeugt wird. Damit trägt sie zur ständigen Erneuerung der Kirche bei. Sie wird auf Gefahren und Schäden im Leben und Dienst der Kirche rechtzeitig hinweisen und ihnen entgegentreten. Durch das Evangelium ist sie in die Verantwortung für das Leben in der Gesellschaft und in der Welt gerufen.

(3) Die Landessynode begleitet mit ihrer Arbeit das Leben und den Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie hört auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise und vermittelt ihnen Anregungen und Hilfe. Sie kann sich an alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirch-

¹⁴⁾ Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs vom 4. November 1979 (ABl. Grfw. 1980 Nr. 1, S. 2)

lichen Mitarbeiter wenden und zu allen wichtigen kirchlichen Fragen Stellung nehmen.

(4) Die Landessynode handelt als eine brüderliche Gemeinschaft im Vertrauen auf den Herrn und in seiner Nachfolge. Sie soll im Gehorsam gegen ihn frei handeln und ihre Unabhängigkeit wahren.

Artikel 125

(1) Die Landessynode beschließt die Kirchenordnung.

(2) Die Landessynode beschließt die Kirchengesetze und entsprechende Ordnungen, soweit nicht gesamtkirchliche Ordnungen dem entgegenstehen. Sie kann Gesetzgebungsrechte auf den Bund der Evangelischen Kirchen der Deutschen Demokratischen Republik und andere kirchliche Zusammenschlüsse übertragen.¹⁵⁾

Artikel 126

(1) Die Landessynode erledigt die Vorlagen der Kirchenleitung, des Bischofs, des Konsistoriums und der ständigen Ausschüsse der Landessynode sowie die Vorlagen der gesamtkirchlichen Organe.

(2) Sie beschließt über die aus ihrer Mitte gestellten Anträge und über Anträge der Kreissynode, Kreiskirchenräte, Pfarr- und Mitarbeiterkonvente.

(3) Die Landessynode entscheidet insbesondere über

1. die Einführung neuer Agenden und Gesangbücher,
2. die Einrichtung landeskirchlicher Werke und Dienste sowie die Grundsätze für deren Arbeit,
3. den landeskirchlichen Haushalt und die Ausschreibungen der Umlagen,
4. die Richtlinien für die Aufstellung des Kollektenplanes der Landeskirche.

Artikel 127

(1) Die Landessynode nimmt die Berichte, die ihr von der Kirchenleitung, vom Bischof und vom Konsistorium zu geben sind, entgegen. Sie prüft diese Berichte und nimmt dazu Stellung.

(2) Die Landessynode hat das Recht, sich über alle Vorgänge im Leben der Landeskirche unterrichten zu lassen. Sie kann diese zum Gegenstand ihrer Beratung machen und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und ihrer Zuständigkeit darüber beschließen.

(3) Die Landessynode vollzieht die ihr aufgetragenen Wahlen.

(4) Die Landessynode nimmt die ihr aus kirchlichen Zusammenschlüssen entstehenden Aufgaben wahr.

(5) Die Landessynode nimmt an den theologischen Prüfungen durch Mitglieder teil, die sie aus ihrer Mitte wählt.

Artikel 128

(1) Die Landessynode wird von sechs zu sechs Jahren neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

1. Mitglieder aus den Kirchengemeinden, die gemäß Abs. 3 von den Kreissynoden gewählt werden,
2. zehn Mitglieder aus den in Artikel 32 – 39 genannten Ämtern und Diensten, die gemäß Abs. 4 gewählt oder berufen werden,

3. sieben Superintendenten, die in der Gesamtheit der Superintendenten in einem Konvent unter Leitung des Dienstätesten anwesenden Superintendenten aus ihrer Mitte gewählt werden,

4. der Bischof, die Pröpste, das leitende juristische und das leitende theologische Mitglied des Konsistoriums, gegebenenfalls der Professor der Theologie, der gemäß Art. 136 Abs. 2 durch Zuwahl in die Kirchenleitung berufen wird,

5. fünf Mitglieder aus den kirchlichen Werken und kirchlichen Ausbildungsstätten, darunter zwei Vertreter der Diakonie. Die Vertreter der Diakonie werden von der Diakonischen Konferenz, die weiteren Vertreter gemäß Abs. 4 gewählt,

6. ein vom Lehrkörper der Sektion Theologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität gewählter Professor der Theologie,

7. bis zu fünf weitere Mitglieder, die von der Kirchenleitung und dem Präsidium der Landessynode gemeinsam berufen werden.

(3) Jede Kreissynode wählt aus ihrem Kirchenkreis drei Mitglieder der Landessynode, darunter einen Inhaber eines Gemeindepfarramtes. Der Superintendent steht dabei nicht zur Wahl. Die anderen beiden Mitglieder dürfen nicht in einem kirchlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Für diese beiden wird ein Stellvertreter gewählt, der zugleich Ersatzmitglied ist.

(4) Die Kirchenleitung und das Präsidium der Landessynode legen gemeinsam fest,

1. welche in Artikel 32 – 39 genannten Ämter und Dienste (Abs. 2 Ziff. 2) sowie welche kirchlichen Werke und kirchlichen Ausbildungsstätten (Abs. 2, Ziff. 5) in der Landessynode vertreten sein sollen,
2. durch welche Vertretungen diese Mitglieder der Landessynode zu wählen sind oder
3. ob eine Berufung vorzunehmen ist, die durch die Kirchenleitung und das Präsidium der Landessynode erfolgt.

(5) Jedes Mitglied der Landessynode, das nicht in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis steht, muß ein zum Ältestenamt befähigtes Gemeindeglied sein.

(6) Beim Eintritt in die Landessynode findet Artikel 95 Anwendung.

(7) Die Mitglieder der Landessynode sind in ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden. Sie sind jedoch den Kreissynoden berichtspflichtig.

Artikel 129

(1) Die Landessynode wählt während ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl aus ihrer Mitte das Präsidium.

(2) Das Präsidium der Landessynode besteht aus dem Präses und dem ersten und dem zweiten Vizepräses. Unter den drei Mitgliedern des Präsidiums soll nur ein Theologe sein. Der Bischof, die Pröpste sowie das leitende juristische und das leitende theologische Mitglied des Konsistoriums stehen nicht zur Wahl. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Das Präsidium sorgt für die Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit der Tagungen der Landessynode. Es vertritt die Landessynode, insbesondere gegenüber den Kreissynoden.

(4) Das Präsidium beruft die Landessynode ein und setzt Ort und Beginn der Tagung nach Absprache mit der Kir-

¹⁵⁾ Vergleiche Fußnote zu Artikel 18

chenleitung fest. Auf Verlangen von einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Verlangen der Kirchenleitung hat das Präsidium die Landessynode einzuberufen.

(5) In Absprache mit der Kirchenleitung bereitet das Präsidium die Tagungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest. Die Landessynode beschließt die Tagesordnung.

(6) Das Präsidium prüft die Mitgliedschaft in der Landessynode und stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest.

(7) Die Tagungen der Landessynode werden vom Präsidium geleitet.

(8) Das Präsidium teilt die vom Präses ausgefertigten Beschlüsse der Landessynode der Kirchenleitung und dem Konsistorium mit, soweit sich aus dem Inhalt der Beschlüsse nicht etwas anderes ergibt.

(9) Das Präsidium achtet auf die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode. Es begleitet die Arbeit der Ausschüsse der Landessynode.

(10) Das Präsidium hält enge Verbindung zu den Kreis-synoden und delegiert nach Möglichkeit ein Mitglied des Präsidiums zu deren Tagungen.

Artikel 130

(1) Die Landessynode tritt in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Landessynode versammelt sich während ihrer Tagung zum Gottesdienst. Ihre Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(3) Der Tagung der Landessynode wird in allen Gemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche im Gottesdienst fürbittend gedacht.

(4) Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Verhandlungen der Landessynode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Die Landessynode kann die Öffentlichkeit ausschließen. Zu den Verhandlungen der Tagungsausschüsse haben nur die Mitglieder der Landessynode, mitarbeitende Gäste und die erforderlichen Berater Zutritt.

(6) Änderungen der Kirchenordnung müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden und bedürfen in der zweiten Lesung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Kirchengesetze erfordern eine zweimalige Beratung und Beschlußfassung.

(8) Kirchengesetze werden vom Präses der Landessynode ausgefertigt und von der Kirchenleitung im Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach der Ausgabe des Blattes in Kraft. Ist die baldige Verkündung im Amtsblatt nicht möglich, so ist auf anderem Wege für eine möglichst umfassende Bekanntgabe Sorge zu tragen. In diesem Falle treten die Kirchengesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach der Beschlußfassung in Kraft.

(9) Im übrigen regelt die Landessynode ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 131

(1) Die Landessynode kann für bestimmte Sachgebiete oder Angelegenheiten ständige Ausschüsse bilden. Die Bildung dieser Ausschüsse erfolgt für einen begrenzten Zeitraum, in der Regel für die Dauer der Amtszeit der Landessynode.

(2) Die ständigen Ausschüsse stehen in ihrem Sachgebiet der Landessynode sowie der Kirchenleitung und dem Konsistorium für die Erledigung von Aufträgen zur Verfügung. Die Erteilung der Aufträge der Kirchenleitung und des Konsistoriums erfolgt unter Mitteilung an das Präsidium der Landessynode. Die Ausschüsse sind an die ihnen erteilten Arbeitsaufträge gebunden.

(3) Die ständigen Ausschüsse sind der Landessynode verantwortlich. Zwischen deren Tagungen halten sie Verbindung zur Kirchenleitung und zum Präsidium der Landessynode und unterrichten diese über ihre Arbeit.

(4) Die ständigen Ausschüsse übergeben ihre Arbeitsergebnisse dem kirchenleitenden Organ, von dem sie den entsprechenden Auftrag erhalten haben. Bei Vorlagen an die Landessynode ist zuvor ein Einvernehmen mit der Kirchenleitung anzustreben.

(5) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Landessynode gewählt. Erforderlichenfalls kann die Kirchenleitung für den Zeitraum bis zur nächsten Tagung der Landessynode weitere Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Vertreter des Präsidiums, der Kirchenleitung und des Konsistoriums können beratend an der Arbeit der Ausschüsse teilnehmen.

(6) Die ständigen Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Abstimmung der Arbeit der ständigen Ausschüsse untereinander erfolgt, soweit dies im Interesse der Arbeit der Landessynode erforderlich ist, durch das Präsidium.

IV. Kirchenleitung

Artikel 132

(1) Die Kirchenleitung ist für alle Leitungsaufgaben der Landeskirche zuständig, die nicht der Landessynode oder anderen Leistungsorganen der Landeskirche vorbehalten sind. Wenn die Landessynode nicht versammelt ist, nimmt die Kirchenleitung auch die in Artikel 124 Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben wahr.

(2) Die Kirchenleitung kann auch Aufgaben wahrnehmen, die der Landessynode vorbehalten sind, wenn deren Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht und die Erledigung der Angelegenheiten keinen Aufschub duldet. In solchen Fällen kann die Kirchenleitung Angelegenheiten, die den Erlaß eines Kirchengesetzes erfordern, durch Verordnung regeln. Die Verordnung ist der Landessynode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird sie nicht genehmigt, so hat die Kirchenleitung sie aufzuheben. Eine Änderung der Kirchenordnung auf diesem Wege ist nicht möglich.

(3) Die Kirchenleitung führt die Beschlüsse der Landessynode durch und erläßt insbesondere die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

(4) Die Kirchenleitung ist an die Beschlüsse der Landessynode gebunden und ihr gegenüber berichtspflichtig. Gegen Beschlüsse der Landessynode kann die Kirchenleitung innerhalb von drei Monaten Einspruch erheben, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder zustimmen. Der Gegenstand ist der Landessynode bei ihrer nächsten Zusammenkunft nochmals vorzulegen. Hält sie ihre Entscheidung aufrecht, so ist danach zu verfahren.

Artikel 133

(1) Die Kirchenleitung soll sich vor allem für Angelegenheiten von allgemeinkirchlicher Bedeutung und für Einzel-

fragen von besonderer Wichtigkeit verantwortlich wissen. Sie kann sich über alle Vorgänge im Leben der Landeskirche unterrichten lassen, diese zum Gegenstand ihrer Beratung machen und im Rahmen der kirchlichen Ordnung und ihrer Zuständigkeit darüber beschließen.

(2) Die Kirchenleitung beruft, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Inhaber landeskirchlicher Stellen, die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums sowie die anderen Amtsträger der kirchenleitenden Dienste.

Artikel 134

(1) Die Kirchenleitung vertritt die Pommersche Evangelische Kirche. Zur Vertretung in Rechtsangelegenheiten, insbesondere vor Gericht, ist auch das Konsistorium ermächtigt.

(2) Die Kirchenleitung kann auch andere Angelegenheiten, die die kirchliche Ordnung ihr zuweist, in geeigneten Fällen dem Konsistorium zur Erledigung übertragen. Das Konsistorium hat in solchen Fällen auf die Ermächtigung Bezug zu nehmen.

Artikel 135

(1) Die Kirchenleitung hat Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, der Kreissynode und ihrer Ausschüsse, der Kirchenräte sowie der Leitungsorgane landeskirchlicher Einrichtungen außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind und die dadurch für das kirchliche Leben entstehende Gefahr auf andere Weise nicht zu beheben ist. Bis zur Entscheidung in der Sache ist der Beschluß nicht auszuführen. Die Körperschaft, deren Beschluß außer Kraft gesetzt wird, kann eine nochmalige Prüfung und Entscheidung verlangen, die nicht früher als zwei Monate nach der ersten erfolgen darf.

(2) Beschlüsse der in Absatz 1 genannten Körperschaften, die das Recht verletzen oder die einheitliche Finanzwirtschaft der Kirche gefährden, setzt das Konsistorium außer Kraft. Hiergegen ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Rechtsausschuß der Pommerschen Evangelischen Kirche zulässig.

Artikel 136

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

1. der Bischof und die Pröpste,
2. der Präses der Landessynode,
3. acht weitere Mitglieder der Landessynode, die von der Synode jedesmal nach ihrer Neubildung in der ersten Tagung gewählt werden und bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Nicht mehr als die Hälfte sollen hauptberuflich in der Kirche tätig sein. Wiederwahl ist zulässig,
4. die beiden leitenden Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums.

(2) Falls sich unter den gemäß Absatz 1 Ziffer 3 gewählten Synodalen kein Professor der Theologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald befindet, kann die Kirchenleitung durch Zuwahl einen solchen berufen.

(3) Für die von der Landessynode gewählten Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle längerer Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle an den Beratungen der Kirchenleitung teilnimmt und auch Ersatzmitglied ist.

(4) Die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums nehmen an den Sitzungen beratend teil, sofern die Kirchenleitung im Einzelfall nicht etwas anders bestimmt. Weitere Mitarbeiter des Kon-

sistoriums können hinzugezogen werden. Außerdem können erforderlichenfalls Berater sowie Gäste an den Sitzungen beteiligt werden.

Artikel 137

(1) Vorsitzender der Kirchenleitung ist der Bischof. Stellvertretender Vorsitzender ist der Präses der Landessynode. Einen weiteren Stellvertreter wählt die Kirchenleitung aus ihrer Mitte.

(2) Die Kirchenleitung tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Sie ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern besondere Verhältnisse die Einberufung oder den Zusammentritt von mehr als der Hälfte der Mitglieder außer dem Vorsitzenden nicht möglich machen, ist die Kirchenleitung auch beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 138

Urkunden, welche die Pommersche Evangelische Kirche Dritten gegenüber verpflichten sollen und Vollmachten, sind namens der Pommerschen Evangelischen Kirche entweder vom Vorsitzenden der Kirchenleitung oder vom Leiter des Konsistoriums, bei deren Verhinderung von deren Vertretern im Amt und der Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse festgestellt.

V. Das Konsistorium

Artikel 139

(1) Das Konsistorium führt die laufenden Geschäfte der Pommerschen Evangelischen Kirche. Es berät und unterstützt die Kirchenleitung, bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus.

(2) Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchlichen Verwaltung verantwortlich, die die kirchliche Ordnung nicht einer anderen Stelle überträgt, insbesondere für die Aufsicht über die Kirchengemeinde, Kirchenkreise und kirchlichen Amtsträger.

Artikel 140

(1) Das Konsistorium handelt im Rahmen der kirchlichen Ordnung und der von der Landessynode und der Kirchenleitung ihm gegebenen Weisungen unter eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchenleitung kann sich über die Tätigkeit des Konsistoriums jederzeit unterrichten und auf seine Maßnahmen Einfluß nehmen. Das Konsistorium kann seinerseits in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und einer Entscheidung oder Weisung der Kirchenleitung nachsuchen.

(3) Struktur und Arbeitsweise des Konsistoriums unterliegen der Mitverantwortung der Landessynode.

Artikel 141

Das Konsistorium steht den gesamtkirchlichen Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Artikel 142

(1) Das Konsistorium soll die Selbstverwaltung und Initiative der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf jede Weise zu stärken suchen.

(2) Bestimmte Aufgaben des Konsistoriums können auf Organe und Einrichtungen der Kirchenkreise übertragen werden. Dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten der

Verwaltung des kirchlichen Vermögens einschließlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der kirchlichen Amtsträger.

- (3) Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

Artikel 143

(1) Das Konsistorium besteht aus dem Kollegium und den Mitarbeitern des Konsistoriums.

(2) Zum Kollegium gehören der Bischof sowie weitere in der Regel theologische und juristische Mitglieder, die von der Kirchenleitung im Haupt- und Nebenamt berufen werden. Eine befristete Berufung ist möglich. Das Mitglied kann in begründeten Fällen seinen Rücktritt erklären. Ebenso kann die Kirchenleitung den Rücktritt nahelegen oder erforderlichenfalls die Abberufung beschließen.

(3) Aus den Mitgliedern des Kollegiums bestellt die Kirchenleitung zwei leitende Mitglieder, darunter einen Theologen. Ihre Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Landessynode. Eines der beiden leitenden Mitglieder, in der Regel einen Juristen, bestimmt die Kirchenleitung zum Leiter des Konsistoriums. Der Leiter des Konsistoriums wird bei seiner Verhinderung durch das andere leitende Mitglied des Kollegiums vertreten.

(4) Außer den Mitgliedern des Kollegiums können theologische und andere Mitglieder des Konsistoriums als Referenten im Haupt- und Nebenamt eingestellt werden.

Artikel 144

Der Leiter des Konsistoriums leitet die Sitzungen des Kollegiums, bei seiner Verhinderung sein Vertreter. Die Pröpste und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung können an den Beratungen des Kollegiums jederzeit teilnehmen.

Artikel 145

(1) Die Berufung oder Anstellung der Mitglieder des Kollegiums und der Referenten des Konsistoriums und ihr Dienst- oder Arbeitsrechtsverhältnis richten sich nach den kirchlichen Ordnungen.

(2) Den hauptamtlichen theologischen Mitgliedern des Kollegiums soll Gelegenheit gegeben werden, ihren Verkündigungsauftrag in einer bestimmten Gemeinde wahrzunehmen.

VI. Besondere Ämter und Dienststellen

Artikel 146

Die Aufgaben des Theologischen Prüfungsamtes richten sich nach der Pfarrervorbildungsordnung. Die Leitung liegt dem Bischof ob, bei dessen Behinderung dem leitenden theologischen Mitglied des Konsistoriums. Die Mitglieder werden – soweit nicht in Artikel 127 Absatz 5 etwas anderes bestimmt ist – auf Vorschlag des Bischofs von der Kirchenleitung berufen.

Artikel 147

Inwieweit zur Betreuung einzelner Arbeitsgebiete besondere Ämter, Dienststellen, Arbeitskreise oder beratende Kollegien (Kammern und Ausschüsse) einzusetzen sind, bestimmt die Landessynode; beratende Kollegien können auch von der Kirchenleitung gebildet werden. Der Bischof trägt dafür Sorge, daß die Arbeit solcher Stellen im engen Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Konsistorium geschieht.

Artikel 148

(1) Der Rechtsausschuß der Pommerschen Evangelischen Kirche ist berufen, über Rechtsfragen der kirchlichen Ver-

waltung in den durch die kirchliche Ordnung bestimmten Fällen zu entscheiden. Die kirchliche Ordnung kann ihm weitere richterliche Aufgaben übertragen. Die Organe der Pommerschen Evangelischen Kirche können seinen Dienst für die Erstattung von Rechtsgutachten in Anspruch nehmen.

(2) Der Rechtsausschuß ist eine unabhängige kirchliche Dienststelle, die an die Ordnung der Kirche – jedoch nicht an Weisungen – gebunden ist. Seine Entscheidungen sind endgültig, soweit nicht die gesamtkirchliche Ordnung ein Rechtsmittel vorsieht.

(3) Dem Rechtsausschuß gehören an:

1. das leitende juristische Mitglied des Konsistoriums als Vorsitzender,
2. vier Mitglieder, die von der Landessynode bei ihrer ersten Tagung für die Dauer der Amtszeit der Landessynode gewählt werden und bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Von diesen müssen zwei Pfarrer sein; die beiden anderen Mitglieder, von denen eines rechtskundig sein muß, müssen die Befähigung zum Ältestenamts besitzen,
3. im Falle der Behinderung des Vorsitzenden tritt dessen Vertreter im Konsistorium ein; für die übrigen Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen, die auch Ersatzleute sind. Etwa notwendige Ersatzwahlen kann die Kirchenleitung vollziehen.

(4) Der Rechtsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(5) Im übrigen wird das Verfahren vor dem Rechtsausschuß durch eine Geschäftsordnung geregelt, die die Kirchenleitung erläßt und veröffentlicht.

Vierter Abschnitt

Die kirchlichen Werke

I. Werke des Gemeindedienstes

Artikel 149

(1) Die Pommersche Evangelische Kirche fördert die Arbeit an den verschiedenen Gruppen ihrer Glieder, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend, und faßt sie zusammen, soweit sie über den Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenkreise hinausgeht und zentraler Ordnungen und Organe bedarf.

(2) Die für diese Arbeit bestehenden Werke, nämlich:

1. das Männerwerk,
2. die Frauenhilfe,
3. das Jungmännerwerk,
4. das Jungmädchenwerk

sind in Leben, Arbeit und Leitung der Pommerschen Evangelischen Kirche einbezogen.

(3) Das Nähere über die Aufgaben und die Gestaltung dieser Werke wird durch Kirchengesetze¹⁶⁾ geregelt. Die Kirchenleitung kann den Werken Richtlinien für ihre Arbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden geben. Dabei ist die Mitarbeit freiwilliger Kräfte zu gewährleisten.

¹⁶⁾ siehe Kirchengesetz zur Ordnung des Evangelischen Männerwerkes vom 8. November 1966 (ABl. Grfsw. 1966 Nr. 12, S. 123), Ordnung der Frauenhilfe vom 7. November 1982 (ABl. Grfsw. 1983 Nr. 1, S. 1) und Kirchengesetz zur Ordnung der Jugendarbeit vom 6. November 1988 (ABl. Grfsw. 1989 Nr. 1/2, S. 2)

II. Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes

Artikel 150

Alle Glieder der Kirche sind zum Dienst am Nächsten gerufen. In besonderer Weise gewinnt die helfende Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Artikel 151

Die Pommersche Evangelische Kirche fördert die in ihrem Bereich arbeitenden diakonischen Einrichtungen und Werke ungeachtet der Rechtsform der einzelnen Werke.

Artikel 152

(1) Das Diakonische Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. (Diakonisches Werk) ist ein Werk der Kirche. Die im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche bestehenden diakon. Einricht. und Arbeitszweige sollen sich im Diakonischen Werk zusammenschließen. Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben im Rahmen seiner Ordnung selbständig wahr.

(2) Das Diakonische Werk steht den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Pommerschen Evangelischen Kirche unterstützend zur Seite.

(3) Die Zugehörigkeit der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Diakonischen Werk wird durch Kirchengesetz geregelt.¹⁷⁾

(4) Die Satzungen der Einrichtungen und die Ordnungen der Arbeitszweige der Diakonie bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Diese hört zuvor die Diakonische Konferenz.

III. Andere kirchliche Werke

Artikel 153

Die Pommersche Evangelische Kirche fördert im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn die Arbeit der Äußeren Mission in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften. Die Missionsgesellschaften sind gehalten, vor der Bestellung ihrer Vertretung für den Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche mit der Kirchenleitung Fühlung zu nehmen. Nähere Bestimmungen werden im Wege der Vereinbarung mit den Missionsgesellschaften getroffen.¹⁸⁾

Artikel 154

(1) Die Pommersche Evangelische Kirche fördert die zur Erfüllung des Dienstes an der evangelischen Diaspora bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke.

(2) Über die Anerkennung als kirchliches Werk entscheidet die Kirchenleitung. Die Anerkennung setzt voraus, daß sich die Arbeit des Werkes in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Wahrung der kirchlichen Ordnung vollzieht.

(3) Die anerkannten Werke haben der Kirchenleitung jederzeit Einblick in ihre Arbeit zu gewähren und Rechenschaft abzulegen. Die Berufung ihrer geistlichen Amtsträger bedarf der Bestätigung durch das Konsistorium.

(4) Die Kirchenleitung kann diesen Werken unter Wahrung ihrer sachlich erforderlichen Selbständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben. Über die Ausübung geistlichen Dienstes in den Kirchengemeinden müssen sich die Werke mit den örtlichen Stellen vorher verständigen.

¹⁷⁾ Siehe Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 14. April 1991

¹⁸⁾ Vorläufige Ordnung der Arbeit der Äußeren Mission vom 27. Mai 1962 (ABl. Grfsw. 1962 Nr. 8, S. 79).

Artikel 155

Zur Herstellung einer laufenden Arbeitsverbindung der Werke untereinander und mit dem Konsistorium und der Kirchenleitung soll ein Amt für kirchlichen Gemeindeaufbau eingerichtet werden. Das Nähere bestimmt bis zum Erlaß eines Kirchengesetzes die Kirchenleitung.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame und Schlußbestimmungen

Artikel 156

Die Mitglieder aller kirchlichen Kollegien und Synoden und die kirchlichen Amtsträger und Angestellten haben über alle Angelegenheiten, die amtlich zu ihrer Kenntnis kommen und ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu beachten, auch wenn die Mitgliedschaft oder das Dienstverhältnis nicht mehr besteht. Von dieser Verpflichtung können nur das Kollegium oder die Synode, dem das Mitglied angehört, oder der Leiter oder Vorgesetzte der Dienststelle der kirchlichen Amtsträger oder Angestellten befreien. Für die Pastoren erteilt die Befreiung das Konsistorium.

Artikel 157

(1) Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände oder der Kirchenkreise, gesetzliche Leistungen, die aus dem ihrer Verwaltung unterliegenden kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, auf den Haushaltsplan zu bringen, so ist das Konsistorium befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Gegen die Verfügung ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Rechtsausschuß der Pommerschen Evangelischen Kirche zulässig.

Artikel 158

(1) Die vorstehende Kirchenordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

(2) Die geltende kirchliche Ordnung bleibt in Kraft, soweit sich nicht aus dieser Kirchenordnung etwas anderes ergibt. Das gilt auch für diejenigen Gebiete der Ordnung, für die nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung neue Ordnungen erlassen werden sollen, solange sie noch nicht erlassen sind.

(3) Soweit im fortgeltenden Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch die Kirchenordnung aufgehoben sind, werden sie in Ermangelung anderer Vorschriften durch die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung ersetzt.

(4) Ebenso treten an die Stelle aufgehobener Organe und Dienststellen die entsprechenden Organe und Dienststellen der Kirchenordnung. Insbesondere treten an die Stelle der Gemeindevertretung der Gemeindegemeinderat, an die Stelle des Kreissynodalvorstandes der Kreiskirchenrat und an die Stelle des Provinzialkirchenrates die Kirchenleitung.

(5) Soweit zur Durchführung oder Ergänzung dieser Kirchenordnung kirchengesetzliche Regelungen erfolgen sollen, kann bis zu deren Erlaß die Kirchenleitung einstweilige Bestimmungen treffen.

Die Synode hat sich in Einmütigkeit diese Kirchenordnung gegeben. Sie weiß sich dabei in Erkenntnis aller menschlichen Schwachheit getragen von der Gnade Gottes.

»Dem aber, der überschwinglich tun kann über alles, das wir bitten oder verstehen, nach der Kraft, die da in uns wirkt, dem sei Ehre in der Gemeinde, die in Christus Jesus ist zu aller Zeit, von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.«

(Eph. 3, 20, 21)

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 94 Dienstordnung für das Landeskirchenamt und seine Schulabteilung.

Vom 12. Januar 1993. (KABl. S. 75)

Aufgrund des Artikels 203 Absatz 4 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung für das Landeskirchenamt und seine Schulabteilung folgende Dienstordnung beschlossen, die mit Genehmigung der Landessynode hiermit für zwei Jahre zur Erprobung in Kraft gesetzt wird.

§ 1

(1) Das Landeskirchenamt wird nach Maßgabe dieser Dienstordnung vom Kollegium des Landeskirchenamtes geleitet. Im Landeskirchenamt besteht die Schulabteilung, die nach Maßgabe dieser Dienstordnung vom Kollegium der Schulabteilung geleitet wird.

(2) Das Kollegium des Landeskirchenamtes besteht aus den hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung und den gemäß Artikel 204 Absatz 1 Buchstabe b der Kirchenordnung von der Kirchenleitung berufenen weiteren Mitgliedern. Noch nicht endgültig ins Kollegium des Landeskirchenamtes Berufene nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Präses ist Vorsitzender des Kollegiums. Der Vorsitz wird in der Regel durch den theologischen Dirigenten bei dessen Verhinderung durch den juristischen Dirigenten wahrgenommen.

(3) Das Kollegium der Schulabteilung besteht aus Mitgliedern des Kollegiums des Landeskirchenamtes und den gemäß Artikel 204 a Absatz 2 der Kirchenordnung von der Kirchenleitung berufenen weiteren Mitgliedern. Noch nicht endgültig in das Kollegium der Schulabteilung Berufene nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. In Absprache zwischen den Kollegien wird festgelegt, welche Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes gleichzeitig dem Kollegium der Schulabteilung angehören.

Die Kirchenleitung beruft den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kollegiums der Schulabteilung. Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung berufen.

(4) Die Kollegien sind beschlußfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Kollegien tagen in der Regel wöchentlich.

(6) Die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen der Kollegien mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Die Protokolle werden den Mitgliedern der Kirchenleitung und der beiden Kollegien zugeleitet.

§ 2

(1) Dem Landeskirchenamt werden – soweit die Kirchenleitung keine andere Regelung getroffen hat – folgende Aufgaben übertragen:

- a) Führung der Aufsicht über die Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise sowie über die kirchlichen Anstalten und Stiftungen einschließlich der Genehmigung von Vereinbarungen und Satzungen;
- b) Errichtung, Freigabe, Aufhebung von Pfarrstellen und Gemeindemissionarstellen in Kirchengemeinden, Ver-

bänden und Kirchenkreisen sowie die Mitwirkung bei der Besetzung dieser Stellen;

- c) Entscheidungen in Personalangelegenheiten und die Führung der Dienstaufsicht über die Pfarrer und Pfarrfrauen, Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst sowie im Sonderdienst, Vikare und Vikarinnen, Gemeindemissionare und Gemeindemissionarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie über die landeskirchlichen Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen, ausgenommen ist die Dienstaufsicht über die Mitglieder der beiden Kollegien. Der Kirchenleitung bleiben vorbehalten alle Entscheidungen über die Einleitung und Durchführung eines Lehrbeanstandungsverfahrens;
- d) Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Kirchenleitung im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts;
- e) Aus- und Fortbildung der Theologen und Theologinnen, die Durchführung der theologischen Prüfungen, die Entscheidung über die Erteilung der *licentia concionandi*, die Anordnung der Ordination, die Verleihung der Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt;
- f) Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die anderen kirchlichen Dienste, die Durchführung der Prüfungen, die Verleihung der Anstellungsfähigkeit;
- g) Errichtung und Umbildung von Kirchengemeinden und Verbänden;
- h) Verwaltung einschließlich der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die landeskirchlichen Einrichtungen;
- i) Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens und der Haushalte der Landeskirche und ihrer Einrichtungen;
- j) Berufung der Kirchenmusikwarte und Kirchenmusikwartinnen;
- k) Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr im Rahmen der übertragenen Aufgaben;
- l) Wahrnehmung der Interessen der Evangelischen Kirche im Rheinland gegenüber den staatlichen, öffentlichen und kirchlichen Stellen.

(2) Ausgenommen von der Übertragung nach Absatz 1 sind die Aufgaben, die von der Schulabteilung wahrgenommen werden (§ 3), sowie die Aufgaben, die nach Artikel 192 Absatz 4 der Kirchenordnung übertragen worden sind.

(3) Das Landeskirchenamt beteiligt bei der fachlichen Bearbeitung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsverteilung die Fachdezernate der Schulabteilung.

§ 3

(1) Der Schulabteilung werden – soweit die Kirchenleitung keine andere Regelung getroffen hat – folgende Aufgaben übertragen:

- a) Beratung der Kirchenleitung bei allen Grundsatzentscheidungen im Bereich von schulischer Bildung, Erziehung und Unterricht, insbesondere hinsichtlich des Religionsunterrichts und des kirchlichen Schulwesens;
- b) Mitwirkung bei Strukturveränderungen im Bereich des öffentlichen Schulwesens;
- c) Durchführung der Fort- und Weiterbildung der theologischen und pädagogischen Lehrkräfte für das Fach evan-

- gelische Religionslehre, der evangelischen Lehrer und Lehrerinnen und der Internatserzieher und Internatserzieherinnen sowie die Mitwirkung bei der Ausbildung für das Fach Evangelische Religionslehre;
- d) Führung der Fachaufsicht über die kirchlichen Schulen und Internate sowie das Pädagogisch-Theologische Institut in Bonn-Bad Godesberg, Fachbereich Schulischer Unterricht und die Wahrnehmung der Gestaltung des kirchlichen Schulwesens;
- e) Stellungnahmen im Zusammenhang von Wahlen von Schulreferenten und Schulreferentinnen, Schulpfarrern und Schulpfarrerinnen sowie Pfarrern und Pfarrerinnen, deren Pfarrstelle mit einem Unterrichtsauftrag verbunden ist;
- f) Entscheidungen in Personalangelegenheiten und die Führung der Dienstaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlichen Schulen und Internaten sowie in dem Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg.*) Entscheidungen in Personalangelegenheiten im Fachbereich »Kirchlicher Unterricht« bedürfen der Zustimmung des zuständigen Dezernates des Landeskirchenamtes;
- g) Koordinierung der pädagogisch-theologischen Arbeit für den Bereich der Schule innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland;
- h) Wahrnehmung der Interessen der Evangelischen Kirche im Rheinland gegenüber den staatlichen, öffentlichen und kirchlichen Stellen sowie gegenüber Verbänden auf dem Gebiet von Bildung, Erziehung und Unterricht für den Bereich der Schule;
- i) Verwaltung der landeskirchlichen Schulen und Internate und des Pädagogisch-Theologischen Institutes in Bonn-Bad Godesberg;
- j) Entscheidung über die Zulassung von Lehrbüchern, Richtlinien und Lehrplänen für den Religionsunterricht;
- k) Verleihung der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) für die Erteilung der Evangelischen Religionslehre;
- l) Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr im Rahmen der übertragenen Aufgaben.

(2) Die Schulabteilung beteiligt bei der fachlichen Bearbeitung ihrer Aufgaben im Rahmen der Geschäftsverteilung die Fachdezernate des Landeskirchenamtes. Hat das jeweilige Fachdezernat gegen eine Entscheidung der Schulabteilung rechtliche Bedenken, so entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes.

§ 4

(1) Einer Beschlußfassung im Kollegium des Landeskirchenamtes bedürfen:

- a) Grundsatz- und Strukturfragen der Landeskirche;
- b) Vorlagen für die Kirchenleitung;
- c) Entscheidungen über Beschwerden und Widersprüche, soweit diese Entscheidungen nicht der Kirchenleitung vorbehalten sind;

*) Die Ausführung der Entscheidungen über die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Entlassung und Kündigung von hauptberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an landeskirchlichen Schulen und Internaten sowie im Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg obliegt dem jeweiligen Fachdezernat des Landeskirchenamtes (Dezernat für Beamte, Dezernat für Angestellte).

- d) Anordnung der Ordination und die Belassung, der Widerruf und die Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination;
- e) Verleihung der Anstellungsfähigkeit oder der Wahlfähigkeit von Bewerbern außerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland;
- f) Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden sowie die Feststellung zweifelhafter Grenzen;
- g) Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen und Stellen für Pastoren und Pastorinnen im Sonderdienst;
- h) Einleitung von Verfahren gegen kirchliche Amtsträger, Entscheidungen in solchen Verfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und Entscheidungen nach Art. 133 und 134 der Kirchenordnung;
- i) Aufhebung von Beschlüssen nach Art. 219 der Kirchenordnung;
- j) Entnahmen aus den Rücklagen der Landeskirche;
- k) Entscheidungen, bei denen sich die beteiligten Dezenten nicht einig sind;
- l) Angelegenheiten, die vom Präses oder einem Dirigenten zur Beschlußfassung bestimmt werden;
- m) weitere Angelegenheiten, die das Kollegium zu gemeinsamer Entscheidung sich vorbehält.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums haben ferner alle in ihrem Arbeitsgebiet anfallenden Angelegenheiten dem Kollegium zu unterbreiten, falls die Wichtigkeit oder Schwierigkeit dies angebracht erscheinen läßt.

§ 5

(1) Einer Beschlußfassung im Kollegium der Schulabteilung bedürfen:

- a) Angelegenheiten, die der Kirchenleitung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- b) Angelegenheiten, die dem Kollegium des Landeskirchenamtes vorgelegt werden;
- c) Stellungnahmen im Zusammenhang von Wahlen von Schulreferenten und Schulreferentinnen;
- d) Genehmigung von Beschlüssen der Träger nichtlandeskirchlicher Schulen und Internate, soweit die entsprechenden Entscheidungen bei landeskirchlichen Schulen auch der Beschlußfassung im Kollegium bedürfen;
- e) Genehmigung für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht über sechs Wochenstunden durch Pfarrer und Pfarrerinnen;
- f) Zulassung von Lehrbüchern, Richtlinien und Lehrplänen für den Religionsunterricht für den Bereich des öffentlichen und kirchlichen Schulwesens;
- g) Stellungnahmen zum öffentlichen Schulwesen;
- h) Planungen im kirchlichen Schulwesen;
- i) finanzielle Grundsatzfragen im Rahmen des Haushalts der Schulabteilung; Haushaltsüberschreitungen, außer- und überplanmäßige Ausgaben sind über das Kollegium des Landeskirchenamtes dem Finanzausschuß und der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen;
- j) Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Entlassung und Kündigung von Lehrerinnen und Lehrern sowie von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen – ausgenommen Arbeiter und Arbeiterinnen – an landeskirchlichen Schulen und Internaten

sowie im Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg;

- k) Einleitung von Verfahren gegen Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen an landeskirchlichen Schulen und im Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in solchen Verfahren;
- l) weitere Angelegenheiten, die sich das Kollegium zu gemeinsamer Entscheidung vorbehält.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums haben ferner alle in ihrem Arbeitsgebiet anfallenden Angelegenheiten dem Kollegium zu unterbreiten, falls die Wichtigkeit oder Schwierigkeit diese angebracht erscheinen läßt.

§ 6

(1) Die Kirchenleitung kann in den Fällen, in denen die Aufgaben auf das Landeskirchenamt oder auf die Schulabteilung übertragen worden sind (§§ 2 und 3), sich die Entscheidung vorbehalten, an sich ziehen oder Maßnahmen des Landeskirchenamtes oder der Schulabteilung abändern.

(2) Das Landeskirchenamt und die Schulabteilung haben in Fällen von gesamtkirchlicher Bedeutung die Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen.

(3) Die allgemeinen Geschäftsverteilungspläne werden jeweils von den Kollegien aufgestellt. Aus besonderem Anlaß können die Dirigenten und der Vorsitzende der Schulabteilung einzelne Sachen oder Sachgebiete einem Mitglied der Kollegien zur Bearbeitung zuweisen.

(4) Die Mitglieder der beiden Kollegien haben in den Fällen, in denen auch die Arbeitsbereiche anderer Mitglieder berührt werden, diese zu beteiligen.

§ 7

Die Mitglieder der Schulabteilung vertreten Entscheidungsvorschläge ihres Dezernates auf Beschluß der Schulabteilung in der Sitzung des Kollegiums des Landeskirchenamtes.

§ 8

(1) Der juristische Dirigent ist für eine geordnete Geschäftsführung im Landeskirchenamt einschließlich Schulabteilung verantwortlich.

(2) Nach seinen Anordnungen wird die Landeskirchenkasse geleitet, die die gesamtkirchlichen Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

§ 9

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Kollegien des Landeskirchenamtes und der Schulabteilung führt der Präses. Er wird hierin bei den theologischen Mitgliedern durch den theologischen Dirigenten, bei den anderen Mitgliedern durch den juristischen Dirigenten unterstützt und vertreten.

§ 10

Die Kollegien des Landeskirchenamtes und der Schulabteilung geben sich eine Geschäftsordnung, die von der Kirchenleitung zu genehmigen ist.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1993

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Dr. h. c. (H) Becker Stephan

Nr. 95 Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 2. Februar 1993. (KABl. S. 78)

Die Kirchenleitung hat die nachstehende Ordnung der Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen. Sie ist am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten. Die bisherige Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 1. April 1985, KABl. S. 222, wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Düsseldorf, 2. Februar 1993

Das Landeskirchenamt

Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Präambel

Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen dieser Ordnung durch die Jugendkammer, das Amt für Jugendarbeit, die Konferenz der landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit, die Konferenz für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KJR) und die Evangelische Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR). Die Jugendkammer stellt insbesondere die Verbindung zu den sonstigen kirchlichen Jugendwerken her und vertritt die Interessen der kirchlichen Jugendarbeit. Das Amt für Jugendarbeit und die Konferenz der landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit sollen die gesamte landeskirchliche Jugendarbeit koordinieren und organisieren, die KJR soll den Bezug zur Gemeinde- und synodalen Ebene herstellen, und die ELJVR die Interessen der Jugendlichen, die ehrenamtlich im Bereich der Evangelischen Jugendarbeit im Rheinland tätig sind, vertreten.

I. Die Jugendkammer

1. Die Jugendkammer ist beauftragt, die Belange der Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland im Dienst der Kirche entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlußfassung wahrzunehmen. Sie nimmt diesen Auftrag unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane im Rahmen dieser Ordnung selbständig wahr.
2. Aufgaben und Zuständigkeiten
 - 2.1. Abstimmung von Arbeitsvorhaben und gemeinsamen Aktionen auf landeskirchlicher Ebene.
 - 2.2. Förderung der Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätigen kirchlichen Werke und Einrichtungen.
 - 2.3. Vertretung aller gemeinsamen Belange evangelischer Jugendarbeit insbesondere bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen.
 - 2.4. Vertretung der Interessen der Evangelischen Jugendarbeit gegenüber anderen Jugendverbänden.
 - 2.5. Beratung von Konfliktfällen im Bereich der Jugendarbeit, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.
 - 2.6. Wahl der Delegierten für kirchliche und staatliche Gremien auf Bundes- und Landesebene.
 - 2.7. Gutachten an die Kirchenleitung in Fragen der Jugendarbeit.

- 2.8. Verteilung der der Jugendkammer zur Verfügung gestellten Mittel aus den kirchlichen und öffentlichen Jugendplänen.
- 2.9. Vorschlag an die Kirchenleitung für die Berufung des Leiters/der Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin).
- 2.10. Behandlung der von der KJR an die Jugendkammer gestellten Anträge im Rahmen dieser Ordnung.
- 2.11. Die Jugendkammer erstellt jährlich einen Arbeitsbericht, den sie der Kirchenleitung vorlegt.
3. Zusammensetzung
- 3.1. Acht gewählte Vertreter bzw. Vertreterinnen der KJR. Darunter müssen sich mindestens drei Vertreter oder Vertreterinnen aus den zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehörenden Gebieten der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland befinden.
- 3.2. Sechs Vertreter bzw. Vertreterinnen folgender Jugendverbände, die auf landeskirchlicher Ebene tätig sind: – der Christliche Verein Junger Menschen (CVJM-Westbund) zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen, – die Evangelische Schüler und Schülerinnenarbeit im Rheinland (ESR), – der Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), – der Jugendbund für Entschiedenes Christentum (EC) und – das Jugendwerk der Evangelischen Gesellschaft (EG) – je ein Vertreter oder eine Vertreterin.
- 3.3. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jugendbildungsstätten. Diese(r) wird von der Jugendakademie Radevormwald, der Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof, der Landvolkshochschule Altenkirchen und der Jugendbildungsstätte Bundeshöhe, Wuppertal, benannt.
- 3.4. Der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin).
- 3.5. Bis zu sechs in der Jugendarbeit und mit dieser in Verbindung stehenden anderen Arbeitszweigen sachkundige Persönlichkeiten, die von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Jugendkammer berufen werden.
- Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:
- 3.6. Der bzw. die theologische und der bzw. die juristische Dezernent bzw. Dezernentin für Jugendarbeit im Landeskirchenamt.
- 3.7. Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- 3.8. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 3.9. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten der Jugendkammer Rheinland und Westfalen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Jugendkammer beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt bzw. berufen.
4. Arbeitsweise
- 4.1. Der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin) ist Vorsitzende/r der Jugendkammer. Die Jugendkammer wählt aus ihrer Mitte eine(n) erste(n) und zweite(n) Stellvertreter/Stellvertreterin. Der oder die Vorsitzende ist für die Vorbereitung, Einberufung und Sitzungsleitung verantwortlich. Er bzw. sie sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Jugendkammer.
- 4.2. Die Jugendkammer tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- 4.3. Der bzw. die Vorsitzende lädt in der Regel mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- 4.4. Sofern ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung eine außerordentliche Sitzung der Jugendkammer schriftlich unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes beantragen, ist der bzw. die Vorsitzende verpflichtet, die Jugendkammer unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Sitzungstermin soll spätestens vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- 4.5. Die Jugendkammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlußfähigkeit im Laufe der Verhandlung zweifelhaft, so kann jedes Mitglied die Feststellung der Beschlußfähigkeit beantragen. Wird die Beschlußfähigkeit festgestellt, so muß die Jugendkammer zu einer weiteren Sitzung mit derselben Tagesordnung nochmals eingeladen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
- 4.6. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; dabei zählen ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Bei Wahlen entscheidet nach Ablauf des 2. Wahlganges im Falle der Stimmengleichheit das Los. Bei Wahlen muß auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt werden. Artikel 121 KO gilt entsprechend.
- 4.7. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll angefertigt, das an alle Mitglieder der Jugendkammer und den Geschäftsführenden Ausschuß der KJR sowie an die Kirchenleitung gesandt wird.
- 4.8. Die Jugendkammer kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Ein Ausschuß zur Beratung finanzieller Fragen ist in jedem Falle zu bilden. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die den Mitgliedern der Jugendkammer zugesandt werden.
- II. Das Amt für Jugendarbeit**
1. Das Amt für Jugendarbeit ist eine landeskirchliche Arbeitsstelle zur Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Für die Organisations- und Verwaltungsaufgaben steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
2. Aufgaben und Zuständigkeiten
- 2.1. Förderung landeskirchlicher Jugendarbeit und Beratung von Leitungsorganen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gemeinden und Kirchenkreisen.

- 2.2. Verbindung zu Kirchenleitung und Landeskirchenamt sowie zur Landessynode.
 - 2.3. Wahrnehmung der Vertretung der gemeinsamen Belange der Evangelischen Jugendarbeit bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen.
 - 2.4. Verbindung zu anderen landeskirchlichen Arbeitszweigen.
 - 2.5. Bearbeitung von Anfragen und Aufträgen der Kirchenleitung.
 - 2.6. Äußerung bei der Errichtung oder Aufhebung von landeskirchlichen Pfarr- oder Referentinnen- und Referenten-Stellen, Stellungnahme an die Kirchenleitung bei der Besetzung solcher Stellen.
 - 2.7. Geschäftsführung der Jugendkammer, der Konferenz der landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit, der KJR und der ELJVR.
 - 2.8. Verwaltung der finanziellen Mittel des Amtes für Jugendarbeit und des kirchlichen Jugendplans.
3. Zusammensetzung

Das Amt für Jugendarbeit besteht aus dem Leiter bzw. der Leiterin (Landesjugendpfarrer, Landesjugendpfarrerin), den Referentinnen und Referenten und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin. Der bzw. die theologische und der bzw. die juristische Dezernent oder Dezernentin für Jugendarbeit beim Landeskirchenamt wirken bei der Aufgabenstellung des Amtes mit.

III. Die Konferenz der landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit

1. Die Konferenz der landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit dient der Planung, Koordination und Förderung der landeskirchlichen Jugendarbeit.
2. Aufgaben und Zuständigkeiten
 - 2.1. Koordination der landeskirchlichen Jugendarbeit.
 - 2.2. Kooperation mit anderen landeskirchlichen Arbeitszweigen.
 - 2.3. Planung und Durchführung von Arbeitsschwerpunkten und Arbeitsvorhaben untereinander und mit verschiedenen Trägerinnen und Trägern der Jugendarbeit sowie Absprache über die Jahresplanungen.
 - 2.4. Erstellung von Gutachten und Berichten für die Kirchenleitung.
 - 2.5. Ausführung von Aufträgen der Jugendkammer, soweit nicht dem Amt für Jugendarbeit zugewiesen.
 - 2.6. Beratung und Information über die inhaltlichen Schwerpunkte der landeskirchlichen Pfarrstellen und Referentinnen- und Referentenstellen.
3. Zusammensetzung

Die Konferenz der landeskirchlichen Einrichtungen für die Jugendarbeit besteht aus:

 - 3.1. Dem Leiter bzw. der Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin).
 - 3.2. Dem Leiter bzw. der Leiterin des Fachbereichs Ev. Landvolkshochschule. Altenkirchen, der Ev. Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof, der Ev. Jugendakademie Radevormwald und der schulbezogenen Arbeit bei der Schülerinnen- und Schülerarbeit oder deren Vertreterinnen bzw. Vertretern.

- 3.3. Dem bzw. der theologischen und dem bzw. der juristischen Dezernenten bzw. Dezernentin für die Jugendarbeit im Landeskirchenamt.

Der Konferenz gehören mit beratender Stimme an:

- 3.4. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten der Jugendkammern Rheinland und Westfalen.
 - 3.5. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Amtes für Jugendarbeit.
4. Arbeitsweise
- 4.1. Der bzw. die Vorsitzende der Konferenz ist der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin).
 - 4.2. Die Konferenz tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
 - 4.3. Der bzw. die Vorsitzende lädt in der Regel mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
 - 4.4. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll angefertigt, das an alle Mitglieder und an die Kirchenleitung gesandt wird.
 - 4.5. Die Konferenz kann für bestimmte Arbeitsvorhaben besondere Arbeitsgruppen bilden.

IV. Die Konferenz für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland

1. Die Konferenz für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland ist eine Arbeitsgemeinschaft der verschiedenen Arbeitsformen, Gremien und Verantwortlichen der Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie arbeitet mit der Jugendkammer zusammen.
2. Aufgaben und Zuständigkeiten.
 - 2.1. Beratung aller Fragen der Jugendarbeit.
 - 2.2. Erfahrungsaustausch.
 - 2.3. Anträge an die Jugendkammer im Rahmen der Ordnung.
 - 2.4. Arbeitsvorhaben im Bereich der Landeskirche und der Kirchenkreise.
 - 2.5. Vorschläge an die Jugendkammer bei der Berufung des Leiters bzw. der Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin).
 - 2.6. Vorschläge an die Jugendkammer für die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Evangelischen Jugend im Rheinland in bundes- und landeszentrale Gremien.
 - 2.7. Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses und der Mitglieder der Jugendkammer gemäß I.3.1. aus der Mitte der KJR.
 - 2.8. Bildung von Ausschüssen.
 - 2.9. Entgegennahme und Beratung von Berichten aus der Praxis der Kirchenkreise, der Verbände und Werke.
 - 2.10. Entgegennahme und Beratung von Berichten aus den landeskirchlichen Gremien und Einrichtungen der Jugendarbeit.

3. Zusammensetzung – Mitglieder

- 3.1. Die Kirchenkreise entsenden je eine Vertreterin und einen Vertreter, eine Person soll ehrenamtlich tätig und zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 27 Jahre sein. Sie werden von den synodalen Fachausschüssen gewählt, soweit die Satzung dies vorsieht. Anderenfalls erfolgt die Wahl durch den KSV auf Vorschlag des Jugendausschusses.
- 3.2. Von den Verbänden und Werken der Jugendarbeit auf landeskirchlicher Ebene, die Mitglieder der Jugendkammer sind, können entsenden: CVJM-Westbund bis zu vier Vertreterinnen und Vertreter, die übrigen Verbände und Werke, die Mitglieder der Jugendkammer sind, bis zu je zwei Vertreterinnen und Vertreter. Davon sollen je zwei bzw. je eine Person ehrenamtlich tätig und zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 27 Jahre sein; das Verhältnis von Männern und Frauen soll paritätisch sein.
- 3.3. Die Jugendbildungsstätten und -akademien (Altenkirchen, Bundeshöhe, Hackhauser Hof und Radevormwald) und das Amt für Jugendarbeit entsenden bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter.
- 3.4. Der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin).
- 3.5. Bis zu zehn Vertreterinnen und Vertreter von anderen Arbeitsbereichen und kirchlichen Ausbildungsstätten durch jeweiligen Beschluß der KJR.
Mitglieder mit beratender Stimme:
- 3.6. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Amtes für Jugendarbeit und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin für gemeinsame Angelegenheiten der Jugendkammern Rheinland und Westfalen sowie die auf landeskirchlicher Ebene arbeitenden Referentinnen und Referenten, sofern sie nicht unter 3.3. benannt sind.
- 3.7. Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter übersynodaler Arbeitsgremien der Jugendarbeit.
- 3.8. Der bzw. die theologische und der bzw. die juristische Dezernent oder Dezernentin für Jugendarbeit im Landeskirchenamt. Die Mitglieder gem. 3.1., 3.2., 3.3. und 3.5. werden von den zuständigen Gremien in die KJR delegiert, die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied, insbesondere durch Stellen- oder Funktionswechsel vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied delegiert werden. Für die Mitglieder gemäß 3.1. wie 3.2. kann je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benannt werden.

4. Arbeitsweise

Die Arbeitsweise wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

V. Die Evangelische Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR)

1. Die Evangelische Landesjugendvertretung im Rheinland vertritt die Interessen der Jugendlichen, die ehrenamtlich im Bereich der Evangelischen Jugendarbeit im Rheinland tätig sind. Sie arbeitet mit den landeskirchlichen Gremien und Einrichtungen der Jugendarbeit zusammen.
2. Aufgaben und Zuständigkeiten
 - 2.1. Erfahrungsaustausch.

- 2.2. Information, Öffentlichkeitsarbeit, Motivation und Aktion zur Unterstützung ehrenamtlichen Engagements.
- 2.3. Förderung der Arbeit von ehrenamtlich Tätigen in Gremien der Evangelischen Jugendarbeit.
- 2.4. Beratung und Unterstützung ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit von Gemeinden und Kirchenkreisen.
- 2.5. Vorschläge an die Jugendkammer für die Entsendung von ehrenamtlich Tätigen in der Evangelischen Jugend im Rheinland in bundes- und landeszentrale Gremien sowie in Delegationen und als Gäste in die Landessynode.

3. Zusammensetzung – Mitglieder

- 3.1. Die Kirchenkreise entsenden je zwei jugendliche Delegierte aus der Evangelischen Jugendarbeit. Es soll sich um eine Frau und einen Mann handeln. Sie dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 27 Jahre sein und in keinem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis in der Evangelischen Jugendarbeit stehen. Die Wahl erfolgt unter Beteiligung von Jugendlichen nach den Regelungen des jeweiligen Kirchenkreises. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Mitglieder mit beratender Stimme:

- 3.2. Die Gäste der jungen Generation auf der Landessynode, soweit sie nicht Delegierte nach 3.1. sind.
 - 3.3. Bis zu zehn Vertreterinnen bzw. Vertreter von anderen Arbeitsbereichen der Evangelischen Jugendarbeit im Rheinland durch jeweiligen Beschluß der ELJVR.
 - 3.4. Zwei Gäste der älteren Generation durch jeweiligen Beschluß der ELJVR.
 - 3.5. Die ehrenamtlichen Delegierten der Kirchenkreise in der KJR, die nicht Mitglied der ELJVR sind.
4. Arbeitsweise
- 4.1. Die ELJVR wählt ihren Geschäftsführenden Ausschuß.
 - 4.2. Die ELJVR kann weitere Ausschüsse bilden.
 - 4.3. Die ELJVR tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Arbeitsweise wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Nr. 96 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker.

Vom 21. Dezember 1992. (KABl. 1993 S. 83)

Aufgrund von § 2 der Arbeitsrechtsregelung vom 10. Dezember 1992 zur Änderung der Ordnung für den Dienst nebenberuflich oder geringfügig beschäftigter Kirchenmusiker wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) in der ab 1. März 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Ordnung für den Dienst nebenberuflicher Kirchenmusiker (NKMusO) vom 18. November 1988,
2. die Arbeitsrechtsregelungen zur Änderung der Ordnung unter 1 vom 23. Februar 1989, 18. Januar 1991 und 31. Oktober 1991.

D o r t m u n d , den 21. Dezember 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
D r e e s

**Ordnung für den Dienst nebenamtlicher
Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992**

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Kirchenmusiker, die mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigt sind oder während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben (nebenamtliche Kirchenmusiker).

(2) Diese Ordnung gilt nicht für

- a) Kirchenmusiker, die Arbeiten nach den §§ 93 bis 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten,
- b) Kirchenmusiker, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zweck ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,
- c) Kirchenmusiker, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist,
- d) Dozenten an Kirchenmusikschulen.

(3) Für Kirchenmusiker, deren Arbeitsverhältnis für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet wird, kann von der Anwendung dieser Ordnung abgesehen werden.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Für die Einstellung und das Einstellungsverfahren gelten die Kirchengesetze über die Vorbildung und Anstellung von Kirchenmusikern, die Berufsordnungen für das kirchenmusikalische Amt und dazu erlassene Ergänzungsgesetze.

(2) Als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung soll nur eingestellt werden, wer die Prüfung für C-Kirchenmusiker (C-Prüfung) oder eine gleichwertige Prüfung bestanden und die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit erworben hat (C-Kirchenmusiker).

(3) In Einzelfällen kann als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung auch eingestellt werden, wer die Große oder Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-, B-Kirchenmusiker) besitzt.

(4) Steht ein Kirchenmusiker nach Absatz 2 oder 3 nicht zur Verfügung, kann als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung auch eingestellt werden, wer den Befähigungsnachweis besitzt. Ausnahmsweise kann auch eingestellt werden, wer den Befähigungsnachweis nicht besitzt.

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Der Kirchenmusiker hat die im Rahmen des Arbeitsvertrages übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Er hat sich so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst erwartet wird.

(2) Der Kirchenmusiker hat im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auch andere ihm übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten anzunehmen, sofern sie ihm zugemutet werden können und seine Vergütung nicht verschlechtert wird. In diesem Rahmen hat er auch Arbeiten erkrankter oder beurlaubter Kirchenmusiker in den üblichen Grenzen ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

(3) Der Kirchenmusiker hat über die Angelegenheiten der Dienststelle, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er hat Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Kirchenmusiker eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen. Er trägt die Kosten der Bescheinigung.

(5) Der Kirchenmusiker soll für die Zeit seines Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung einen geeigneten Vertreter benennen, soweit ihm das nicht durch besondere Umstände unmöglich ist. Die Kosten der Vertretung trägt der Arbeitgeber.

(6) In jedem Vierteljahr soll ein Wochenende (Samstag/Sonntag) dienstfrei gehalten werden.

(7) Der Kirchenmusiker hat sich auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Einstellung und aus sonstigen persönlichen oder betrieblichen Gründen von einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt auf seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsunfähigkeit) untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

(8) Der Kirchenmusiker darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Werden dem Kirchenmusiker Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Kirchenmusiker wird zur Leitung und Pflege der Kirchenmusik berufen, um damit der Verkündigung des Wortes Gottes zu dienen und den Gemeindegesang zu fördern. Zu seinen Dienstobliegenheiten gehören in der Regel

- a) Orgelspiel bei allen vom Arbeitgeber eingerichteten Gottesdiensten und Amtshandlungen nach Maßgabe der beim Arbeitgeber bestehenden Ordnung,

- b) Durchführung von Kirchenmusiken,
- c) wöchentliche Proben mit Chören (vokal und instrumental),
- d) Leitung der Chöre, insbesondere in den Gottesdiensten,
- e) Mitwirkung bei Gemeindefeiern.

(2) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Aufführung aller urheberrechtlich geschützten Werke der GEMA mitgeteilt wird.

(3) Die Aufgaben des Kirchenmusikers werden im einzelnen in einer Dienstanweisung geregelt. Bei der Gestaltung der Dienstanweisung sind die Erfordernisse des Hauptberufs angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

Pflege der Instrumente

(1) Der Kirchenmusiker ist dafür verantwortlich, daß die von ihm benutzten Instrumente des Arbeitgebers stets in gutem Zustand sind. Soweit er Schäden und Mängel nicht selbst abstellen kann, hat er sie unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden.

Für die Instandsetzung und das regelmäßige Stimmen der Instrumente trägt der Arbeitgeber Sorge. Die Instrumente sind stets unter Verschluss zu halten.

(2) Die Instrumente stehen dem Kirchenmusiker zu seiner Vorbereitung und Weiterbildung kostenlos zur Verfügung. Die Erteilung von Unterricht an Instrumenten des Arbeitgebers bedarf dessen Genehmigung; der Arbeitgeber entscheidet über die Erstattung entstehender Kosten.

Der Arbeitgeber darf die Benutzung der Instrumente durch andere Personen nur nach Anhören des Kirchenmusikers gestatten.

§ 6

Zusammenarbeit mit Pfarrer und Leitungsorgan

(1) Der Kirchenmusiker ist gehalten, in regelmäßigen Besprechungen mit dem Pfarrer, ggf. auch mit dem zuständigen Ausschuss, die kirchenmusikalische Arbeit auf längere Sicht zu planen.

(2) Dem Kirchenmusiker steht die Auswahl der einzelnen musikalischen Stücke für den Gottesdienst, die Gemeindefeiern und die Amtshandlungen mit Ausnahme der Lieder zu. Nach Möglichkeit soll der Kirchenmusiker an der Auswahl der Gemeindelieder beteiligt werden. Die für den Gottesdienst vorgesehenen Gemeindelieder, mit Ausnahme des Liedes nach der Predigt, sollen ihm frühzeitig, möglichst vier Tage vorher, bekanntgegeben werden. Ist Wechselgesang des Chores mit der Gemeinde vorgesehen, muß die Auswahl des Liedes dem Kirchenmusiker so rechtzeitig mitgeteilt werden, daß der Chor seiner Aufgabe genügen kann.

(3) Andere als zur Gemeinde gehörende Chöre und andere Organisten dürfen vom Kirchenmusiker nur mit Zustimmung des Arbeitgebers und von diesem nur im Benehmen mit dem Kirchenmusiker herangezogen werden.

(4) In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist der Kirchenmusiker dem Arbeitgeber verantwortlich. In allen fachlichen Angelegenheiten erhält er Beratung und Förderung durch den Kirchenmusikwart.

Der Kirchenmusiker soll zu den Sitzungen des Leitungsorgans und der Ausschüsse in wichtigen Angelegenheiten seines Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die für die Tätigkeit des Kirchenmusikers erforderliche Orgel und Chorliteratur wird vom Arbeitgeber angeschafft und bleibt dessen Eigentum.

§ 7

Fortbildung

(1) Der Kirchenmusiker soll an seiner Fortbildung arbeiten.

(2) Soweit sein Hauptberuf es gestattet, soll der Kirchenmusiker an den Kirchenmusikerkonventen, den kirchenmusikalischen Arbeitstagen, Fortbildungskursen und Singwochen teilnehmen. Hierzu soll ihm jährlich bis zu zwei Wochen Sonderurlaub im dienstlichen Interesse unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

(3) Die notwendigen Auslagen sind vom Arbeitgeber zu erstatten, soweit er diese Übernahme zugesichert hat.

§ 8

Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der Vorbereitungszeit ist für die regelmäßigen kirchenmusikalischen Dienste nach Anlage 1* zu ermitteln. Sie ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

(2) Die Vergütung zusätzlicher, in der Arbeitszeitfestsetzung nach Absatz 1 nicht berücksichtigter Einzelleistungen erfolgt nach der Anlage 2*. § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 9

Allgemeine Vertragsgrundlagen

(1) Für das Arbeitsverhältnis des nebenamtlichen Kirchenmusikers, der weder im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt, noch als Studierender nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei, noch nebenberuflich im Sinne der Protokollnotiz zu § 3 Satz 1 Buchst. n BAT-KF tätig, noch während des Erziehungsurlaubs nach § 3 Satz 1 Buchst. q BAT-KF tätig ist, gelten

1. die Bestimmungen des BAT-KF in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 15, 15a, 16, 16a, 17, 34 Abs. 1 Satz 2 und 35 sowie der SR 3a,
2. die sonstigen für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für das Arbeitsverhältnis des nebenamtlichen Kirchenmusikers, der nicht nach Absatz 1 in den Anwendungsbereich des BAT-KF fällt, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnittes II.

Abschnitt II

Vertragsgrundlagen für nicht unter den BAT-KF fallende nebenamtliche Kirchenmusiker

§ 10

Abschluß des Arbeitsvertrages, Probezeit

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Kirchenmusiker ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

*) hier nicht abgedruckt!

§ 11

Vergütung

(1) Der Kirchenmusiker erhält eine Vergütung entsprechend dem Umfang der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit in Anlehnung an die Bezüge eines entsprechend vollbeschäftigten Angestellten.

Der Vergütung sind die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 1 und die allgemeine Zulage zugrunde zu legen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Zahlung der Zuwendung und des Sterbegeldes. Einem Kirchenmusiker, der nur für eine während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübte Beschäftigung unter diese Ordnung fällt, wird die Zuwendung nach dieser Ordnung nicht gezahlt.

(3) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als fünf Stunden, kann eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarung getroffen werden.

§ 12

Krankenbezüge

(1) Der Kirchenmusiker erhält im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit als Krankenvergütung seine Bezüge (§ 11) bis zu einer Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Dabei sind die durchschnittlichen Bezüge der letzten 13 Wochen einschließlich der Vergütung für Leistungen nach § 8 Abs. 2 zugrunde zu legen.

Wird der Kirchenmusiker innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenvergütung nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen. War der Kirchenmusiker vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenvergütung für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch verursacht worden ist.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Kirchenmusiker dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist, sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und diese Ansprüche an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen nach Absatz 1 zurückzuhalten.

Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach Absatz 1, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über deren Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitarbeiters nicht vernachlässigt werden.

§ 13

Urlaub

(1) Der Kirchenmusiker erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung seiner Vergütung; der Urlaubsvergütung sind die durchschnittlichen Bezüge der

letzten 13 Wochen einschließlich der Vergütung für Leistungen nach § 8 Abs. 2 zugrunde zu legen.

Der Urlaub beträgt

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 37 Kalendertage (höchstens fünf freie Wochenenden),

bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 41 Kalendertage (höchstens fünf freie Wochenenden),

nach vollendetem 40. Lebensjahr 42 Kalendertage (höchstens sechs freie Wochenenden).

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Der Urlaub ist spätestens drei Wochen vor Beginn zu beantragen. Er soll nicht in die hohen kirchlichen Festtage fallen.

(3) Für die Zeit einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur einschließlich einer sich unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) zu gewähren.

(4) Aus wichtigen Gründen, namentlich persönlicher Art, kann für angemessene Zeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

§ 14

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann – während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes – von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Dies gilt auch für ein Arbeitsverhältnis, das mit Eintritt des im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll. Die Kündigungsfrist beträgt in der Probezeit und für Kirchenmusiker unter 18 Jahren zwei Wochen zum Monatsschluß. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber

bis zu einem Jahr 1 Monat
zum Schluß eines Kalendermonats,

von mehr als	1 Jahr	6 Wochen,
von mindestens	5 Jahren	3 Monate,
von mindestens	8 Jahren	4 Monate,
von mindestens	10 Jahren	5 Monate,
von mindestens	12 Jahren	6 Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(2) Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Austritt des Kirchenmusiklers aus der evangelischen Kirche.

Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß der anderen Seite auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

(3) Kündigungen – auch fristlose – bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform.

(4) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

§ 15

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze Weiterbeschäftigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Kirchenmusiker das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soll der Kirchenmusiker, dessen Arbeitsverhältnis nach Abs. 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag kann von den Bestimmungen dieser Ordnung teilweise oder ganz abgewichen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluß gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist.

(3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Kirchenmusiker, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres angestellt werden.

§ 16

Ausschlußfrist

(1) Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Kirchenmusiker oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Verringert sich durch das Inkrafttreten dieser Ordnung die Vergütung eines Kirchenmusikers, der am

31. März 1989 beschäftigt war und dessen Arbeitsverhältnis am 1. April 1989 fortbesteht, erhält er für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Vergütung nach altem und der Vergütung nach neuem Recht.

(2) Als Vergütung nach altem Recht gilt die dem Kirchenmusiker nach seinem Aufgabenumfang zustehende Vergütung nach der Tabelle in Anlage 3 zu den bisherigen Ordnungen für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der am 31. März 1989 gültigen Fassung. Als Vergütung nach neuem Recht gilt die dem Kirchenmusiker am 1. April 1989 bei gleichem Aufgabenumfang zustehende Vergütung nach § 11 auf der Grundlage der vor dem 1. April 1989 geltenden Beträge des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

(3) Verringert sich nach dem 31. März 1989 der Aufgabebereich des Kirchenmusikers und infolgedessen seine nach dieser Ordnung festgesetzte Arbeitszeit, so vermindert sich die Zulage entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit.

(4) Sofern sich die Vergütung eines A- oder B-Kirchenmusikers durch die am 1. Oktober 1991 in Kraft tretende Änderung des § 11 erhöht, verringert sich die Ausgleichszulage um den Erhöhungsbetrag.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. April 1989 in Kraft*). Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ordnungen für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. W. 1971 S. 110), in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. November 1979 (KABl. R. 1979 S. 228) und in der Lippischen Landeskirche vom 24. April 1979 (Ges. u. VOBl. Bd. 7 Nr. 2) sowie der Beschluß des Lippischen Landeskirchenrats vom 4. Juli 1973 über die Vertretungskosten für kirchenmusikalische Dienste (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 85) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung vom 18. November 1988. Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung aufgeführten Arbeitsrechtsregelungen.

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 97 Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 25. Oktober 1992. (ABl. 1993 S. 13)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat mit der in Artikel 113 Abs. 2 GrO vorgeschriebenen Mehrheit gemäß Artikel 112 Abs. 1 GrO das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Grundordnung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: »Die Zugehörigkeit eines Gliedes unserer Kirche zu einer Kirchengemeinde kann auch unabhängig vom Wohnsitz festgestellt werden.«

2. In Artikel 83 Abs. 1 Ziff. 6 wird das Wort »Konsistorium« ersetzt durch die Wörter »des Kollegiums des Konsistoriums«.

3. In Artikel 83 Abs. 2 GrO erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung: »Die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums, die nicht der Kirchenleitung angehören, der reformierte Senior und der Direktor des Diakonischen Werkes nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung beratend teil. Die Kirchenleitung kann beschließen, daß weitere Referatsleiter des Konsistoriums und sonstige Berater hinzugezogen werden.«

4. In Artikel 86 Abs. 2 Satz 2 GrO wird das Wort »Mitglieder« ersetzt durch das Wort »Referatsleiter«.

5. Artikel 93 Abs. 1 GrO erhält folgende Fassung: »Das Konsistorium ist ein kollegial verfaßtes Organ. Die Wahrnehmung seiner Aufgaben wird zusammenfassend

- verantwortet durch das Kollegium, dem der Konsistorialpräsident sowie theologische und nichttheologische Mitglieder angehören. Die Abteilungsleiter gehören dem Kollegium kraft Amtes an; die Kirchenleitung kann bestimmen, daß dem Kollegium weitere Referatsleiter angehören.«
6. In Artikel 93 Abs. 2 erhalten die Sätze 6 und 7 folgende Fassung: »Vor der Berufung werden die Referatsleiter und die Mitarbeitervertretung des Konsistoriums gehört. Eine Berufung darf nicht erfolgen, wenn die Mehrheit der Referatsleiter dem Vorschlag widerspricht.«
7. Artikel 93 Abs. 3 GrO erhält folgende Fassung: »Die Referatsleiter des Konsistoriums werden nach einem von der Synode festgelegten Stellenplan durch die Kirchenleitung berufen. Bei der Bestellung der Abteilungsleiter wirkt die Kirchenleitung mit. Die Fachreferenten werden durch das Kollegium berufen.«
8. Artikel 93 Abs. 4 erhält folgende Fassung: »Die Kirchenleitung bestellt nach Anhörung der Referatsleiter und des Konsistorialpräsidenten vor Beginn der Amtszeit der Synode für deren Dauer ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied des Kollegiums zu Stellvertretern des Konsistorialpräsidenten.«
9. In Artikel 93 Abs. 5 GrO werden die Wörter »die Mitglieder« durch die Wörter »Referatsleiter« ersetzt.
10. Artikel 93 Abs. 7 GrO erhält folgende Fassung: »Der Konsistorialpräsident führt den Vorsitz im Kollegium; ist für den geordneten Geschäftsgang im Konsistorium

verantwortlich und er führt über die Mitarbeiter des Konsistoriums die Dienstaufsicht.«

11. In Artikel 96 Abs. 2 GrO wird als Satz 3 angefügt: »Werden bestehenden Propstsprengel zusammengefaßt, so kann das Verfahren über die Bestellung des Propstes durch Kirchengesetz abweichend von Abs. 1 geregelt werden.«

§ 2

Bis zum Abschluß der Neubildung des Kollegiums behalten die bisherigen Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums diese Rechtsstellung.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Neufassung der Grundordnung bekanntzumachen.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XI. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 8. Tagung vom 23. bis 25. Oktober 1992 in Halle beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Magdeburg, den 4. März 1993

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Demke

Bischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 98 Pfarrvertretungsgesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.

Vom 28. November 1992. (KABL. S. 6)

§ 1

Grundsatz

Durch die Pfarrvertretung werden alle Ordinierten vertreten, die in einem Dienst- und Versorgungsverhältnis zur Landeskirche stehen. Den Ordinierten stehen diejenigen gleich, die sich im Vorbereitungsdienst auf die Ordination befinden.

§ 2

Wahlen

(1) Aktives Wahlrecht haben alle im aktiven Dienst der Landeskirche stehenden Ordinierten, ausgenommen beurlaubte Ordinierte.

(2) Passives Wahlrecht haben alle aktiv Wahlberechtigten, ausgenommen die Mitglieder des Landeskirchenrates und die Superintendenten.

(3) Für die Wahl werden drei Wahlbezirke gebildet: Die beiden Inspektionsbezirke und als dritter Bezirk die Gemeinden Stadthagen und Bückeburg.

Inhaber von Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichem Auftrag wählen im Wahlbezirk ihres Dienstsitzes.

(4) Die Pfarrvertretung besteht aus drei Mitgliedern, die je einen Stellvertreter haben. Die Wahlbezirke wählen ihre Vertreter und deren Stellvertreter bei dem ersten Pfarrkon-

vent nach der Wahl des Landeskirchenrates, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl des Landeskirchenrates. Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Die Wahlleitung liegt beim Landesbischof und den beiden Superintendenten.

(5) Verliert ein Mitglied der Pfarrvertretung das passive Wahlrecht, scheidet es aus der Pfarrvertretung aus. Beim Wechsel in einen anderen Wahlbezirk bleibt das Mandat erhalten.

(6) Die Amtszeit der Pfarrvertretung dauert sechs Jahre. Die Pfarrvertretung bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 3

Geschäftsführung

Die drei Mitglieder der Pfarrvertretung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dem die Geschäftsführung obliegt.

§ 4

Einberufung

Der Vorsitzende beruft die Pfarrvertretung zu den unter §§ 6 bis 11 genannten Angelegenheiten ein. Das Landeskirchenamt lädt die Pfarrvertretung mindestens einmal im Jahr zu einem Gespräch ein.

§ 5

Kosten

Notwendige Sachkosten für die Arbeit der Pfarrvertretung trägt die Landeskirche.

§ 6

Rechte der Pfarrvertretung bei Regelungen allgemeiner Art

(1) Die Pfarrvertretung wirkt bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Fort- und Weiterbildung der Pfarrerschaft sowie ihre sozialen Belange betreffen, mit.

(2) Die Pfarrvertretung wirkt ferner mit bei der Feststellung des Bedarfs an Pfarrstellen.

(3) Die Pfarrvertretung kann von sich aus Anregungen zu Regelungen der in den Absätzen (1) und (2) genannten Gegenstände geben.

§ 7

Beteiligungsverfahren bei Regelungen allgemeiner Art

(1) Hat die Pfarrvertretung gemäß § 6 Abs. (1) und (2) mitzuwirken, so ist sie vom Landeskirchenamt bzw. Landeskirchenrat rechtzeitig zu unterrichten und zur Stellungnahme binnen sechs Wochen aufzufordern. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert oder bis auf eine Woche verkürzt werden.

(2) Beabsichtigt der Landeskirchenrat bzw. das Landeskirchenamt, von der Pfarrvertretung geäußerte Bedenken oder Vorschläge nicht zu berücksichtigen, so haben sie deren Stellungnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Bei Angelegenheiten, die durch Kirchengesetz geregelt werden, wird die abweichende Meinung der Pfarrvertretung in die Begründung der Gesetzesvorlage eingebracht.

§ 8

Rechte der Pfarrvertretung in Personalangelegenheiten

(1) Die Pfarrvertretung wirkt in allen Personalangelegenheiten mit, in denen sie nach dem Pfarrergesetz und dem Amtspflichtverletzungsgesetz der VELKD angehört werden muß.

(2) Die Pfarrvertretung wirkt ferner auf Antrag des Betroffenen in folgenden Personalangelegenheiten mit:

- a) Beurlaubung, Abordnung und Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen,

b) Versetzung in eine andere Pfarrstelle,

c) Versetzung in den Wartestand,

d) Versetzung in den Ruhestand,

e) Entlassung eines Vikars oder im Dienste der Landeskirche stehenden Theologen.

Die Pfarrvertretung unterrichtet das Landeskirchenamt über den Antrag.

(3) In Personalangelegenheiten, die nicht unter Abs. (1) oder (2) fallen, gibt die Pfarrvertretung auf Antrag des Betroffenen oder des Landeskirchenrates bzw. des Landeskirchenamtes eine Stellungnahme ab.

§ 9

Beteiligungsverfahren in Personalangelegenheiten

(1) In den nach § 8 Abs. (1) und Abs. (2) genannten Personalangelegenheiten ist die Pfarrvertretung durch den Landeskirchenrat oder das Landeskirchenamt zur umgehenden Stellungnahme aufzufordern. Ergibt sich, daß keine Übereinstimmung besteht, so ist auf Verlangen der Pfarrvertretung die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Verständigung mündlich mit ihr zu erörtern.

(2) Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Landeskirchenrat. Der Landeskirchenrat gibt der Pfarrvertretung die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 10

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Pfarrvertretung sind in Personalangelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft. Die erste Wahl der Pfarrvertretung ist bis spätestens zum 1. Juni 1993 durchzuführen. Diese Pfarrvertretung wird nur für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Heuerßen, den 28. November 1992

Präsident
der Landessynode

Präsident
des Landeskirchenrates

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 99 Verordnung des Oberkirchenrats über die dienstliche Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerrinnen im unständigen Dienst im Pfarramt.

Vom 22. Dezember 1992. (ABl. 1993 Bd. 55, S. 369)

Gemäß § 45 b in Verbindung mit § 75 Abs. 1 des Württembergischen Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (ABl. 54 S. 38) wird folgendes verordnet:

Nr. 1

Aufgaben der Beurteilung

(1) Die dienstliche Beurteilung der Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen trägt dazu bei, daß in den ständigen Pfarrdienst

nur diejenigen Bewerber und Bewerberinnen aufgenommen werden, die sich im unständigen Dienst im Pfarramt bewährt haben.

(2) Die Beurteilung hat außerdem die Aufgabe, Begabungen, Neigungen und Fähigkeiten der zu Beurteilenden zu erkennen und zu fördern, erworbene Amtserfahrung zu beständigen und Mängel nach Möglichkeit zu beheben. Damit wird auch die dem bestmöglichen Einsatz der Pfarrer und Pfarrerrinnen dienende Personalplanung in der Landeskirche erleichtert.

Nr. 2

Zuständigkeit

(1) Die Beurteilung erfolgt für die in einer Gemeinde tätigen Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen durch das Dekanat-

amt (Dekan/Dekanin und Schuldekan/Schuldekanin). Der Dekan/die Dekanin hört vor Erstellung der Beurteilung den/die mit der unmittelbaren Dienstaufsicht betrauten Pfarrer/Pfarrerinnen oder, sofern es sich um eine Vakaturvertretung handelt, den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Der Dekan/die Dekanin kann außerdem in Abwesenheit des Pfarrers/der Pfarrerin den Kirchengemeinderat hören.

(2) Für die Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen mit Sonderaufträgen ist der dienstaufsichtsführende Pfarrer/die dienstaufsichtsführende Pfarrerin (§ 45 Württ. Pfarrergesetz) oder der Dienststellenleiter/die Dienststellenleiterin für die Beurteilung zuständig. Die Nummern 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Nr. 3

Vorlagetermin für die Beurteilung

Die Beurteilung erfolgt in der Regel im zweiten Jahr nach der Aufnahme in den unständigen Dienst im Pfarramt. Im Zusammenhang mit der ersten Bewerbung auf eine ständige Pfarrstelle kann der Oberkirchenrat in Zweifelsfällen eine zweite Beurteilung anfordern.

Nr. 4

Beurteilungsgespräch

(1) Vor der Beurteilung findet ein Gespräch statt, an dem der zu beurteilende Pfarrvikar/die zu beurteilende Pfarrvikarin, der Dekan/die Dekanin und der Schuldekan/die Schuldekanin teilnehmen. Der Dekan/die Dekanin setzt Zeit und Ort des Gesprächs fest.

(2) Gegenstand der Besprechung ist der gesamte Dienst des Pfarrvikars/der Pfarrvikarin.

(3) Grundlage für die Besprechung ist der vom Oberkirchenrat erstellte Beurteilungsbogen. Der Dekan/die Dekanin sendet den übrigen Gesprächsteilnehmern, zusammen mit der Einladung, je ein Exemplar des Beurteilungsbogens.

(4) Das Beurteilungsgespräch und die anschließende Beurteilung sollen sich insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken:

- a) Theologische Urteilsfähigkeit, Umgang mit Schrift und Bekenntnis in der pfarramtlichen Praxis, insbesondere in Predigt, Gottesdienst, Unterricht, aber auch in anderen Bereichen des Dienstauftrags
- b) Selbständigkeit bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben

- c) Beziehungsfähigkeit im Blick auf Gemeinde (Einzelne, Gruppen), Mitarbeiter- und Pfarrerschaft, Auftreten in der Öffentlichkeit
- d) Organisationsfähigkeit und Strukturbewußtsein (Umgang mit der Zeit, Verwaltung, Gemeindeleitung)
- e) Besondere Gaben, Interessengebiete und Perspektiven
- f) gegebenenfalls: Gesundheitliche Verhältnisse und Belastbarkeit, sonstige persönliche Verhältnisse und Besonderheiten, außerdienstliches Verhalten.

(5) Nach dem Beurteilungsgespräch erstellt der Dekan/die Dekanin unter Benutzung des vom Oberkirchenrat herausgegebenen Beurteilungsbogens die Beurteilung. Er/sie leitet diese dem Schuldekan/der Schuldekanin zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zu einer abweichenden Stellungnahme zu. Die Beurteilung kann auch gemeinsam erfolgen. Der/die Beurteilte kann danach innerhalb von drei Wochen zur Beurteilung und zur Stellungnahme des Schuldekans/der Schuldekanin seinerseits/ihrerseits Stellung nehmen.

Nr. 5

Beurteilungsergebnis

(1) Nach Ablauf der in Nr. 4 Abs. 5 genannten Frist leitet der Dekan/die Dekanin die Unterlagen über den Prälaten/die Prälatin dem Oberkirchenrat zu.

(2) Bestehen seitens des Dekans/der Dekanin und des Schuldekans/der Schuldekanin keine Bedenken hinsichtlich der Eignung und Bewährung des Pfarrvikars/der Pfarrvikarin für den Pfarrdienst und teilt der Oberkirchenrat diese Bewertung, so erhält der Pfarrvikar/die Pfarrvikarin darüber eine Mitteilung.

(3) Bestehen beim Oberkirchenrat Bedenken im Hinblick auf die Bewährung oder die sonstige Eignung für den Pfarrdienst, so werden diese dem Pfarrvikar/der Pfarrvikarin mitgeteilt; zugleich ergeht die Ladung zu einem Gespräch. Bestehen weiterhin Bedenken, wird der Pfarrvikar/die Pfarrvikarin nach Ablauf von in der Regel sechs Monaten erneut zum Gespräch geladen. Nach dem Gespräch teilt der Oberkirchenrat den Beteiligten das Ergebnis der Beurteilung mit.

Nr. 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

I. V. Dietrich

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

Auslandsdienst

In der Deutschen Ev.-Luth. Gemeinde in Finnland mit Sitz in

HELSINKI

ist zum 16. August 1994 die erste Pfarrstelle für sechs Jahre zu besetzen. Die Gemeinde mit ihren 2600 Mitgliedern gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands und sucht sich eine/n kontaktfreudige/n, kooperative/n und in der Gemeindegarbeit erfahrene/n Pfarrer/in, der/die aufgeschlossen ist für die besondere Situation einer Gemeinde in sprachlicher und geographischer Diaspora.

Arbeitsschwerpunkte sind:

der sonntägliche Gottesdienst, Amtshandlungen, die Sammlung und Aktivierung der Gemeinde, Religionsunterricht an der Deutschen Schule Helsinki (sie führt bis zum Abitur), der Gemeindebrief. Erfahrung in der Seelsorge und

ein Sinn für Verwaltung sind erwünscht. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem 2. Pfarrer und den Mitarbeitern wird erwartet.

Eine geräumige Dienstwohnung neben der Kirche und dem Gemeindehaus steht zur Verfügung.

Kenntnisse der finnischen oder schwedischen Sprache sind wünschenswert, jedoch nicht von Bedingung (eine zweimonatige Sprachausbildung vor Dienstantritt wird angeboten).

Aufgrund der speziellen kirchenrechtlichen Situation in Finnland können nur Bewerber/innen berücksichtigt werden, die evangelisch-lutherisch ordiniert sind.

Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit
(Kirchliches Außenamt)
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Tel.: (05 11) 27 96-2 32

Bewerbungsschluß: 30. Juni 1993

Die Theologische Fakultät der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in São Leopoldo/Brasilien

sucht eine/einen

promovierte/n Dozentin/Dozenten

für den Fachbereich Praktische Theologie und Seelsorge.

Erwartet wird neben der Lehrtätigkeit kollegiale Zusammenarbeit mit den Dozenten der Fakultät sowie die Mitarbeit bei der Studenten-Seelsorge und bei allgemeinen akademischen Verwaltungsaufgaben.

Seelsorgerliche Erfahrung und Qualifikation auf dem Gebiet der allgemeinen und der klinischen Seelsorge möglichst mit akademischem Grad (Magister oder Doktor) werden vorausgesetzt.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird darüber hinaus erwartet, daß sie/er bereit und in der Lage ist, die Landessprache in einem Intensivsprachkurs in Brasilien gründlich zu erlernen.

Bewerbungsfrist: 31. August 1993

Vorgesehener Dienstbeginn: März oder August 1994

Interessenten erhalten nähere Informationen vom Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21, (ab 1. Juli '93: Postleitzahl 30402), Telefon (05 11) 27 96-1 30 oder -1 34 oder -4 23

INHALT

(die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 82* Pfingsten 1993. Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen 193

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 83* Ordnung für das Dietrich-Bonhoeffer-Haus. Vom 2. Februar 1993. 194
- Nr. 84* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD S. 373) für die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 3. März 1993. 194
- Nr. 85* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD S. 373) für die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 3. März 1993. 195
- Nr. 86* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7. Oktober 1992 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 3. März 1993. 195

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 87 Wahlordnung für die Wahl der Dekanatsdelegierten des Arbeitsbereichs Frauen in der Kirche. Vom 7. Dezember 1992. (KABl. 1993 S. 53) 195
- Nr. 88 Ordnung für die Fortbildung für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in den ersten Dienstjahren (FRED). Vom 19. Februar 1993. (KABl. S. 56) 197

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 89 Ordnung für die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 19. Februar 1993. (KABl. S. 26) 198

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 90 Bekanntmachung der Neufassung der Zuweisungsverordnung. Vom 16. Februar 1993. (KABl. S. 37) 200

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 91 Rechtsverordnung zur Änderung der Kandidatenordnung. Vom 2. Februar 1993. (ABl. S. 38) 207

Pommersche Evangelische Kirche

- Nr. 92 Umgang mit der Ordination. Vom 3. November 1992. (ABl. 1993 S. 2) 208
- Nr. 93 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche in der Fassung vom 14. April 1991. Vom 7. Januar 1993. (ABl. S. 14) ... 209

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 94 Dienstordnung für das Landeskirchenamt und seine Schulabteilung. Vom 12. Januar 1993. (KABl. S. 75) 229
- Nr. 95 Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 2. Februar 1993. (KABl. S. 78) 231
- Nr. 96 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker. Vom 21. Dezember 1992. (KABl. 1993 S. 83) 234

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 97 Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 25. Oktober 1992. (ABl. 1993 S. 13) 238

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

- Nr. 98 Pfarrvertretungsgesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. Vom 28. November 1992. (KABl. S. 6) 239

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 99 Verordnung des Oberkirchenrats über die dienstliche Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerrinnen im unständigen Dienst im Pfarramt. Vom 22. Dezember 1992. (ABl. 1993 Bd. 55 S. 369) 240

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

- Mitteilungen 242

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 1 26 05-0